

12

Anhörung  
des Berufsstandes

VO 1/2006  
**Berufssatzung WP/vBP**

Hinweis der WPK zur  
Qualitätssicherung



26

WPK-Portal  
öffentlicher Register  
der Abschlussprüfer  
in der EU

Übrigen wird auf die Ausführungen zum  
Belgien  
Abschlussprüfer | Prüfungsgesellschaften  
Institut van de Bedrijfsrevisoren  
Bulgarien  
Abschlussprüfer | Prüfungsgesellschaften  
Институт на дип ломираните експерт-счетоводители в България



40

Prämienkalkulation  
in der Berufshaftpflicht-  
versicherung



Das Heft  
als PDF:



Mit Beilagen  
Wirtschaftsplan 2014  
Marktstrukturanalyse 2012



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts



# geprüft. gesiegelt. gut.

wp-soft® - die interaktive Prüfungssoftware.  
Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.



Wir haben unsere Software einer Prüfung durch eine international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Als Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass wp-soft®

- die für die Jahresabschlussprüfung relevanten IDW Prüfungsstandards und insbesondere den IDW PS 261 beachtet
- die Anforderungen an die skalierte Prüfung durch das interaktive Trichterprinzip automatisch umsetzt
- ISA-konform arbeitet und
- die Anforderungen des IDW PS 880 erfüllt (Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung).

geprüfte  
Peer Review  
Sicherheit

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

|  |    |
|--|----|
| EU-Reform der Abschlussprüfung – Der informelle Trilog hat begonnen  | 4  |
| Zur Sache  |    |
| Editorial des Präsidenten  | 5  |
| Bericht über die Beiratssitzung am 22. November 2013 in Berlin   | 6  |
| Siegelführung genossenschaftlicher Prüfungsverbände  | 10 |
| Wirtschaftsprüfungsexamen: Aktualisierung des Referenzrahmens und der unverbindlichen Lehrpläne (Curricula)          | 10 |
| Anhörung des Berufsstandes   |    |
| Neufassung der Berufssatzung/Aufhebung der VO 1/2006/<br>Hinweis der WPK zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis | 12 |
| Workshop der WPK mit Bundesbank und BaFin in Frankfurt und in München  | 13 |
| Neuer Internetauftritt der WPK   | 14 |
| Jours fixes Erfahrungsaustausch Prüfer für Qualitätskontrolle  | 15 |
| Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung in englischer Sprache  | 15 |
| Rückblick auf die Kammerversammlungen 2013   | 16 |
| Erinnerung: Umstellung des europäischen Zahlungsverkehrs auf SEPA zum 1. Februar 2014                                | 16 |
| Erreichbarkeit der WPK zu den Feiertagen 2013/2014   | 16 |

### Bekanntmachungen der WPK

|   |    |
|---|----|
| Änderungen der Beitragsordnung  | 17 |
| Wahl der Mitglieder des Beirates 2014   |    |
| Bekanntmachung der Mitglieder der Unabhängigen Wahlkommission, des Wahlleiters und seines Stellvertreters | 18 |
| Übermittlung von Mitgliederdaten  | 18 |
| Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK:<br>Prüfungstermine 2014/2015                                | 19 |

### Internationales

|   |    |
|---|----|
| Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen  | 21 |
| Aktuelle IASB-Veröffentlichungen  | 21 |
| Besetzung von IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern   | 21 |
| Klarstellung der Definition „Those Charged with Governance“ im Code of Ethics                       | 22 |
| IESBA berät die Neustrukturierung des Code of Ethics und weitere Projekte                           | 23 |
| Wiederernennung von Prof. Arnold Schilder zum Vorsitzenden des IAASB für den Zeitraum 2015 bis 2017 | 24 |
| Stellungnahme der WPK zum IAASB-Diskussionspapier Reporting on Audited Financial Statements         | 24 |
| Öffentliche Anhörung der EVP-Fraktion des EU-Parlaments zur Bedeutung der Freien Berufe in Europa   | 25 |
| WPK-Portal für öffentliche Register der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in der EU        | 26 |
| Gemeinsamer Jour fixe der WPK mit AICPA und GCPAS   | 26 |

### Aus den Ländern

#### Informationen für die Berufspraxis

|   |    |
|---|----|
| Der WP/vBP als zeichnungsberechtigter Angestellter/Vertreter oder gesetzlicher Vertreter eines ausländischen Prüfers oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft  | 32 |
| Jahresabschlüsse bis Ende 2013 veröffentlichen – Bundesamt für Justiz verhängt Ordnungsgelder   | 32 |
| Der praktische Fall   |    |
| Berufsaufsicht: Rüge mit 48.000 € Geldbuße wegen nicht ordnungsgemäßer Tätigkeit als Testamentsvollstrecker sowie wiederholter Durchführung von Pflichtprüfungen ohne Teilnahme an der Qualitätskontrolle | 35 |

Qualitätskontrolle: Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Tätigwerden als gesetzlicher Abschlussprüfer ohne Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung ..... 36

### Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Stellungnahme der WPK im Rahmen der Konsultation der BaFin zum Entwurf einer Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung ..... 37

### Berichte über Gesetzesvorhaben

Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften – Gesetz verkündet ..... 38

Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfegesetzes verkündet ..... 38

### Analysen und Meinungen

Pro und Contra: Wird die Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens durch Regelungen in der Satzung für Qualitätskontrolle ausreichend deutlich? ..... 39

Berufshaftpflichtversicherung – Prämienkalkulation eines komplexen Produkts  
RA Dr. Alexander Schröder ..... 40

### Aus der Rechtsprechung

#### Berufsrecht

Gewerblicher Zweitberuf für Steuerberater – m. Anm. .... 46

Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer wegen der Tätigkeit als Angestellter in einer Bank – m. Anm. .... 47

Zweigniederlassung kraft Kundmachung ..... 50

#### Haftungsrecht

Haftung des Wirtschaftsprüfers als Mittelverwendungskontrolleur wegen Verletzung von Aufklärungspflichten ..... 52

Verjährungsbeginn und Mahnbescheid ..... 52

Haftung des Abschlussprüfers bei Bilanzfälschung des Geschäftsführers der zu prüfenden Gesellschaft ..... 54

#### Für die Praxis

Formwechsel einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der GmbH in die GmbH & Co KG nicht im Handelsregister eintragungsfähig – m. Anm. .... 56

### Service

Literaturhinweise ..... 62

### Anzeigen

Stellenmarkt ..... 64

Kooperationswünsche ..... 66

Praxisbörse ..... 69

System der Qualitätskontrolle ..... 69

Praktikumsbörse ..... 72

### Rubriken

Personalien ..... 58

Berichte und Meldungen ..... 61

Impressum ..... 72

Neu dabei ..... 74

Diesem Heft liegen bei: Wirtschaftsplan 2014 der WPK, Marktstrukturanalyse 2012, Antwortformular WPK Magazin/ Jahresberichte als PDF, SEPA-Lastschriftmandat

## EU-Reform der Abschlussprüfung – Der informelle Trilog hat begonnen



Der EU-Rat, hier der Ausschuss der ständigen Vertreter beim EU-Rat, beendete seine Beratungen der beiden Regelungsvorschläge zur Reform der Abschlussprüfung im Wesentlichen am 4. Oktober 2013.

Hieran schließt sich der informelle Trilog zwischen EU-Rat, Parlament (vertreten durch den Rechtsausschuss JURI) und der EU-Kommission an. Der informelle Trilog begann 22. Oktober 2013. Hier werden unterschiedliche Positionen abgeglichen und es wird versucht, zu streitigen Positionen Kompromisse zu schließen.

Der informelle Trilog soll dem Vernehmen nach in diesem Jahr

abgeschlossen werden, so dass noch bis Jahresende mit einvernehmlichen Kompromissvorschlägen gerechnet werden kann. Auf der Internetseite des EU-Parlaments wird als voraussichtlicher Termin für den Parlamentsbeschluss allerdings der 3. Februar 2014 genannt. Dies wäre aber immer noch ausreichend, um den Beschluss des EU-Rats vor der Europa-Wahl, die vom 22. bis 25. Mai 2014 stattfinden soll, herbeizuführen und das Gesetzgebungsverfahren vor der Wahl abschließen zu können.

Der Beratungsstand zum Thema „Mehrjahresbestellung, externe Rotation, Joint Audit (Art. 33

Verordnungs-Entwurf)“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Während die EU-Kommission eine Erstbestellung des Abschlussprüfers für mindestens zwei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbestellung vorsieht, fordern JURI und EU-Rat eine Erstbestellung des Abschlussprüfers für mindestens ein Jahr mit mehrfacher Wiederbestellungsmöglichkeit. Eine Erstbestellung für einen längeren Zeitraum als ein Jahr solle laut JURI und Rat jedoch als Mitgliedstaatenwahlrecht eingeräumt werden.

Die Gesamtbestelldauer (das heißt der Zeitraum von Erst- und Folgebestellung) des Abschlussprüfers darf nach den Vorstellungen der EU-Kommission maximal sechs Jahre, bei Joint Audit neun Jahre betragen. Der JURI sieht eine Gesamtbestelldauer von maximal 14, der EU-Rat von zehn Jahren vor. JURI und EU-Rat sehen hier aber ebenfalls ein Mitgliedstaatenwahlrecht bezüglich der Verlängerung der Gesamtbestelldauer vor, sofern die Abschlussprüfung mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben wird oder ein Joint Audit erfolgt und die Hauptversammlung einer entsprechenden Empfehlung des Prüfungsausschusses des zu prüfenden Unternehmens zustimmt. Während der JURI eine Verlängerung der Gesamtbestelldauer auf maximal 25 Jahre ermöglichen will, empfiehlt der EU-Rat eine maximale Verlängerung auf 20 Jahre, bei Finanzdienstleistern und Versicherungen jedoch maximal auf 15 Jahre, sofern kein Joint Audit zum Einsatz kommt.

Der Beratungsstand zum Thema „Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 1

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 22. Oktober 2013 stehen der EU-Rat, das EU-Parlament und die EU-Kommission im informellen Trilog zur Reform der Abschlussprüfung. Damit befindet sich das Vorhaben, das mit der Vorlage des Grünbuchs der EU-Kommission am 13. Oktober 2010 seinen Anfang nahm, jetzt in der entscheidenden Phase. Möglicherweise werden noch bis zum Jahresende einvernehmliche Kompromissvorschläge verabschiedet. Die WPK informiert Sie auf Seite 4 in diesem Heft und im Internet über den Stand der Beratungen.

Ein Teilaspekt der Reform – die Struktur des Aufsichtssystems über Abschlussprüfer – ist für die Organisation unseres Berufsstandes von besonderer Bedeutung. Der Vorstand der WPK setzt sich bei den europäischen Akteuren weiterhin dafür ein, dass die berufsständische Expertise auch zukünftig in die Berufsaufsicht eingebracht werden kann. Dennoch ist klar, dass nicht alles „beim Alten“ bleiben wird.

Der Vorstand möchte die Diskussion im Berufsstand fördern. Er hat deshalb in einer Pressemitteilung vom 16. Oktober 2013 zum Eckpunktepapier der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht vom 15. Oktober 2013 Stellung genommen. Ein mit Vorstands- und Beiratsmitgliedern besetzter Projektausschuss wird die Eckpunkte „Angleichung der Aufsichtsverfahren“ und „Neuordnung der Zuständigkeiten“ weiter beraten.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, im letzten WPK Magazin deutete ich bereits an, dass sich die Intensität der Auseinandersetzungen im Berufsstand im Vorgriff auf die 2014 stattfindenden Beiratswahlen weiter verschärft hat. In den letzten Monaten erfolgten öffentliche Äußerungen und Eingaben beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, welche die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der WPK und der APAK betrafen. Darüber hinaus wurden Mitglieder

der APAK mit Strafanzeigen überzogen. In Bezug auf die WPK wurden die ordnungsgemäße Durchführung von Berufsaufsichtsverfahren sowie die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK in Abrede gestellt. Hinsichtlich der APAK oder einzelner Mitglieder betrafen die Äußerungen, Eingaben und Strafanzeigen insbesondere eine Kompetenzüberschreitung bei der Berufsaufsicht sowie den Ausweis ihrer Aufwendungen im Wirtschaftsplan 2014 der WPK.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in seiner Funktion als Rechtsaufsicht über die WPK, die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK und die APAK hat kürzlich durch Staatssekretär Dr. Heitzer schriftlich bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für ein unrechtmäßiges Verhalten der WPK, der Prüfungsstelle und der APAK als solcher oder einzelner Mitglieder vorlägen und hat daher alle Beschwerden und Eingaben als nicht gerechtfertigt zurückgewiesen. Der Vorstand der WPK sah sich vor dem Hintergrund dieser berufsstandsschädigenden Entwicklungen zur Veröffentlichung einer Distanzierungserklärung veranlasst.

Nach der Klarstellung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hoffe ich sehr, dass wir den Blick wieder ausschließlich auf die Sacharbeit und nach vorne richten können, um sachgerechte und praktikable Lösungen zum Vorteil des gesamten Berufsstandes und im Sinne einer souveränen beruflichen Selbstverwaltung durch die WPK erarbeiten zu können.

Ich wünsche uns allen eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2014.

Ihr

Nr. 2 Richtlinien-Entwurf/Art. 2 Nr. 13 Abschlussprüfer-Richtlinie)“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die EU-Kommission will die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse umfassend ausweiten. Der EU-Rat möchte wie auch der JURI im Wesentlichen die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse

der bisherigen Abschlussprüfer-Richtlinie beibehalten. Diese soll demnach (weiterhin) kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen umfassen, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollen, be-

stimmte Unternehmen als solche von öffentlichem Interesse zu definieren (zum Beispiel wegen des Geschäftsmodells, der Zahl der Mitarbeiter oder wegen der Größe des Unternehmens). ge

Über die Ergebnisse der Beratungen des EU-Rats berichtet die WPK ausführlich unter  
→ [www.wpk.de/neu-auf-wpkde/eu-reform-der-abschlusspruefung/](http://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/eu-reform-der-abschlusspruefung/)

## Bericht über die Beiratssitzung am 22. November 2013 in Berlin

Der Vorsitz der Beirats, Dr. Johannes von Waldthausen, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Teilnehmer. Danach wurde dem Vorsitzenden der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), Dr. h.c. Wolfgang Spindler, das Wort erteilt. Vor dem Hintergrund der jüngst öffentlich gewordenen Vorwürfe einzelner Ehrenamtsträger, anderer Mitglieder des Berufsstandes und von Dritten gegenüber der APAK wies Dr. Spindler diese Vorwürfe sehr deutlich zurück und gab eine Erklärung ab. Einzelheiten können auf der Internetseite der APAK unter → [www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de) abgerufen werden.

Im Anschluss gab Claus C. Securs, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, eine Erklärung ab, in der er sich von den oben genannten Vorwürfen ebenfalls distanzierte und diese zurückwies. Eine Distanzierungserklärung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer wurde am 25. November 2013 auf der Internetseite der WPK sowie als Sonderausgabe des WPK-Newsletters veröffentlicht.

Der Beirat nahm den Bericht des Vorstandes unter anderem über den aktuellen Stand der **EU-Reform der Abschlussprüfung** entgegen. Die Beratungen auf EU-Ebene seien in die entscheidende Phase eingetreten und könnten unter Umständen noch im Dezember 2013 abgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung für die WPK sei die Frage nach der zukünftigen Struktur des Aufsichtssystems über die Abschlussprüfer. Hierzu setzte sich der Vorstand der WPK bei den zuständigen europäischen Akteuren nach wie vor dafür ein, dass die berufsständische Expertise in die Berufsaufsicht eingebracht werden kann. Die WPK informiert dazu ausführlich auf ihrer Internetseite unter „EU-Reform der Abschlussprüfung“.

Beraten wurde im Zusammenhang mit der **Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle** auch die Reaktion der WPK auf das am 15. Oktober 2013 von der APAK auf ihrer Internetseite → [www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de) veröffentlichte Eckpunktepapier „Maßnahmen zur Fortentwicklung der

Berufsaufsicht“. Der Vorstand der WPK hatte darauf am 16. Oktober 2013 mit einer Stellungnahme zu den Positionen der APAK in Form einer Pressemitteilung reagiert, um die Diskussion im Berufsstand zu fördern. In der Beiratssitzung wurde beschlossen, den vom Vorstand der WPK vorgestellten Entwurf des Eckpunktepapiers dem mit Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates paritätisch besetzten Projektausschuss „EU-Initiative zur Abschlussprüfung“ zur weiteren Beratung zu übermitteln.

Der Beirat befasste sich des Weiteren mit dem **Wirtschaftsplan 2014 der WPK** und stellte diesen fest (Beilage zu diesem Heft). Dieser berücksichtigt eine vom Beirat beschlossene Anpassung der Beiträge für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen) bei Abschlussprüfern mit Prüfungsmandaten im Sinne des § 319a HGB.

Ausführlich erörterte der Beirat den Entwurf einer **Neufassung der Berufssatzung WP/vBP**. Der Entwurf sieht eine Aktuali-

**Als Wirtschaftsprüfer  
erkenne ich die  
Besonderheiten jedes  
Unternehmens.  
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für effiziente und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

**[www.datev.de/skaliert-pruefen](http://www.datev.de/skaliert-pruefen)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

**Jetzt  
wechseln –  
sofort skaliert  
prüfen!**



Detlef Mohr, Landespräsident der WPK in Schleswig-Holstein

sierung, Ergänzung und zum Teil Modifizierung der Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung und zum Qualitätssicherungssystem unter Berücksichtigung des ISQC 1, des ISA 220 und der VO 1/2006 vor. Zugleich soll mit der Neufassung die WPBHV in die Berufssatzung implementiert werden und ein Abgleich des deutschen Berufsrechts mit dem Code of Ethics 2009 stattfinden. Der Beirat beschloss mit großer Mehrheit, den Berufsstand und die interessierte Öffentlichkeit zu den geplanten Änderungen anzuhören (siehe Seite 12 in diesem Heft). Das Konzept steht auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. Zudem sind Informationsveranstaltungen der WPK vorgesehen am

- 13. Dezember 2013, 15:00 - 18:00 Uhr, in Berlin,
  - 16. Dezember 2013, 15:00 - 18:00 Uhr, in Bonn,
  - 17. Dezember 2013, 15:00 - 18:00 Uhr, in Stuttgart,
- zu denen nähere Informationen – auch zur Anmeldung – auf der Internetseite der WPK unter der Rubrik „Mitglieder → Veranstaltungen“ veröffentlicht wurden.

Weiterhin nahm der Beirat mit großer Mehrheit die Pläne des Vorstandes zur Kenntnis, die bisherige VO 1/2006 durch eine Verlautbarung der WPK in Form eines **Hinweises zu einem ordnungsgemäßen Qualitätssicherungssystem** zu ersetzen. Dieser soll ergänzend und parallel zu den Regelungen in der Berufssatzung und ihren Erläuterungen in Nachfolge für den VO 1/2006 die Anforderungen an die Qualitätssicherung zusammenfassend darstellen.

Diskutiert wurde ferner über das vom Projektausschuss „Gebührenordnung“ vorgeschlagene Konzept, eine **Regelung zum Mindestzeitaufwand bei gesetzlichen Abschlussprüfungen** in die Berufssatzung aufzunehmen. Der Beirat sprach sich in seiner Mehrheit für die Einführung einer Regelung aus, die einen bestimmten, in Abhängigkeit von der Summe aus Bilanzerlösen, Umsatzerlösen und Erträgen definierten Zeitumfang für die Prüfung eines Jahresabschlusses im Regelfall vorsieht. Auch hierzu sollen der Berufsstand und die interessierte Öffentlichkeit zur geplanten Einführung der Regelung angehört werden. Das Projekt einer Gebührenordnung oder Regelung auch nur einer Zeitgebühr oder Mindestgebühr will der Beirat in dieser Amtsperiode nicht weiter verfolgen.

Der Beirat behandelte auch die Ergebnisse der Anhörung des Berufsstandes zur **Änderung der Satzung der WPK** (WPK Magazin 3/2013, Seite 21) und beschloss zum einen die Aufnahme einer Regelung zur Sicherung der Beschlussfähigkeit des Beirates. Zum anderen wurde beschlossen, Bekanntmachungen der WPK zukünftig nicht mehr

schriftlich, sondern elektronisch vorzunehmen – unbeschadet einer nachrichtlichen Veröffentlichung im WPK Magazin.

Darüber hinaus beschloss der Beirat, einen klarstellenden Hinweis zur Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens in die **Satzung für Qualitätskontrolle** aufzunehmen sowie das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Fortbildungsnachweisen für die Mitglieder zu entbürokratisieren.

In der Sitzung trat WP/StB Prof. Dr. Karin Kaiser vom Amt der Landespräsidentin der WPK in Schleswig-Holstein zurück. Der Beirat stimmte der Ernennung von WP/StB Dipl.-Volksw. **Detlef Mohr** als neuer **Landespräsident in Schleswig-Holstein** durch den Vorstand zu.

Weiterhin stimmte der Beirat der Bestellung einer neuen **Vorsitzenden der Aufgaben- und Widerspruchskommission** für das Wirtschaftsprüfungsexamen zu. Regierungsdirektorin **Jutta Maria Cremers**, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, wird den Vorsitz am 1. Januar 2014 übernehmen.

Die Beratungen über die Fortsetzung der **Mitgliedschaft der Wirtschaftsprüferkammer im Bundesverband der Freien Berufe (BFB)** bildeten den Abschluss dieser Beiratssitzung. Der Beirat teilt die Überlegungen des Vorstandes, nicht aus dem BFB auszutreten.

Die nächste Sitzung des Beirates, in der insbesondere die Neufassung der Berufssatzung WP/vBP beschlossen werden soll, soll im Mai 2014 in Berlin stattfinden. me

# Der einzige Kommentar zur WPO

Jetzt in zweiter Auflage



Hense/Ulrich  
**WPO Kommentar**  
Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – Wirtschaftsprüferordnung (WPO)  
2., aktualisierte Auflage  
Oktober 2013, 1.420 Seiten, gebunden  
€ 199,00  
ISBN 978-3-8021-1900-2

Seit seinem Erscheinen im Jahr 2008 hat sich der Hense/Ulrich als Kommentar zur WPO zu einem **unverzichtbaren Nachschlagewerk** für jeden Berufsangehörigen und viele andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

Jede Bestimmung wird umfassend kommentiert, die maßgebliche Rechtsprechung und Literatur werden dargestellt. Die Kommentierung berücksichtigt unter anderem bereits das am 19. Juli 2013 in Kraft getretene **Gesetz zur Einführung der PartGmbH**. Ergänzend sind die europäische Abschlussprüferrichtlinie, Verordnungen und Satzungen wiedergegeben. Dies ermöglicht sowohl einen tiefen Einstieg in die Materie als auch einen schnellen Überblick über das Ganze.

Die Herausgeber und Autoren sind aufgrund ihrer zum Teil langjährigen Mitarbeit in den Gremien des Berufsstandes, insbesondere der Wirtschaftsprüferkammer, mit den Fragen des Berufsrechts besonders vertraut. Somit ist gewährleistet, dass **alle wesentlichen in der Praxis vorkommenden Anwendungs- und Auslegungsfragen** bei der Kommentierung berücksichtigt und sachgerecht bearbeitet werden.

**Bestellung per Fax 02 11 / 45 61 - 206**

per E-Mail: [kundenservice@idw-verlag.de](mailto:kundenservice@idw-verlag.de) oder Online: [www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)

#### WPO Kommentar

€ 199,00    978-3-8021-1900-2    Anzahl

Kunden-Nr.:

Firma / Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

Email

Datum / Unterschrift

Alle Preise inkl. MwSt. Der Versand erfolgt mit Rechnung, portofrei.  
Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Stand: 14.11.2013

13/100

## Siegelführung genossenschaftlicher Prüfungsverbände

Zur Siegelführungsbefugnis genossenschaftlicher Prüfungsverbände besteht seit einiger Zeit Abstimmungsbedarf.

Entgegen der Auffassung der WPK verwendeten Mitglieder eines genossenschaftlichen Dachverbandes weiterhin „Siegel“, die mit dem des WP/vBP in Größe und Gestaltung identisch waren. Insbesondere waren sie mit dem für das WP/vBP-Siegel typischen Zackenrand versehen.

Mit diesem Dachverband hat sich die Wirtschaftsprüferkammer nun darauf geeinigt, dass für einen begrenzten Tätigkeitsbereich zwar ein „Siegel“ verwendet werden darf, das sich jedoch in Größe und Gestaltung deutlich von dem WP/vBP-Siegel unterscheidet. Insbesondere wird kein Zackenrand mehr verwendet.

Die Mitglieder des Dachverbandes werden den Begriff „Siegel“ nur noch bei der Stempelung nachfolgender Tätigkeiten führen:

- Prüfung großer Genossenschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) gemäß §§ 53 ff., 58 Abs. 2 GenG

Zu diesem Thema siehe  
WPK Magazin 2/2007, Seite 6 ff.

- Prüfung von Genossenschaften mit Spareinrichtung: zum Beispiel Kreditgenossenschaften (gemäß § 340k Abs. 1 und 2 HGB in Verbindung mit speziellen Vorgaben des KWG, insbesondere § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG); Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung (gemäß §§ 53 ff. GenG in Verbindung mit speziellen Vorgaben des KWG, insbesondere § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG, soweit sie Bankgeschäfte betreiben)
- Prüfung von Tochtergesellschaften von Genossenschaften (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGHGB) gemäß Art. 25 EGHGB in Verbindung mit §§ 316 ff. HGB
- Prüfung von ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGHGB) gemäß Art. 25 EGHGB in Verbindung mit §§ 316 ff. HGB
- Prüfungen gemäß § 16 MaBV.

Diese Einigung mit dem Dachverband stellt für die WPK künftig den Maßstab für eine etwaige Siegelführung durch alle genossenschaftlichen Prüfungsverbände dar. ko

## Wirtschaftsprüfungsexamen: Aktualisierung des Referenzrahmens und der unverbindlichen Lehrpläne (Curricula)

Die Anerkennung von Studiengängen, die nach § 8a WPO zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet sind, und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO erfolgen nach Maßgabe eines Referenzrahmens und unverbindlicher Lehrpläne (Curricula).

Das für die Erarbeitung und Erstellung dieser Regelungen zuständige Gremium war infolge einer Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) neu zu konstituieren. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Wirtschaftsprüferkammer die Mitglieder des Gremiums ernannt. Ihm gehören an:

- Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking und StB Prof. Dr. Patricia Feldhoff als Vertreter der Hochschulen
- WP/StB Barbara Hoffmann als Vertreterin der Wirtschaftsprüferkammer

- Prof. Dr. Klaus Hübner und in seiner Vertretung Prof. Dr. Jens Wüstemann als Beauftragter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
- Prof. Dr. Claus Luttermann als Vertreter der Aufgabenkommission
- WP/StB Thomas M. Orth und WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll als Vertreter des Berufsstandes sowie
- Ministerialrat Christoph Schmitz als Vertreter der Finanzverwaltung.

Referenzrahmen und Curricula gelten seit ihrer erstmaligen Verabschiedung im Jahr 2006 unverändert. Beide Verlautbarungen sollen daher auf eine Aktualisierung und Fortschreibung überprüft werden. Erste Beratungen des Gremiums dazu finden im Dezember 2013 statt. tü

# Worauf Sie achten sollten...



## Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



## ... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

## Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

# Anhörung des Berufsstandes

## Neufassung der Berufssatzung/Aufhebung der VO 1/2006/

## Hinweis der WPK zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis



Der Beirat der WPK hat am 22. November 2013 (dazu auf Seite 6 ff.) den Vorschlag für eine Neufassung der Berufssatzung WP/vBP und den Entwurf eines Hinweises der WPK zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis verabschiedet, zu denen im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die formelle Beschlussfassung des Beirates für die Berufssatzung und deren Erläuterungen ist für Mitte Mai 2014 vorgesehen. Stellungnahmen oder sonstige Anmerkungen erbitten wir bis zum **31. Januar 2014** unter E-Mail [gabriela.keller@wpk.de](mailto:gabriela.keller@wpk.de).

Die Neufassung beruht auf einer neuen Strukturierung der Berufssatzung. Statt der bisherigen fünf Teile sind nur noch drei Teile vorgesehen, die wiederum in thematische Unterabschnitte unterteilt sind. Dies erhöht die Übersichtlichkeit für den Anwender.

In inhaltlicher Hinsicht hervorzuheben sind die Implementierung der bisherigen WPBHV in die Berufssatzung, die Anpassung einzelner Vorschriften an den IESBA Code of Ethics 2009, Regelungen zum Mindestzeitaufwand bei gesetzlichen Abschlussprüfungen und zur Unterzeichnung von Arbeitsergebnissen sowie insbesondere die Überarbeitung der Vorschriften zur auftrags- und praxisbezogenen Qualitätssicherung.

Das Ziel dieser Überarbeitung besteht in erster Linie darin, für die Berufsangehörigen in diesem Bereich mehr Rechtssicherheit zu schaffen, indem klar zwischen Rechtspflichten und Erläuterungen hierzu unterschieden wird. Der Hinweis der WPK zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis soll für die WPK die VO 1/2006 ersetzen. Er berücksichtigt die Neufassung der Berufssatzung und ist unter Berücksichtigung der internationalen Regelungen ISQC 1 und ISA 220 aktualisiert worden. Der Aufbau der VO 1/2006 ist beibehalten worden.

Die zur Anhörung stehenden Änderungsvorschläge für die Berufssatzung sind im Korrekturmodus in die derzeitige Satzung eingearbeitet und stehen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. Gleiches gilt für die Erläuterungstexte zur Berufssatzung. Die Reinfassungen beider Texte sind ebenfalls verfügbar. Zudem steht der Hinweis zur Qualitätssicherung zur Verfügung. sn

Textentwürfe abrufbar unter

→ [www.wpk.de/neu-auf-wpkde/neufassung-der-berufssatzung/](http://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/neufassung-der-berufssatzung/)

→ [www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/)

## Workshop der WPK mit Bundesbank und BaFin in Frankfurt und in München

Der von der WPK unter Mitwirkung von Referenten der Bundesbank und der BaFin am 14. November 2013 in Frankfurt am Main und am 20. November 2013 in München veranstaltete Workshop „Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten/Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ stieß im Berufsstand auf reges Interesse. Nicht alle Interessenten konnten bei den in der Teilnehmerzahl begrenzten Workshops zugelassen werden. Die Wirtschaftsprüferkammer wird deshalb in den ersten Monaten des nächsten Jahres weitere Veranstaltungen dieser Art anbieten.

WPK-Vorstandsmitglied Evi Lang gab zu Beginn des Workshops einen Einblick in die zahlreichen Neuerungen bei der JAP-/KWG-Prüfung und deren Konsequenzen für Prüfung und Berichterstattung. Lars Reder ergänzte die Ausführungen von Frau Lang aus Sicht der BaFin. Anschließend berichteten für die Bundesbank Jürgen Büschelberger und Harald Streckenbach sowie für die BaFin Dr. Kai Spicker-

hoff über Erfahrungen und Erwartungen der Bundesbank gegenüber Prüfern und über häufige Mängel bei Prüfung und Berichterstattung.

Am Nachmittag stellte Frau Lang die Neuerungen für die WpHG-Prüfung und die Problembereiche der Prüfung und Berichterstattung gemäß § 36 WpHG aus der Sicht der Wirtschaftsprüfer dar und gab Hinweise zur Erstellung eines Prüfungsberichts. Dr. Rudolf Haußner ergänzte diese Ausführungen mit Beispielen für Probleme und Mängel von Prüfung und Berichterstattung aus der Sicht der BaFin.

Die Teilnehmer erhielten neben den detaillierten Vertragsunterlagen eine einschlägige Materialsammlung und Musterprüfungsberichte. Auf beiden Workshops kam es zu regen Diskussionen, zahlreiche Teilnehmer äußerten sich angetan sowohl von der Qualität der Vorträge als auch von der Möglichkeit des direkten Dialogs mit den Experten aus Bundesbank und BaFin.

Anzeige

## PFLICHTVERSICHERUNG FÜR DIE VERWAHRSTELLE

Sie möchten Ihre Tätigkeit als Verwahrstelle nach § 80 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) aufnehmen? Dafür verlangt die BaFin den Nachweis eines bestehenden Versicherungsschutzes in Höhe von 10 % des in die AIF eingezahlten Kapitals, mindestens aber EUR 1 Mio. je Fonds.

DUAL ist führender Anbieter für Vermögensscha-

den-Haftpflichtversicherungen für AIF-Verwaltungsgesellschaften und Treuhänder als Verwahrstellen. Wir bieten den preiswerten Versicherungsschutz, der Ihnen im Wettbewerb hilft.

Fragen Sie nach Ihrem persönlichen Angebot und informieren Sie sich unter: [www.dualdeutschland.com/aifm\\_und\\_verwahrstellen.html](http://www.dualdeutschland.com/aifm_und_verwahrstellen.html)

### DUAL Deutschland GmbH

Schanzenstraße 36 / Gebäude 197 | 51063 Köln

Tel. 0221 16 80 26 - 0 | Fax 0221 16 80 26 - 66

[info@dualdeutschland.com](mailto:info@dualdeutschland.com) | [www.dualdeutschland.com](http://www.dualdeutschland.com)



# Neuer Internetauftritt der WPK

Seit dem 4. November 2013 ist der komplett überarbeitete Internetauftritt der Wirtschaftsprüferkammer unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) online.

Ein gesonderter zugangsgeschützter Bereich für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer wird noch ergänzt. th

Die Inhalte sind zielgruppenorientiert unter folgenden fünf Menüpunkten hinterlegt, die zugleich den Einstieg in die Seitenhierarchie bieten:

- **WPK** informiert über die Wirtschaftsprüferkammer, über ihre Aufgaben und ihre Organisation.
- **Mitglieder** richtet sich in erster Linie an WP/vBP sowie deren Berufsgesellschaften und enthält Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer, Praxishinweise und weitere berufsbezogene Informationen.
- **Nachwuchs** hält Hinweise zum Berufszugang (Studienführer), zum Berufsexamen und zur Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bereit.
- **Öffentlichkeit** stellt der Allgemeinheit Informationen über die öffentliche Aufsicht, über das Berufsbild sowie über die Wirtschaftsprüferkammer und ihre Berichte und sonstigen Publikationen zur Verfügung.
- **Presse** enthält Informationen für Journalisten.

The screenshot shows the homepage of the Wirtschaftsprüferkammer (WPK) website. At the top, there is a navigation menu with the following items: WPK, Mitglieder, Nachwuchs, Öffentlichkeit, and Presse. Below the menu is a large banner image of a modern building. The main content area features a news article titled 'Der einzige Kommentar zur WPO – Jetzt in zweiter Auflage' dated 7. November 2013. To the right of the article is a 'Top-Themen' sidebar with links to 'Veränderungen', 'Veränderlich', 'EU-Reform der Abschlussprüfung', and 'Stärkere Prüfungsführung'. Below the main content, there are four featured items: 'Neu auf WPK.de' (with a calendar icon), 'WPK Magazin' (with a magazine icon), 'WP/vBP Verzeichnis' (with a person icon), and 'Service Center' (with a PDF icon). At the bottom, there is a footer with 'Über die WPK', 'Kontakt', and 'News-Service' sections.

Die jeweils fünf jüngsten Nachrichten der Wirtschaftsprüferkammer laufen im Wechsel über die Startseite.

Zurückliegende Nachrichten stehen unter „Neu auf WPK.de“ zur Verfügung.

Das WPK Magazin mit der jeweils aktuellen Ausgabe und dem Archiv älterer Hefte hat ebenfalls seinen eigenen Bereich.

Themen, die für einen gewissen Zeitraum von besonderem Interesse sind, werden bereits auf der Startseite hervorgehoben.

Mitgliedschaftsbezogene Inhalte eher technischer Natur, also Formulare, Muster und Merkblätter, sind zentral im neuen „Service Center“ themenbezogen zusammengefasst.

Unter der Schaltfläche „WP/vBP Verzeichnis“ sind verfügbar:

- das öffentliche Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer (Deutschland)
- das Verzeichnis von Berufsregistern weiterer EU-Mitgliedsstaaten
- die Suche nach Spezialkenntnissen (Deutschland) sowie
- das Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen und Giroverbände (Deutschland).

## Jours fixes Erfahrungsaustausch Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat im September und Oktober 2013 ihre im Juni begonnenen Jours fixes mit erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle (PfQK) fortgesetzt (vgl. WPK Magazin 3/2013, Seite 14). Zu den Veranstaltungen im Juni waren in erster Linie PfQK eingeladen, die in den letzten zwei Jahren mehr als zehn Qualitätskontrollen durchgeführt hatten. Dieses Mal konnten sich Prüfer, die zwischen fünf und neun Qualitätskontrollen abgewickelt hatten, direkt mit Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle austauschen. An den vier Veranstaltungen nahmen insgesamt rund 30 PfQK teil. Die Gespräche erfolgten bewusst in kleinen Gruppen mit vier bis neun PfQK, um einen individuellen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Anlass und zentrales Thema für die Gesprächsrunde war auch dieses Mal die Überarbeitung des Hinweises der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle\*. Die Überarbeitung des Hinweises wurde auch in diesem Kreis weit überwiegend als hilfreiche Unterstützung für eine ordnungsgemäße Berichterstattung angesehen. Die PfQK nutzten die Veranstaltung darüber hinaus, um Einzelfragen bezüglich der von der Kommission für Qualitätskontrolle erwarteten Berichterstattung zu diskutieren.

Zentrales Anliegen aller Beteiligten war, Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle, die so-

wohl auf Seiten der Prüfer als auch bei der WPK zusätzlichen Aufwand verursachen und Kapazitäten binden, zukünftig zu vermindern. Unter anderem konnten die WPK-Vertreter den Prüfern die Anlässe für häufige Rückfragen erläutern. So ist die Frage nach der Anzahl der gesetzlichen Abschlussprüfungen in der Grundgesamtheit erforderlich, um bei einer Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle das Risiko, das von der geprüften Praxis ausgeht, und damit das öffentliche Interesse an der Praxis berücksichtigen zu können. Dies wird in die Abwägung einbezogen, ob Auflagen erteilt werden oder eine Sonderprüfung angeordnet wird oder ob ein beherrschender Hinweis an die Praxis ausreicht und damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen werden kann.

Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches baten, dass zukünftig neben der geprüften Praxis auch der PfQK über den Abschluss der Auswertung eines Qualitätskontrollberichts informiert werden sollte. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat daraufhin beschlossen, die PfQK über den Abschluss der Auswertung des betreffenden Qualitätskontrollberichts regelmäßig zu informieren. gu

\* [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/hinweise-der-kommission-fuer-qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/hinweise-der-kommission-fuer-qualitaetskontrolle/)

## Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung in englischer Sprache

Mitte 2012 hatte der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer den „Hinweis zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA“ verabschiedet, um den Berufsangehörigen Anhaltspunkte für eine an der Komplexität und dem Risiko des Prüfungsgegenstandes ausgerichtete Prüfungsdurchführung auf Basis der ISA an die Hand zu geben.

Inzwischen hat die Wirtschaftsprüferkammer diesen Hinweis ins Englische übersetzt und auf

ihrer englischsprachigen Internetseite zur Verfügung gestellt. sp

Consideration on the Proportionate (Scaled) Performance of an Audit on the Basis of the ISA abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/english/home/isa.asp](http://www.wpk.de/english/home/isa.asp)

## Rückblick auf die Kammerversammlungen 2013

Vom 15. Oktober bis 5. November 2013 fanden in sechs Städten die diesjährigen Kammerversammlungen statt. Insgesamt 531 Mitglieder nahmen daran teil. Im Vordergrund der Aussprache und Diskussion stand das Thema „Qualitätssichernde Entgeltregelung“ und das in diesem Rahmen vom Projektausschuss vorgeschlagene Konzept der Festlegung eines Mindestzeitaufwandes für gesetzliche Abschlussprüfungen in Abhängigkeit von Bilanzsumme, Um-

satzerlösen und finanziellen Erträgen. Weitere Diskussionsschwerpunkte bildeten Überlegungen zur Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle und die Aufnahme einer Klarstellung zur Verhältnismäßigkeit in die Satzung für Qualitätskontrolle. Der Vorstand wird sich mit der Frage befassen, wie die Attraktivität der Kammerversammlungen weiter gesteigert werden kann. th

## Erinnerung: Umstellung des europäischen Zahlungsverkehrs auf SEPA zum 1. Februar 2014

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass zum 1. Februar 2014 der Zahlungsverkehr im Euro-Raum auf SEPA (Single Euro Payment Area) umgestellt wird. Dadurch werden unter anderem neue Formate für Bankverbindungen (BIC/IBAN), Überweisungen und Lastschriften festgelegt.

Die Umstellung wird erwartungsgemäß vor allem Massendaten und Massendatenverarbeitungen betreffen und einen entsprechenden Zeitrahmen beanspruchen. Auch kleinere Unternehmen sind davon betroffen.

Um Störungen im Zahlungsverkehr ab Februar 2014 zu vermeiden, wird empfohlen, alle Mandanten – sofern nicht bereits erfolgt – frühzeitig auf die Umstellung hinzuweisen. Die Umstellung auf SEPA könnte darüber hinaus Auswirkung auf die IT-Systemprüfung und die Prüfung des Internen Kontrollsystems haben. sp

Weiterführende Informationen zu SEPA abrufbar unter  
→ [www.sepadeutschland.de](http://www.sepadeutschland.de)

## Erreichbarkeit der WPK zu den Feiertagen 2013/2014

*Die Wirtschaftsprüferkammer wird in der Zeit vom 23. Dezember 2013 bis 5. Januar 2014 nicht erreichbar sein. Dies gilt für die Haupt- und die Landesgeschäftsstellen. Ab dem 6. Januar 2014 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer gerne wieder zur Verfügung, in Bayern und Baden-Württemberg ab dem 7. Januar 2014. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Übergang ins neue Jahr.*



## Bekanntmachungen der WPK

# Änderungen der Beitragsordnung

Zur Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2014 (Beilage zu diesem Heft) hat der Beirat in seiner Sitzung am 22. November 2013 (dazu auf Seite 6 ff. in diesem Heft) **für die Bemessung des weiteren Beitrags zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen** folgende Beitragssätze nach § 5 Abs. 3 beschlossen:

Der Beitrag nach § 2 Nr. 2 beträgt

- a) für jede im vorangegangenen Kalenderjahr beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB  
1.900 €

- b) je angefangene 1.000 € des mit den geprüften Abschlüssen nach Buchstabe a) veröffentlichten berechneten Gesamthonorars für Abschlussprüfungsleistungen gemäß §§ 285 Nr. 17a), 314 Abs. 1 Nr. 9a) HGB  
5,10 €.

Im Übrigen hat der Beirat die unverändert geltenden Beitragssätze für das Beitragsjahr 2014 bestätigt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderung von § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung und die Fortgeltung der Beitragssätze im Übrigen mit Schreiben vom 20. November 2013 genehmigt.

Nach Anhörung des Berufsstandes im WPK Magazin 4/2012, Seite 27, hat der Beirat in seiner Sitzung am 14. März 2013 (dazu WPK Magazin 2/2013, Seite 10) folgende Änderung der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen:

**§ 7 wird ersatzlos gestrichen und als „aufgehoben“ fortgeführt.**

Damit entfallen sowohl die bisher nur auf Antrag gewährte **Beitragsfreistellung für Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben**, als auch die voraussetzungslose Beitragsfreistellung für Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben.

Der Entscheidung des Beirates lag die durch die Mitgliederanhörung bestätigte Einschätzung des Haushaltsausschusses zugrunde, die vollständige Freistellung von der Beitragspflicht für Mitglieder im Ruhestand sei nicht mehr zeitgemäß. Die vollständige Freistellung von der Beitragspflicht wurde durch die Beitragsordnung nur gewährt, weil der Gesetzgeber Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer anders als Steuerberatern und Rechtsanwälten früher nicht die Möglichkeit eröffnet hatte, mit Eintritt in den Ruhestand und damit verbundener vollständi-

ger Aufgabe der Berufstätigkeit auf ihre Bestellung zu verzichten und die Berufsbezeichnung mit Genehmigung der Kammer ohne Beitragspflicht weiterzuführen. Nach Einführung des § 18 Abs. 4 WPO ist dies heute aber grundsätzlich allen Mitgliedern möglich, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Hält ein Mitglied im Ruhestand ungeachtet dessen an seiner Kammermitgliedschaft fest, ist es gerechtfertigt, es zumindest anteilig auch am Aufwand der Wirtschaftsprüferkammer zu beteiligen.

Unverändert können alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, eine Beitragsermäßigung nach § 6 Abs. 2 BO beantragen, wenn die berufsbezogenen Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 15.000 €/Jahr betragen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderung der Beitragsordnung mit Schreiben vom 24. Mai 2013 genehmigt.

Die aktuelle Beitragsordnung wird jedem Beitragsbescheid beigelegt.

Beitragsordnung der WPK abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften-wpk/](http://www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften-wpk/)

# Wahl der Mitglieder des Beirates 2014

## Bekanntmachung der Mitglieder der Unabhängigen Wahlkommission, des Wahlleiters und seines Stellvertreters

Im WPK Magazin 2/2013, Seite 24, riefen Beirat und Vorstand alle Mitglieder der WPK zur Benennung von Kandidaten für die Unabhängige Wahlkommission auf. Aus den zahlreichen Vorschlägen und Kandidaturen hat der Vorstand gemäß § 2 Abs. 1 und 2 WahlO zehn Mitglieder der Unabhängigen Wahlkommission berufen. Der Beirat hat den Berufungen in seiner Sitzung am 7. Juni 2013\* gemäß § 2 Abs. 1 WahlO zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 7 WahlO gibt der Vorstand nachfolgend die Mitglieder der Unabhängigen Wahlkommission bekannt:

- WP/StB Torsten Ebeling, Berlin
- WPin/StBin Dr. Julia Füssel, Berlin
- WP Dieter Gahlen, Berlin
- vBP/StB Dieter Grammes, Rechlin
- WP/StB Frank Häfner, Stuttgart
- vBP/StB Peter Hassel, Wertingen

- WP/StB Peter Heid, Berlin
- vBPin/StBin Marianne Kleppeck, Berlin
- vBP/StB Jürgen Klinkenberg, Geilenkirchen
- WP/StB Rainer Stefan Kroker, Berlin

Der Vorstand gibt weiter bekannt, dass die Unabhängige Wahlkommission in ihrer konstituierenden Sitzung vBP/StB Jürgen Klinkenberg zum Vorsitzenden und Wahlleiter sowie WPin/StBin Dr. Julia Füssel zur Stellvertreterin gewählt hat.

Für den Vorstand

Claus C. Securs

Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

\* Vgl. die Berichterstattung über die Beiratssitzung am 7. Juni 2013, WPK Magazin 3/2013, Seite 8 ff.

## Übermittlung von Mitgliederdaten

Die Wirtschaftsprüferkammer informiert in regelmäßigen Abständen darüber, in welchen Fällen sie Berufsverbänden, Universitäten (zu Forschungszwecken) und anderen die Adressdaten ihrer Mitglieder zur Verfügung stellt. Diese Praxis der Wirtschaftsprüferkammer zur Datenweitergabe ist vom Bundesdatenschutzbeauftragten als datenschutzrechtlich unbedenklich bewertet worden.

Es werden nur Daten von Mitgliedern herausgegeben, die hierin eingewilligt oder einer Datenübermittlung nicht widersprochen haben. Die hierfür vom Vorstand festgelegten Kriterien und weitere Informationen zum Umfang von Widerspruchsmöglichkeiten sind im Erfassungsbogen zum Ureintrag in das Berufsregister und im Formblatt für Änderungsmitteilungen zum Berufsregister aufgezeigt. Im Übrigen weist die Wirtschaftsprüferkammer einmal jährlich im WPK Magazin auf die Fallgruppen der Datenweitergabe hin und gibt damit regelmäßig jedem Mitglied die Gelegenheit, seine Entscheidung zur Verwendung seiner Daten zu überdenken.

Für folgende Fälle der Datenweitergabe ist ein Widerspruch möglich:

- Aufnahme der freiwillig zum Berufsregister angegebenen Daten in das WP Verzeichnis Online oder Aufnahme einzelner dieser Daten,
- Weitergabe von Daten
  - an privatrechtliche Berufsorganisationen,
  - an Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbare Einrichtungen,
  - an Fortbildungsanbieter,
  - an Mitglieder zu Zwecken der Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug,
  - an andere nicht-öffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für den Betroffenen zu erwarten ist
- generell der Weitergabe von Daten an Dritte.

In allen Fällen prüft die Wirtschaftsprüferkammer, wer zu welchem Zweck eine Datenübermittlung erbittet. Daten werden nur dann herausgegeben, wenn deren Verwendung für den Beruf fachlich nützlich und keine belästigende Wirkung zu erwarten ist. Aus

diesem Grund werden grundsätzlich auch nur die Postanschriften und keine E-Mail-Adressen freigegeben, es sei denn, dass eine gewünschte Kontaktaufnahme per E-Mail in den jeweiligen Fallgestaltungen der Normalfall geworden ist oder eine andere Form der Möglichkeit der Kontaktaufnahme unverhältnismäßig wäre. Zur Wahrung des Zweckbindungsgebotes nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG werden die Daten immer nur zu dem beantragten Zweck zur Verfügung gestellt.

Anlässlich der im Jahr 2014 anstehenden Wahl des Beirates steht zu erwarten, dass die Geschäftsstelle wieder gebeten werden wird, zu Wahlwerbezwecken Adressmaterial, aus Zweckmäßigkeitsgründen insbesondere E-Mail-Adressen, herauszugeben. Da den Vorschlagenden und/oder den dahinterstehenden Organisationen die Chance gegeben werden muss, für ihre berufspolitischen Vorstellungen und gegebenenfalls auch bestimmte Kandidaten zu werben, und dies nur über die Weitergabe der Mitgliederadressen möglich ist, werden die Adressen zur Verfügung gestellt, sofern nicht der Weitergabe widersprochen worden ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird – wie schon einleitend erwähnt – mit dieser Veröffentlichung erneut darauf hingewiesen, dass Sie als Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ein Widerspruchsrecht gegen die aufgezeigte Datenübermittlung oder Veröffentlichungen haben. Sofern Sie hiervon Gebrauch machen, erklären Sie dies bitte schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer, Mitglieder- und Beitragsabteilung, Postfach 30 80 82, 10746 Berlin. Sie können auch je nach Adressat der Daten differenzieren.

Gemäß § 36 a Abs. 5 WPO darf die Wirtschaftsprüferkammer personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer übermitteln, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind. Von dieser gesetzlichen Befugnis macht die Wirtschaftsprüferkammer Gebrauch. Hiergegen ist ein Widerspruch nicht möglich.

mx/te

## Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2014/2015

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2014** wird im Februar 2014 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

### **4. Februar 2014**

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

### **5. Februar 2014**

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

### **6. Februar 2014**

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

### **11. Februar 2014**

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

### **12. Februar 2014**

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

### **18. Februar 2014**

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

### **19. Februar 2014**

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2014** sind bis zum **28. Februar 2014** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merk-

blatt der Wirtschaftsprüferkammer im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 37 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2014 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 5., 6., 7., 12., 13., 19. und 20. August 2014 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2015** sind vom **1. März 2014** bis zum **31. August 2014** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2015 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 3., 4., 5., 10., 11., 18. und 19. Februar 2015 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

### Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli

über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

### Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

### Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK abrufbar unter

→ [www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/hinweise-zur-examensdurchfuehrung/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/hinweise-zur-examensdurchfuehrung/)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Nutzen Sie den Service der WPK und schalten Sie Ihre Anzeige in den Rubriken Stellengesuche, Kooperationswünsche, Praxisbörse, System der Qualitätskontrolle und Praktikumsbörse im Internet und im WPK Magazin.

→ [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/)

## Internationales

| Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen  |   |
|---|---|
|  <p>International Federation of Accountants</p> <p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> eingesehen und heruntergeladen werden. sp</p> |   |
| 24.10.2013  | International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft (ED 53): First-Time Adoption of Accrual Basis International Public Sector Accounting Standards                    |
| 21.10.2013  | IPSASB, Exposure Draft (ED 48): Separate Financial Statements   |
| 21.10.2013  | IPSASB, Exposure Draft (ED 49): Consolidated Financial Statements   |
| 21.10.2013  | IPSASB, Exposure Draft (ED 50): Investments in Associates and Joint Ventures  |
| 21.10.2013  | IPSASB, Exposure Draft (ED 51): Joint Arrangements  |
| 21.10.2013  | IPSASB, Exposure Draft (ED 52): Disclosure of Interests in Other Entities   |
| 11.10.2013  | International Federation of Accountants (IFAC), Policy Position Paper 8: Enhancing Organizational Reporting   |
| 10.10.2013  | IFAC, Discussion Paper: The Role and Expectations of a CFO  |
| 27.09.2013  | International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Publication: 2013 Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements |
| 27.09.2013  | International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Publication: 2013 Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants   |
| 27.09.2013  | IPSASB, Publication: 2013 Handbook of International Public Sector Accounting Pronouncements   |
| 23.09.2013  | IESBA, Code of Ethics: Change to the Definition of "Those Charged with Governance" in, and Related Changes to, the Code of Ethics for Professional Accountants                                    |
| 29.08.2013  | IESBA, publication: 2012 Annual Report – Connecting and Engaging with Our Global Stakeholders   |
| 14.08.2013  | Professional Accountants in Business (PAIB) Committee, International Good Practice Guidance: Project and Investment Appraisal for Sustainable Value Creation                                      |
| 02.08.2013  | International Accounting Education Standards Board (IAESB), Publication: 2012 Annual Report – Enhancing Professional Accounting Education   |
| 26.07.2013  | IPSASB, Recommended Practice Guideline 2 (RPG 2): Financial Statement Discussion and Analysis   |

## Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org) heruntergeladen oder bestellt werden. sp



|            |  |
|------------|--|
| 03.10.2013 | IASB, Exposure Draft (ED/2013/9): IFRS for SMEs – Proposed amendments  |
| 27.09.2013 | IASB, Publication: A Guide to the IFRS Education Initiative  |
| 24.09.2013 | IASB, Publication: A Guide through IFRS 2013   |
| 09.09.2013 | IASB, Exposure Draft Interim Release Package for IFRS Taxonomy 2013  |
| 27.07.2013 | IASB, Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting |
| 27.07.2013 | IASB, Publication: Guide for Micro-sized Entities Applying the IFRS for SMEs (2009 edition)  |

## Besetzung von IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern

Anfang dieses Jahres hat IFAC insbesondere seine Mitgliedsorganisationen aufgerufen, geeignete Kandidaten für die Besetzung der IFAC-Gremien ab 2014 zu nominieren. Dem sind WPK und IDW nachgekommen.

Im Ergebnis konnte WP/StB Thomas M. Orth für das International Accounting Education Standards Board (IAESB) für eine weitere Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 nominiert werden. Über seine erste Amtszeit hinaus (1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013) wird er damit für weitere drei Jahre im IAESB mitwirken können. Daneben wurde WP Prof. Dr. Wienand Schruff für das Board (Leitungsorgan der IFAC) für seine erste Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 erfolgreich nominiert.

Den deutschen Nominierungswünschen für das Nominating Committee und das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) wurde hingegen leider nicht entsprochen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Auswahl der Bewerber durch die IFAC auch sogenannte weiche Faktoren, wie beispielsweise die geographische Ausgeglichenheit und die Geschlechterquote, eine nicht unwesentliche Rolle einnehmen.

Die Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern gestaltet sich somit wie folgt:

| Name                                | Gremium             | Amtszeit von/bis einschließlich |
|-------------------------------------|---------------------|---------------------------------|
| Prof. Dr. Annette G. Köhler         | IAASB <sup>1</sup>  | 2012 - 2014                     |
| WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger | IPSASB <sup>2</sup> | 2009 - 2011   2012 - 2014       |
| WP/StB Andreas Noodt                | SMPC <sup>3</sup>   | 2010 - 2012   2013 - 2015       |
| WP/StB Thomas M. Orth               | IAESB               | 2011 - 2013   2014 - 2016       |
| WP/StB Prof. Dr. Wienand Schruff    | IFAC Board          | 2014 - 2016                     |

<sup>1</sup> International Auditing and Assurance Standards Board

<sup>2</sup> International Public Sector Accounting Standards Board

<sup>3</sup> Small and Medium Practices Committee

en

## Klarstellung der Definition „Those Charged with Governance“ im Code of Ethics

Das innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständige International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA) hat am 23. September 2013 die überarbeitete Definition der für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen („Those Charged with Governance“) auf seiner Internetseite veröffentlicht. Bei den für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen handelt es sich um Personen oder Einrichtungen (zum Beispiel Unternehmenstreuhand), die die Verantwortung für die Leitung und Überwachung der strategischen Ausrichtung der Einheit tragen und denen die Verpflichtungen zur Rechenschaftslegung der Einheit obliegen (auch Überwachung des Finanzberichterstattungsprozesses). Dies kann Führungspersonal einschließen.

Von Bedeutung ist diese Definition beispielsweise für

- Fälle eines Verstoßes gegen den Code of Ethics, die der Abschlussprüfer gegebenenfalls den zur Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen melden muss (Section 290.45 und 290.46)
- die Erörterung von die Berufspflichten betreffenden Angelegenheiten als auftragsspezifische Schutzmaßnahme im Arbeitsumfeld (Section 200.13) und

- die regelmäßige Kommunikation zwischen der Praxis und den beim Abschlussprüfungsmandanten für die Überwachung Verantwortlichen über Beziehungen und andere Angelegenheiten, die nach Auffassung der Praxis vernünftigerweise als in Verbindung mit deren Unabhängigkeit stehend angesehen werden könnten (Section 290.28).

Zu diesem Projekt bisher WPK Magazin 3/2012, Seite 34, und 4/2012, Seite 36.

Ziel der Änderung ist eine stärkere Angleichung an die entsprechende Definition in ISA 260 („Communication with Those Charged with Governance“) und

damit die Ausräumung von Anwendungsunklarheiten. Die Änderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft. Inhaltliche Auswirkungen dürften sich für die Praxis jedoch nicht ergeben. Die WPK hatte in ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2012 die Änderung grundsätzlich begrüßt.

en

Stellungnahme der WPK vom 30. Oktober 2012 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2012/#sn-108](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2012/#sn-108)  
 Neue Definition der für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen abrufbar auf der Internetseite der IFAC unter  
 → [www.wpk.de/link/mag041301/](http://www.wpk.de/link/mag041301/)

## IESBA berät die Neustrukturierung des Code of Ethics und weitere Projekte

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) ist innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständig. In der Sitzung vom 16. bis 18. September 2013 wurden schwerpunktmäßig folgende Projekte beraten:

- Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht bei vermuteten Gesetzesverstößen (Responding to a Suspected Illegal Act)
- Neustrukturierung des Code of Ethics (CoE) (Structure of the Code)
- mögliche Beschränkung der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (Non-Assurance Services)
- Überarbeitung des Teils C des CoE (Angehörige der rechnungslegungsbezogenen Berufe) sowie
- mögliche Verschärfung der Regelungen zu langjährigen Beziehungen leitender Angestellten zum Abschlussprüfungsmandanten (Long Association).

Siehe zu diesen Projekten bereits die Übersicht im WPK Magazin 3/2013, Seite 26 f., mit weiteren Nachweisen.

Zudem wurde auch eine engere Zusammenarbeit des IESBA mit dem Small and Medium Practices Committee erörtert (Liaison with

SMPC), um dadurch den besonderen Belangen kleiner und mittlerer Praxen stärker Rechnung tragen zu können. Des Weiteren wurden die Prozesse einer neu gegründeten Arbeitsgruppe (Emerging Issues and Outreach) definiert, mit Hilfe derer dem Berufsstand sich stellende (neue) Themen identifiziert werden sollen.

Zu erwähnen ist schließlich auch der Entwurf des Strategie- und Arbeitsprogramms des IESBA für die Jahre 2015 bis 2017 (Future Strategy and Work Plan), der als mögliche prioritäre Themen auch Gebührenabhängigkeit und -druck vorsieht. Hierzu soll voraussichtlich Ende dieses Jahres ein Konsultationspapier mit der Möglichkeit der Stellungnahme veröffentlicht werden.

Zur Mehrzahl der hier angesprochenen Themen wird es zu gegebener Zeit öffentliche Konsultationen geben, zu denen die Wirtschaftsprüferkammer – soweit erforderlich und wie in der Vergangenheit praktiziert – Stellungnahmen erarbeiten wird. en

## Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- Skaliert prüfen.  
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- Vorjahre überblicken.  
Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- Übersicht behalten.  
Das Wichtigste. Auf einen Blick.

- mit **REVIEW ONE**  
Seit über 10 Jahren das pfiffigste Programm für Ihre Jahresabschlussprüfungen

NEU!  
STICHPROBEN  
+  
DATENANALYSE

**KURZ & THOERLE**  
SOFTWARE

Rufen Sie uns kostenlos an: 0800 / 11 22 417

[www.reviewone.de](http://www.reviewone.de)

## Wiederernennung von Prof. Arnold Schilder zum Vorsitzenden des IAASB für den Zeitraum 2015 bis 2017

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) teilte Anfang September 2013 mit, dass Prof. Arnold Schilder erneut zu dessen Vorsitzenden ernannt wurde. Die weitere Amtszeit beginnt am 1. Januar 2015 und dauert drei Jahre.

Als Vorsitzender wird Prof. Schilder weiterhin das IAASB bei der Erarbeitung und Einführung von internationalen Standards zur Abschlussprüfung, zu Bestätigungsleistungen und zu sonstigen verbundenen Dienstleistungen leiten, so das IAASB. Unter seinem Vorsitz soll auch künftig das öffentliche Vertrauen in die Finanzberichterstattung gestärkt werden. Dazu diene vor allem das aktuelle IAASB-Projekt „Reporting on Audited Financial Statements“, das

die Überarbeitung des Bestätigungsvermerks zur Abschlussprüfung zum Gegenstand hat.

Im Namen der Wirtschaftsprüferkammer hat Präsident Securs Herrn Professor Schilder zu seiner Wiederernennung gratuliert und viel Erfolg für die weitere Arbeit gewünscht. la



## Stellungnahme der WPK zum IAASB-Diskussionspapier Reporting on Audited Financial Statements

Mitte 2012 veröffentlichte das IAASB das Diskussionspapier „Improving the Auditor’s Report“ zur Überarbeitung des Bestätigungsvermerks nach ISA mit der Bitte um öffentliche Kommentierung (vgl. WPK Magazin 2/2013, Seite 31). Nach Auswertung der beim IAASB eingegangenen Stellungnahmen und verschiedenen öffentlichen Diskussionsrunden wurde Mitte 2013 das überarbeitete Diskussionspapier „Reporting on Audited Financial Statements: Proposed New and Revised International Standards on Auditing (ISAs)“ zur öffentlichen Diskussion gestellt.

Dieses Konsultationspapier sieht insbesondere die Herausgabe eines neuen ISA 701 – Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor’s Report vor. Danach sollen die Abschlussprüfer börsennotierter Unternehmen verpflichtet werden, in einem gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks sogenannte „key audit matters“ darzustellen. Das sind solche Umstände, die nach Einschätzung des Prüfers von besonderer Bedeutung für die Abschlussprüfung waren. Abschlussprüfer nicht-börsennotierter Unternehmen können „key audit matters“ wahlweise im Bestätigungsvermerk aufführen.

Zudem sieht das Konsultationspapier die Überarbeitung einer Vielzahl bestehender ISA vor, so im Wesentlichen:

- ISA 700 (Revised), Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements

- ISA 705 (Revised), Modifications to the Opinion in the Independent Auditor’s Report
- ISA 706 (Revised), Emphasis of Matter Paragraphs and Other Matter Paragraphs in the Independent Auditor’s Report
- ISA 260 (Revised), Communication with Those Charged with Governance
- ISA 570 (Revised), Going Concern.

Hervorzuheben ist, dass der Abschlussprüfer neuerdings in jedem Fall eine Aussage zur Unternehmensfortführungsprognose abzugeben hat, und zwar auch dann, wenn es keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Fortführungsprognose geben sollte.

Die WPK begrüßt in ihrer Stellungnahme gegenüber dem IAASB vom 25. Oktober 2013 grundsätzlich die Vorschläge des Boards zur Überarbeitung und Verbesserung des Bestätigungsvermerks nach ISA, da diese zu einer erhöhten Transparenz der Arbeit des Abschlussprüfers und damit einem größeren Nutzen des Bestätigungsvermerks für die Öffentlichkeit beitragen werden.

Gegenüber dem ersten Diskussionspapier des IAASB aus dem Jahr 2012 sieht die WPK eine deutliche Verbesserung insbesondere mit Blick auf Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Anforderungen an den Bestätigungsvermerk. Allerdings tragen aus Sicht der WPK die Regelungen noch immer nicht

deutlich genug zu einer Verringerung der Erwartungslücke bei. Weitere Kritik betrifft die Anforderungen an die so genannten „key audit matters“, die aus Sicht der WPK noch immer Unschärfen beinhalten. sp

Stellungnahme der WPK vom 25. Oktober 2013 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2013/#sn-100](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2013/#sn-100)  
 → [www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/)

## Öffentliche Anhörung der EVP-Fraktion des EU-Parlaments zur Bedeutung der Freien Berufe in Europa

Die EVP-Fraktion (Christdemokraten) des Europäischen Parlaments führte am 16. Oktober 2013 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Freie Berufe in Europa – Herausforderungen und Potenziale“ durch.

Einen Überblick über die Situation der Freien Berufe in Deutschland gab **Dr. Rolf Koschorrek**, Präsident des Bundesverbands der Freien Berufe. Er stellte heraus, dass 1,25 Mio. Selbstständige in Freien Berufen 3,2 Mio. Angestellte und 125.000 Auszubildende beschäftigen. Die Freien Berufe erwirtschaften 10,2 % des Bruttoinlandsprodukts der Bundesrepublik Deutschland. Sie teilen sich auf in nicht regulierte Freie Berufe, bei denen nur das Wettbewerbsrecht gelte, und die regulierten Berufe, in denen die jeweiligen Berufsrechte gelten, die Regelungen zur Qualitätssicherung, Fortbildung, Rechtsform und zur Berufsausübung usw. vorsehen. Dies sichere eine hohe Qualität der Dienstleistungen dieser Freien Berufe und führe in Deutschland zu einem hohen Ansehen. Auch sei die Aufsicht über diese Freien Berufe eher präventiv ausgerichtet im Gegensatz zum Beispiel zu England, wo nur nachträgliche Sanktionen vorgesehen seien. Dr. Koschorrek unterstrich, dass die Freien Berufe sehr oft Aufgaben übernehmen, die dem Gemeinwohl dienen. Er beendete seinen Vortrag mit einem Appell an Europa, dass Unterschiede in den Regulierungen von Freien Berufen in den Mitgliedstaaten respektiert werden müssten.

**Dr. Alexander Lücke**, Leiter der Abteilung „Freie Berufe“ im Bundesministerium für Wirtschaft, stellte unter anderem heraus, dass die Zahl der selbstständig Tätigen in Freien Berufen seit 1978 bis heute fortlaufend gestiegen sei. Er verwies darauf, dass der „Peer Review-Prozess“ zur Dienstleistungsrichtlinie sehr wichtig sei, um nationale Reglementierungen zu überprüfen. Er unterstrich jedoch, dass es andererseits auch sehr wichtig sei, dass nationale Systeme und Traditionen respektiert werden. Er verwies darauf, dass Berufszugangsanforderungen nicht notwendigerweise eine Zugangsschranke für Freie Be-

rufe darstellen müssen, wie die Kommission oftmals behauptete.

**Jürgen Tiedje**, Leiter der Abteilung E 4 (Free Movement of Professionals, Generaldirektion Binnenmarkt) erläuterte die Denk- und Vorgehensweise der Europäischen Kommission, die zur Förderung des Wirtschaftswachstums an einer Liberalisierung des Binnenmarktes interessiert sei. Aus Sicht der EU-Kommission sei eine Unterscheidung in gewerbliche und Freie Berufe nicht notwendig. Um Wettbewerbsschranken aufzulösen, sei es vielmehr wichtig, zwischen regulierten und nicht regulierten Berufen zu unterscheiden. Des weiteren gab Tiedje einen Überblick über die von der Kommission nach Art. 59 der novellierten Berufsanerkennungsrichtlinie angestoßene sogenannte Transparenzinitiative, mit der Berufszugangs- und Ausübungsregelungen evaluiert werden sollen, um Möglichkeiten für Deregulierungen zu prüfen.

Der zweite Teil der Anhörung wurde eröffnet durch einen Vortrag von **Professor Dr. Martin Henssler**, Direktor des europäischen Zentrums für Freie Berufe der Universität Köln. Professor Henssler bedauerte, dass es eine Definition der Freien Berufe im EU-Recht nicht gebe. Daher könnten bei Neuregulierungen diese Berufsgruppen auch nicht ausgenommen oder bestimmte Spezialregelungen für diese vereinbart werden. Auch er verwies in seinem Vortrag darauf, dass die Zahl der Selbstständigen sowie die der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in Europa kontinuierlich steigen. In Bezug auf die Selbstverwaltung der Freien Berufe gab er einen kurzen Überblick über die verschiedenen Aufsichtssysteme. Abschließend unterstrich er, dass die Freien Berufe einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des gegenwärtigen und künftigen Arbeitsmarktes in der EU leisten und ihre Förderung Ziel der nationalen und der europäischen Rechts- und Wirtschaftspolitik sein sollte. ge

## WPK-Portal für öffentliche Register der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in der EU



Die Wirtschaftsprüferkammer bietet ein neues Verzeichnis der Berufsregister der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Europa an. Neben dem bisher schon vorhandenen Zugang zum deut-

lichen Berufsregister stehen im Internet jetzt auch Links zu den öffentlichen Berufsregistern der weiteren 27 EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Claus C. Securs, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, sagte zur Freischaltung der Seite: „Soweit ersichtlich fehlte bisher eine Zusammenstellung von Verknüpfungen zu den jeweiligen Registerstellen der Staaten und zu den dort jeweils geführten Einzelregistern mit spezifischen Suchfunktionen. Der neue Service der Wirtschaftsprüferkammer ermöglicht nun den zentralen und schnellen Zugriff auf aktuelle Informationen zur Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften in ganz Europa.“

WPK-Portal verfügbar unter

→ [www.wpk.de/wpvbp-verzeichnis/berufsregister/#c2102](http://www.wpk.de/wpvbp-verzeichnis/berufsregister/#c2102)

## Gemeinsamer Jour fixe der WPK mit AICPA und GCPAS

Am 8. Oktober 2013 richtete die Wirtschaftsprüferkammer gemeinsam mit dem American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) und der German CPA Society e.V. (GCPAS) den ersten gemeinsamen Jour fixe zum Thema „International Developments in Audit and Accounting“ in Berlin aus.

WPK-Präsident Claus C. Securs begrüßte als Gastredner zu aktuellen Themen Mark Koziel (Vizepräsident des AICPA), Alexander Spieß (Präsident der GCPAS), Jörg Müller (Vizepräsident der GCPAS und Mitglied des Vorstandes der WPK) sowie Tim Volkman als Vertreter der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Im Anschluss an die Vorträge schloss sich unter der Moderation von Claus C. Securs eine Podiumsdiskussion an. In diesem Zusammenhang gab Mark Koziel auch die erfreuliche Nachricht bekannt, dass nach den derzeitigen Plänen des AICPA in Deutschland als erstem Land in Europa ein Testcenter für die Ablegung des CPA-Examins eröffnet werden soll.

Die Veranstaltung und der hiermit einhergehende Erfahrungsaustausch stießen auf sehr positive Resonanz der teilnehmenden Vertreter des Berufsstandes unterschiedlicher Größenordnungen. en



(v. li.) Alexander Spieß, Claus C. Securs, Mark Koziel, Jörg Müller

## Aus den Ländern

### Hessische Politik unterstreicht die Bedeutung der Kammern



Landespräsident und Vorstandsmitglied Harald Gallus (2. Reihe, 3. v. re.) und Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt (1. Reihe, 1. v. re.) im Kreis der Vertreter der Fraktionen im Hessischen Landtag und der Kammerpräsidenten aus Hessen

Auf einer von den hessischen Kammern einschließlich der Wirtschaftsprüferkammer organisierten Podiumsdiskussion am 27. August 2013 betonten führende Politiker aller im Hessischen Landtag vertretenen Parteien, dass die Kammern wichtige hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und damit die staatliche Verwaltung entlasten. Die Aufgabenverteilung zwischen Kammern und Politik könne unverändert bestehen bleiben. Für Bündnis 90/Die Grünen erklärte deren Fraktionsvorsitzender Tarek Al-Wazir, für seine Partei sei die Diskussion um die gesetzliche vorgeschriebene Mitgliedschaft bei den Kammern vor einigen Jahren beendet worden. Diese Form der Mitgliedschaft werde nicht mehr hinterfragt. Allerdings müssten die Kammern für mehr Transparenz und eine höhere Mitwirkung von Frauen sorgen. Ulrich Caspar aus der CDU-Fraktion wies

demgegenüber darauf hin, dass die Kammern im besten Sinne Selbstverwaltungseinrichtungen seien und von der Politik nicht bevormundet werden sollten.

Auf der Veranstaltung wurden der gemeinsame Internetauftritt → [www.kammern-in-hessen.de](http://www.kammern-in-hessen.de) sowie die Neuauflage der von den 15 in Hessen tätigen Kammerorganisationen gemeinsam herausgegebenen Broschüre „Kammern in Hessen: Freiheit in Verantwortung“ vorgestellt. In der Broschüre, die unter [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de) bei der Landesgeschäftsstelle der WPK in Frankfurt am Main erhältlich ist, werden unter dem Leitgedanken „Aktiv für den Wirtschaftsstandort und die Gesellschaft, stark in der Interessenvertretung, orientiert am Gemeinwohl, engagiert als Dienstleister“ Aufgaben und Funktionen der Kammern dargestellt. we

### Staatssekretär Dr. Horzetzky zu Gast auf dem Jahresempfang in Nordrhein-Westfalen

Um die in den Vorjahren initiierte verstärkte Kommunikation mit regionalen politischen Entscheidungsträgern und Ehrenamtsträgern nordrhein-westfälischer Organisationen fortzuführen, lud Christian

Witte, Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, zu einem Jahresempfang am 2. Oktober 2013 in den Industrieclub Düsseldorf. Zahlreiche Gäste aus Ministerien, dem Landtag, den Parteien und partei-

nahen Organisationen, aus Unternehmen und anderen Kammern, von Universitäten, aber auch aus dem Berufsstand nutzten den Empfang zu einem intensiven Meinungsaustausch und die Möglichkeit, über Berufsgrenzen hinweg Kontakte zu intensivieren oder neu zu knüpfen.

In seiner Ansprache stellte Landespräsident Witte die Wirtschaftsprüferkammer als bundesweit tätige Kammer mit ausgeprägten regionalen Aktivitäten vor. In seinen Ausführungen ging er auf aktuelle berufspolitische Themen ein, insbesondere auf Bestrebungen zur Reform der Abschlussprüfung, auf die Forderung nach Transparenz in der Berufsaufsicht und auf die Wahlrechtsreform in der WPK. Weitere Schwerpunkte seiner Ausführungen bildeten zwei Themenfelder, die kammerübergreifende Relevanz insbesondere für die Gesamtheit der Freien Berufe besitzen: die organisatorische und fachliche Gestaltung der Berufsaufsicht sowie die Gewinnung und Förderung von qualifiziertem Berufsnachwuchs. Diese Ausführungen wurden auch von den nicht dem Berufsstand angehörenden Gästen sehr interessiert aufgenommen.

Als Dinner Speaker begrüßte Landespräsident Witte den Staatssekretär im Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Günther Horzetzky. Er verwies zunächst darauf, dass das wirtschaftspolitische Umfeld nach wie vor volatil sei. Durch die fortbestehende Finanzkrise und eine abgeschwächte konjunkturelle Entwicklung in Schwellenländern seien auch für Nordrhein-Westfalen Risiken erkennbar. Anschließend erläuterte er wirtschaftspolitische Schwerpunkte, basierend auf dem wirtschaftspolitischen Konzept „NRW 4.0“ der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Dieses fokussiere insbesondere die Industrieförderung, die Unterstützung von Familienbetrieben und die Entwicklung der Kreativwirtschaft. Von besonderer Bedeutung sei beispielsweise, Maßnahmen zur Stärkung des Industriestandortes NRW durchzuführen, etwa in den Feldern Fachkräftesicherung, Verkehrsförderung oder Umsetzung der Energiewende. Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit seien zentrale Ziele der Energiepolitik, auch um einer ansonsten möglicherweise



Staatssekretär Dr. Günther Horzetzky (li.), Landespräsident und Vorstandsmitglied Christian Witte

drohenden schleichenden Deindustrialisierung frühzeitig zu begegnen. Ein Kernbereich wirtschaftspolitischen Handelns seien zudem von der nordrhein-westfälischen Regierung identifizierte Leitmärkte, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bundeslandes voranzubringen (beispielsweise Werkstoffe, Maschinen, Gesundheit oder Life Sciences).

Nicht nur als regionaler, sondern auch als fachlicher Nachbar richtete der Präsident der Steuerberaterkammer Köln, StB Karl-Heinz Bonjean, ein Grußwort an die WPK. Er betonte das traditionell gute Verhältnis der Kammern zueinander und die bestehenden fachlichen Berührungspunkte zwischen WPK und StBK. In das Zentrum seiner Ausführungen stellte Bonjean die „Steuerberatung 2020“. Dieses Konzept präsentierte er durch die Formulierung von sieben Thesen, die die wesentlichen Zukunftsfelder und Herausforderungen für den Berufsstand der Steuerberater beschreiben sollten. Tragende Säulen seien hier beispielsweise die Freiberuflichkeit der Berufsausübung, die Gewinnung von Berufsnachwuchs im Zeichen des demographischen Wandels oder die Weiterentwicklung der Kanzleiführung, auch im Hinblick auf Fortbildungs- und Qualitätskonzepte.

kl

## Zweites Jahrestreffen in Hessen

Zum zweiten Jahrestreffen Hessen der Wirtschaftsprüferkammer begrüßte WPK-Vorstandsmitglied und Landespräsident Harald Gallus in Wiesbaden 21 Gäste aus Ministerien, Justiz, Kammern und Verbänden der Freien Berufe. Für die Wirtschaftsprüferkammer

nahmen aus dem Vorstand der WPK auch Präsident Claus C. Securs und Barbara Hoffmann teil.

In seiner Begrüßungsrede erläuterte Landespräsident Gallus die Einführung der personalisierten Verhältniswahl für den Beirat der Kammer und ging

sodann auf die fortdauernden Anstrengungen der Kammer ein, eine qualitätssichernde Entgeltregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen einzuführen. Anschließend führte Gallus aus, dass die litauische EU-Ratspräsidentschaft ungeachtet der vom Rechtsausschuss des EU-Parlaments vorgeschlagenen Kompromisslösungen die Durchsetzung der ursprünglichen unverhältnismäßigen und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung nicht geeigneten Regulierungsvorschläge der EU-Kommission plant. Gallus machte deutlich, dass diese Vorschläge mit der Übertragung der Berufsaufsicht und Qualitätssicherung auf eine staatliche Behörde das Kammerwesen insgesamt gefährden. Er schloss seine Rede mit Hinweisen auf die geplante Erhöhung der Transparenz der Berufsaufsicht für Prüfer und auf den sich abzeichnenden Nachwuchsmangel im Prüfungsberuf.

Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher bezeichnete es als eine fatale Entwicklung, dass die litauische Ratspräsidentschaft bei den Regelungen zur Abschlussprüfung ungeachtet der Beratungen im Parlament die Uhr zurückdrehen wolle. Die Berufsaufsicht durch die Kammern habe sich bewährt und solle erhalten bleiben. Bei einem erzwungenen Prüferwechsel alle zwei Jahre gingen wertvolle Erfahrungen verloren, was sich negativ auf die Prüfungsqualität auswirken könne. Prof. Dr. Hölscher begrüßte die Bemühungen der Kammer, die Preisentwicklung nach unten bei gesetzlichen Abschlussprüfungen zur Qualitätssicherung durch eine Entgeltregelung zu be-



Landespräsident und Vorstandsmitglied Harald Gallus und Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher

grenzen. Anschließend referierte Prof. Dr. Hölscher über aktuelle steuerrechtliche Fragen und warnte dabei vor einer Erhöhung des Spitzensteuersatzes sowie vor einer Wiedereinführung der Vermögensteuer.

WPK-Präsident Claus C. Securs ging in seiner Rede ebenfalls auf die Regulierungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung ein und erläuterte, dass die Wirtschaftsprüferkammer sich in Gesprächen auf der EU-Ebene sowie mit der Bundesregierung und anderen Verbänden energisch für eine Korrektur dieser Vorschläge einsetzt. Auf einem von der Kammer initiierten Treffen würden in Kürze die Präsidenten der Kammern und vergleichbarer Institutionen aus den EU-Mitgliedstaaten das weitere Vorgehen beraten. we

## Zwölftes Jahrestreffen der WPK in Rheinland-Pfalz



(v. li.) Dr. Carsten Kühl und Landespräsident Prof. Dr. Marcus Scholz

Landespräsident Prof. Dr. Marcus Scholz empfing am 30. September 2013 zum mittlerweile zwölften Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Rhein-

land-Pfalz 20 Gäste aus Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Verbänden und Kammern. Für den Vorstand der Kammer waren Präsident Securs und Vizepräsident Albrecht anwesend.

Prof. Dr. Scholz ging in seiner Ansprache zunächst auf die in den Gremien der Europäischen Union diskutierten Vorschläge zur Abschlussprüfung ein. Er betonte die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und verwarf die von der EU-Kommission gewollte Zulässigkeit gewerblicher Beteiligungen an Abschlussprüfungen als kontraproduktiv. Daneben wandte er sich entschieden gegen die Schaffung einer neuen staatlichen Behörde zur Beaufsichtigung der Abschlussprüfer. Das in Deutschland geschaffene System der Aufsicht durch Kammer und Abschlussprüferaufsichtskommission habe sich bewährt und sollte erhalten bleiben. Mit Blick auf den Preisverfall bei Abschlussprüfungen mahnte

Prof. Dr. Scholz die Notwendigkeit einer qualitätssichernden Entgeltregelung an. Schließlich sprach er sich für den Bereich der Finanzaufsicht für pragmatische Regelungen unter anderem bei der Rückabwicklung komplexer umsatzsteuerlicher Vorgänge aus.

Finanzminister Dr. Carsten Kühl zeigte Verständnis für die Anliegen der Wirtschaftsprüferkammer hinsichtlich der Regulierungsvorhaben der EU. Sodann ging er auf aktuelle Fragen der Finanzpolitik ein und erläuterte, dass die aus der Euro-Krise fol-

genden Risiken für die nationalen Haushalte in Verbindung mit der Schuldenbremse eine besondere Herausforderung darstellen. In diesem Zusammenhang kritisierte er die Steuervermeidungsstrategien mancher Unternehmen, die teilweise auch mit der Unterstützung überwiegend größerer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entwickelt würden. Abschließend sprach sich Dr. Kühl für eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern im Sinne eines kooperativen Föderalismus aus. we

## Staatsminister Morlok zu Gast beim Jahrestreffen in Sachsen

Zum traditionellen Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen begrüßte Landespräsident Matthias Arndt am 12. November 2013 in Dresden als Ehrengast Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und stellvertretender Ministerpräsident des Freistaats Sachsen.

Landespräsident Arndt legte den Gästen einige der Themen dar, die für den Berufsstand und die WPK von aktueller Bedeutung sind. Dabei stellte er fest, dass diese Themen zum großen Teil auch im Vorjahr bereits relevant und daher Gegenstand seiner Ausführungen waren. Im Einzelnen ging er auf den Verhandlungsstand zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung, die Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung, die Stärkung der Transparenz in der Berufsaufsicht sowie die Neustrukturierung des Wahlrechts und die Revision der Satzung der WPK ein.

Staatsminister Morlok schätzte die wirtschaftliche Lage Sachsens als ausgesprochen positiv ein. Zwar habe es zuletzt einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 0,3 % gegeben. Dies liege an der äußerst disziplinierten Ausgabenpolitik der sächsischen Staatsregierung. Würde diese, gemessen an der Einwohnerzahl, soviel Geld ausgeben wie der Durchschnitt aller Bundesländer, bedeutete dies Mehrausgaben von 2 Mrd. € sowie zusätzliche Zinslasten von 300 Mio. € pro Jahr. Eine auf Schulden beruhende Steigerung des BIP wolle man jedoch nicht. Gleichwohl habe man eine der höchsten Investitionsquoten aller Bundesländer. Unter diesen Rahmenbedingungen sei die Entwicklung des BIP als sehr positiv anzusehen.

In Sachsen gingen sinkende Arbeitslosenquoten mit steigender Beschäftigung einher, welche nicht nur im Niedriglohnsektor angesiedelt sei. Dies sehe man auch daran, dass die Zahl der Menschen, die ihr Gehalt durch Transferleistungen aufstocken müssen, abnehme, und zwar überproportional gegenüber



Staatsminister Sven Morlok (re.) und Landespräsident Matthias Arndt

den anderen ostdeutschen Bundesländern. Sehr erfreulich sei außerdem, dass Sachsen in den vergangenen beiden Jahren einen positiven Zuwanderungssaldo erzielt habe.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns lehne die sächsische Staatsregierung ab, jedenfalls in bundeseinheitlicher Höhe. Die Lebenshaltungskosten im Osten Deutschlands lägen ca. 25 % niedriger als im Westen. Er verwies beispielhaft auf Hamburg, wo praktisch niemand weniger als 8,50 € pro Stunde verdiene. In Sachsen täten dies jedoch 25 % der Beschäftigten. Dies gefährde die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft, gerade auch aufgrund der langen Außengrenze zu Polen und Tschechien; dort betrage der Mindestlohn teilweise nur etwas mehr als 2 €.

Weiteres zentrales Thema sei die Sicherung einer ausreichenden Zahl an Fachkräften. Hierfür müssten bei Bedarf die Menschen begleitet und an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Auch müsse die Zuwanderung vernünftig organisiert werden.

Schwerpunkte der Investitionen lägen im Bereich der Bildung und der Hochschulen, bei der Infrastruktur, insbesondere den Verkehrswegen, sowie bei der Versorgung mit schnellen Internetverbindungen. Diese seien gerade auch für Freiberufler besonders wichtig.

Abschließend verwies der Minister auf die Bedeutung der Mikroelektronik als Schlüsseltechnologie

und auf die zentralen Fragestellungen in der Energiepolitik. Diese lägen in einer Begrenzung des für Bürger und Unternehmen belastenden Strompreisanstiegs, einer Marktintegration der erneuerbaren Energien, einer Stärkung der Energieeffizienz und einer Sicherung der Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. ba

## Parlamentarischer Abend der Freien Berufe in Hessen

Im Wintergarten des Kurhauses von Wiesbaden veranstaltete der Verband Freier Berufe in Hessen am 3. September 2013 seinen jährlichen Parlamentarischen Abend. Präsident Dr. Giesbert Schulz-Freywald ging in seiner Begrüßungsrede insbesondere auf die Gemeinwohlverpflichtung der Freien Berufe und auf den Nutzen der Gebührenordnungen für Qualitätssicherung und Verbraucherschutz ein.

In der anschließenden Podiumsdiskussion mit Abgeordneten aller im hessischen Landtag vertretenen Parteien herrschte weitgehende Einigkeit über die Notwendigkeit der Sicherung der Verschwiegenheitspflichten für die Freien Berufe und über den Nutzen von Gebührenordnungen. Kontrovers diskutiert wurde die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zur Behebung des Fachkräftemangels in Deutschland. we

## Auszubildende der Freien Berufe in Hessen und Rheinland-Pfalz geehrt



Hessischer Wirtschaftsminister Florian Rentsch (3. v. li.) und Präsidiumsmitglied des Verbandes Freier Berufe in Hessen Harald Gallus (4. v. li.)

Am 28. August 2013 ehrten die Landesverbände der Freien Berufe Hessen und Rheinland-Pfalz auf Ver-

anstaltungen in Wiesbaden und in Mainz die besten Auszubildenden aus den Ausbildungsberufen im Spektrum der Freien Berufe. Neben den jeweiligen Landespräsidenten nahmen die Ehrung in Wiesbaden Wirtschaftsminister Florian Rentsch, in Mainz Bildungsministerin Doris Ahnen vor.

Die Minister betonten, dass der Fachkräftemangel in einigen Regionen die Freien Berufe vor große Herausforderungen stelle. Der Bedarf an gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Arzt-, Zahnarzt- und tierärztlichen Praxen, Anwaltskanzleien, Steuer- und Wirtschaftsberatungsbüros steige stetig. Daher sei es ein wichtiges Ziel der politischen Bildungsarbeit in den Freien Berufen, die Ausbildungszahlen zu erhöhen. Mit der „Bestenehrung“ wollen die Landesverbände der Freien Berufe junge Menschen ermutigen, sich für einen Ausbildungsberuf im Spektrum der Freien Berufe zu entscheiden. we

## Informationen für die Berufspraxis

### Der WP/vBP als zeichnungsberechtigter Angestellter/Vertreter oder gesetzlicher Vertreter eines ausländischen Prüfers oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft

Neben den in § 43 a Abs. 1 WPO aufgeführten originären Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers finden sich in § 43 a Abs. 2 WPO weitere zulässige Tätigkeiten, beispielsweise als zeichnungsberechtigter Angestellter und gesetzlicher Vertreter bei ausländischen Prüfern oder anerkannten Prüfungsgesellschaften. Voraussetzung dafür ist, dass das für den Arbeitgeber geltende ausländische Berufsrecht im Wesentlichen dem deutschen Berufsrecht entspricht und der Berufsangehörige darüber hinaus befugt bleibt, seine Vorbehaltsaufgaben in Deutschland wahrzunehmen. Der angestellte oder vertretende Berufsangehörige muss zur Wahrung der Berufspflicht zur eigenverantwortlichen Berufsaus-

übung zeichnungsberechtigt sein (Teckemeyer, in: Hense/Ulrich, WPO, § 43 a Rn. 16 ff.; zur Ausgestaltung des Zeichnungsrechts vgl. Schleip, in: Hense/Ulrich, WPO, § 44 Rn. 5 ff.). Dies gilt auch für eine Tätigkeit im Ausland.

Die WPK führt kontinuierlich neue Überprüfungen zur Gleichwertigkeit der Berufsrechte durch. Im WPK Magazin 4/2011, Seite 41, wurde bereits über die Vergleichbarkeit der Berufsrechte für folgende Drittstaaten berichtet: Australien, Brasilien, Kronkolonie Hongkong, Japan, Mexiko, Russische Föderation, USA und die Vereinigten Arabischen Emirate. Seither konnte eine Vergleichbarkeit auch für Indonesien und Singapur festgestellt werden. sw

## Jahresabschlüsse bis Ende 2013 veröffentlichten – Bundesamt für Justiz verhängt Ordnungsgelder

Das Bundesamt für Justiz macht in einer Pressemitteilung vom 16. Oktober 2013 wie folgt auf die zum Jahresende ablaufende Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2012 aufmerksam und weist auf drohende Ordnungsgelder für offenlegungssäumige Unternehmen ab Anfang 2014 hin:

„Kleinstunternehmen können jetzt erstmals von Erleichterungen Gebrauch machen. Durch eine gesetzliche Neuregelung können sie ihre Offenlegungspflichten für das Geschäftsjahr 2012 anstatt durch Veröffentlichung auch durch eine bloße Hinterlegung der Bilanz beim Bundesanzeiger erfüllen.

Seit 2008 führt das Bundesamt für Justiz in Bonn Ordnungsgeldverfahren gegen offenlegungssäumige Unternehmen durch. Seitdem hat sich die Offenlegungskultur in Deutschland deutlich gewandelt. Kamen zuvor nur rund 10 % der offenlegungspflichtigen Unternehmen ihrer Ver-

pflichtung nach, legen heute über 90 % der mehr als 1,1 Mio. betroffenen Unternehmen ihre Rechnungslegungsunterlagen offen.

Trotzdem muss das Bundesamt jährlich rund 150.000 Ordnungsgeldverfahren einleiten. Das Ordnungsgeld liegt bei mindestens 2.500 Euro. Zur Festsetzung kommt es immerhin noch in jährlich ca. 60.000 Fällen. Auch wenn sich das Ordnungsgeld künftig für Kleinstunternehmen auf 500 Euro verringern kann, ist es nach Einschätzung von Heinz-Josef Friehe, Präsident des Bundesamts für Justiz in Bonn, eine vermeidbare Belastung: „Die offenlegungspflichtigen Unternehmen sollten immer im Blick behalten, dass die Bilanz spätestens ein Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Bundesanzeiger eingereicht sein muss. Dazu muss sie rechtzeitig erstellt werden. Für die Bilanz 2012 wird es also jetzt höchste Zeit. Die Einreichung beim Bundesanzeiger erfolgt dann elektronisch und ist ganz einfach.



Gebäude des Bundesamts für Justiz in Bonn

## Hintergrund

Offenlegungspflichtig sind Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs und andere) sowie Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (zum Beispiel GmbH & Co. KG). Die Offenlegungsfrist beträgt maximal zwölf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, bei Aktiengesellschaften maximal vier Monate. Die offenzulegenden Unterlagen sind bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH in Köln in elektronischer Form einzureichen.

Durch die Veröffentlichung sollen sich alle Interessierten (Geschäftspartner, Gläubiger, Gesellschafter und andere) einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens verschaffen können. Dies ist vor allem wichtig, wenn den Gläubigern – wie etwa bei Kapitalgesellschaften – nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

## Aktuelle Erleichterungen

Mit der Neuregelung durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) werden Rechnungslegung und Offenlegung für Kleinunternehmen erleichtert. Hierunter fallen Gesellschaften, die eine Schwelle von 350.000 Euro Bilanzsumme, 700.000 Euro Umsatzerlösen sowie 10 Arbeitnehmern nicht überschreiten. Kleinunternehmen können ab dem Geschäftsjahr 2012 ihre Offenlegungspflichten anstatt durch Veröffentlichung auch durch bloße Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Gleichzeitig können sie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses auf einen Anhang verzichten, wenn sie

bestimmte Angaben (zum Beispiel zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen.

Im Anschluss an diese Regelungen sieht das kürzlich erlassene Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs weitergehende Entlastungen im Verfahren vor dem Bundesamt für Justiz vor. Bei verspäteter Offenlegung wird das Ordnungsgeld für Kleinunternehmen und kleine Gesellschaften, die die Bilanz verspätet eingereicht haben, von grundsätzlich 2.500 Euro auf 500 Euro herabgesetzt. Dies gilt allerdings nur, wenn die Jahresabschlüsse offengelegt werden, bevor das Bundesamt für Justiz über die Festsetzung entschieden hat. Außerdem wird dem Unternehmen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, wenn es nach der Androhung des Ordnungsgeldes unverschuldet daran gehindert war, in der gesetzten sechswöchigen Nachfrist Einspruch einzulegen oder die Offenlegung nachzuholen. Das Unternehmen muss die Wiedereinsetzung nach Wegfall des Hindernisses innerhalb von zwei Wochen beim Bundesamt für Justiz beantragen und die versäumte Handlung (Offenlegung oder Einspruchseinlegung) innerhalb von sechs Wochen nachholen.

## Verfahren beim Bundesamt für Justiz

Das Ordnungsgeldverfahren beginnt mit der Aufforderung an das betroffene Unternehmen, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Dies geschieht unter Androhung eines Ordnungsgeldes von mindestens 2.500 Euro. Kommt das Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach, wird das angedrohte Ordnungsgeld festgesetzt. Bei fortbestehender Offenlegungssäumigkeit werden die Ordnungsgeldmaßnahmen so lange wiederholt, bis das Unternehmen seine Offenlegungspflicht erfüllt hat. Der angedrohte und festgesetzte Betrag wird dabei schrittweise auf bis zu 25.000 Euro erhöht. Unabhängig davon sind eine Gebühr und Auslagen in Höhe von 103,50 Euro an das Bundesamt für Justiz zu zahlen, auch wenn das Unternehmen die Veröffentlichung nach der ersten Androhung nachholt.

Häufige Einwendungen gegen die Androhung des Ordnungsgeldes beziehen sich auf praktische Schwierigkeiten und Krankheit. Solche Einwendungen haben jedoch nur im Ausnahmefall Er-

folg. Über 90 % der Beschwerden werden vom Landgericht Bonn zurückgewiesen.

Weitere Informationen zum Ordnungsgeldverfahren finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz.“

### **Ergänzende Hinweise der WPK zur Einreichung beim Bundesanzeiger**

Ergänzend zu dieser Pressemitteilung des Bundesamts für Justiz möchte die WPK ihren Mitgliedern weitere Hinweise im Zusammenhang mit der Offenlegung geben. Zum einen sind offenlegungspflichtige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften unmittelbar von den Regelungen betroffen, zum anderen erbringen Berufsangehörige Beratungs- und Unterstützungsleistungen für ihre Mandanten bei der Einhaltung von Offenlegungspflichten.

Einzureichen sind die offenlegungspflichtigen Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers. Dies ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH. Die Unterlagen sind in elektronischer Form vorzulegen. Hierfür wurde im Internet eine spezielle Publikations-Plattform eingerichtet, um die Abwicklung zu erleichtern (vgl. → [www.publikations-plattform.de](http://www.publikations-plattform.de)). Hingegen ist eine Einreichung beim Bundesamt für Justiz nicht zulässig und entfaltet folglich auch keine befreiende Wirkung.

Für die Einreichung der Unterlagen stehen unterschiedliche Formate zur Verfügung, wobei die Veröffentlichung bei einer Lieferung im XML/XBRL-Format am kostengünstigsten ist. Allerdings ist auch eine Einreichung in den Datenformaten MS-Excel, MS-Word oder RTF möglich. PDF-Dokumente werden für Jahresabschlüsse vom Bundesanzeiger ebenfalls akzeptiert.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Anbietern, die Programme für die Erstellung elektronischer Abschlüsse kostenpflichtig bereitstellen. Dies erfolgt in der Regel auf Basis der XBRL-Taxonomie. Soweit ein solches Programm eingesetzt werden soll, empfiehlt sich ein unternehmensspezifischer Kosten-/Nutzen-Vergleich verschiedener Angebote. Es werden auch Lösungen zur Erfüllung sowohl der handelsrechtlichen als auch der steuerlichen Vorgaben angeboten. Hintergrund dafür ist, dass spätestens für das Geschäftsjahr 2013 die Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach § 5b EStG an die Finanzverwaltung (E-Bilanz) für bestimmte Steuerpflichtige

greift. Die von der Finanzverwaltung verlangten Taxonomien sowie weitergehende Informationen zur E-Bilanz sind unter → [www.estuer.de](http://www.estuer.de) zu finden.

Gemäß § 329 Abs. 1 Satz 1 HGB prüft der Betreiber des Bundesanzeigers, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht wurden. Gibt die Prüfung Anlass zur der Annahme, dass größenabhängige Offenlegungserleichterungen nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, kann der Betreiber des Bundesanzeigers von der Kapitalgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Umsatzerlöse und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer verlangen (vgl. § 329 Abs. 2 HGB). In der Regel räumt der Betreiber des Bundesanzeigers eine Frist von vier Wochen ein.

Der WPK ist bekannt geworden, dass der Betreiber des Bundesanzeigers Informationen zu Umsatzerlösen und Arbeitnehmerzahlen anfordert, wenn zum Beispiel von kleinen Kapitalgesellschaften das Größenmerkmal der Bilanzsumme überschritten wird.

Aus Sicht der WPK wird dieses Verlangen nicht zu beanstanden sein. Die Rechtslage ist insoweit eindeutig. Danach kann sich der Betreiber des Bundesanzeigers anlassbezogen entsprechende Angaben zur Bestimmung der Größenklasse mitteilen lassen. Dies gilt auch, wenn ein Berufsangehöriger die Offenlegung für seinen Mandanten übernommen hat. Die Rechtslage bietet keinen Ansatz, dass der Betreiber des Bundesanzeigers seinen gesetzlichen Auftrag zu Gunsten einer Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über die Größenklassifizierung zurückstellt. Anhaltspunkte, dass die Mitteilungen in den besagten Fällen für eine sachgerechte Beurteilung nicht erforderlich waren, vermag die WPK derzeit nicht zu erkennen. Wenn eine Gesellschaft ordnungsgemäß offen legt, dann dürfte die zusätzliche Mitteilung über Umsatz- und Beschäftigtenzahlen an den Bundesanzeiger keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, zumal diese Informationen nicht veröffentlicht werden.

Werden dem Betreiber des Bundesanzeigers die entsprechenden Informationen nicht in der gesetzlichen Frist zur Verfügung gestellt, gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen (vgl. gesetzliche Fiktion des § 329 Abs. 2 Satz 2 HGB). In der Folge wird das zuständige Bundesamt für Justiz nach § 329 Abs. 4 HGB hierüber unterrichtet.

fö

# Der praktische Fall

## Berufsaufsicht: Rüge mit 48.000 € Geldbuße wegen nicht ordnungsgemäßer Tätigkeit als Testamentsvollstrecker sowie wiederholter Durchführung von Pflichtprüfungen ohne Teilnahme an der Qualitätskontrolle

Der Berufsangehörige war in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer testamentarisch zum Testamentsvollstrecker über einen erheblichen Nachlass bestimmt worden. Gleichzeitig war er als Miterbe eingesetzt worden, ohne dass er mit dem Erblasser verwandtschaftlich verbunden war.

Nachdem die Testamentsvollstreckung nach mehr als 18 Jahren noch immer nicht beendet war, erhoben die Miterben neben Zivilklagen und Strafanzeigen Beschwerde bei der WPK. Außerdem ließen sie gegen den Berufsangehörigen vollstrecken. Die strafrechtlichen Ermittlungen ergaben, dass der Berufsangehörige in den letzten drei Jahren mit der Abwicklung der Testamentsvollstreckung überfordert war. Diese Einschätzung bestätigte auch das Nachlassgericht und entließ den Berufsangehörigen in 2010 antragsgemäß wegen Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung aus dem Amt als Testamentsvollstrecker.

Diese Entscheidung wurde in zwei Beschwerdeinstanzen bestätigt. Die Gerichte gelangten zu dem Ergebnis, dass der Nachlass im Gegensatz zur testamentarisch vorgesehenen Abwicklungsvollstreckung in Dauervollstreckung geraten war. Außerdem hatte der Berufsangehörige in erheblichem Maß die ihm obliegenden Auskunfts-, Abrechnungs- und Auszahlungspflichten gegenüber den Miterben verletzt. Eine Schlussrechnung nach Abberufung erstellte der Berufsangehörige nicht.

Neben der geschilderten unzureichenden Tätigkeit als Testamentsvollstrecker war der Berufsangehörige der WPK erneut wegen Verstoßes gegen § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB aufgefallen. Namens seiner Berufsgesellschaft hatte er die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2010 von drei mittelgroßen Kapitalgesellschaften geprüft, ohne dass seine Berufsgesellschaft über die dafür notwendige Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO verfügte oder die WPK eine Ausnahmegenehmigung erteilt hatte. Bereits 2010/2011 war dem Berufsangehörigen wegen der Durchführung von 14 gesetzlichen Pflichtprüfungen ohne die erforderliche Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung eine Rüge mit

Geldbuße in Höhe von 14.000 € erteilt worden. Den daraufhin gestellten Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung hatte das LG Berlin im November 2011 als unbegründet zurückgewiesen (vgl. WPK Magazin 1/2012, Seite 46 f.).

Beide Sachverhalte wurden einer einheitlichen Entscheidung zugeführt (vgl. BGH vom 14. August 2012 – WpSt (R) 1/12). Die Testamentsvollstreckung qualifizierte die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht als berufliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO). Maßgeblich hierfür war die testamentarische Bestimmung des Berufsangehörigen als Testamentsvollstrecker unter ausdrücklicher Verwendung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ sowie sein Auftreten im Rahmen der Testamentsvollstreckung mit einem Kanzleibriefbogen, der die Berufsbezeichnung auswies. Die Miterbenstellung des Berufsangehörigen konnte vor diesem Hintergrund nicht dazu führen, die Testamentsvollstreckung als private Tätigkeit einzuordnen. Die nicht zeitgerechte Durchführung der Auseinandersetzung sowie insbesondere die erheblich verzögerte und teilweise ganz unterlassene Abrechnung und Auszahlung von Fremdgeldern wertete die Abteilung als einen wesentlichen Verstoß gegen die Berufspflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit §§ 4, 8 Berufssatzung WP/vBP). In dem Umstand, dass der Berufsangehörige titulierte Forderungen nicht sofort ausglich, sondern gegen sich vollstrecken ließ und zum Teil erst auf den Druck von Strafanzeigen Gelder auszahlte, erkannte die Abteilung überdies eine wesentliche Verletzung der Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Berufssatzung WP/vBP). Allein aufgrund dieses schwerwiegenden Fehlverhaltens als Testamentsvollstrecker erachtete die Abteilung eine Rüge, verbunden mit einer deutlichen Geldbuße, für sachgerecht und notwendig.

In der Durchführung der drei Pflichtprüfungen ohne die erforderliche Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung sah die Abteilung eine wesentliche Verletzung der Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung im Kernbereich der Berufsaus-

übung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP).

Als besonders schwerwiegend wertete sie, dass der Berufsangehörige die drei Pflichtprüfungen in positiver Kenntnis des Verstoßes während des noch laufenden Rügeverfahrens durchführte und damit vorsätzlich seine Berufspflichten verletzte. Den Berufsangehörigen konnte nach Ansicht der Abteilung auch nicht entlasten, dass die Rüge bei Beendigung der drei Prüfungen noch nicht bestandskräftig war. Weil die Durchführung von Pflichtprüfungen ohne eine Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren einen offensichtlichen Verstoß gegen handels- und berufsrechtliche Vorschriften darstellt, auf

den der Berufsangehörige von der WPK auch bereits vor der Annahme der drei Prüfungsaufträge hingewiesen worden war, hätte er die Aufträge – schon um Nachteile für seine Mandanten zu vermeiden – nicht annehmen dürfen (vgl. LG Berlin, WPK Magazin 1/2012, Seite 46 f.). Auch wegen dieser wiederholt und vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen hielt die Abteilung eine spürbare Geldbuße für notwendig.

Im Ergebnis befand die Abteilung aufgrund der Schwere der Schuld die Erteilung einer Rüge verbunden mit einer Geldbuße in Höhe von 48.000 € für erforderlich und angemessen. oe/sl

## Der praktische Fall

### Qualitätskontrolle: Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Tätigwerden als gesetzlicher Abschlussprüfer ohne Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung

Kurz nach ihrer Anerkennung führte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gesetzliche Abschlussprüfungen bei mittelgroßen GmbHs durch, ohne über eine Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 WPO oder Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO zu verfügen. Diese Prüfungen wurden folglich unter Verstoß gegen § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB durchgeführt. Im Nachgang zu diesen Prüfungen beantragte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachträglich eine Ausnahmegenehmigung, um die bereits geprüften Jahresabschlüsse, die wegen des oben genannten Verstoßes gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG analog nichtig waren, zu „heilen“. Anschließend sollte eine Qualitätskontrolle durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist ein Härtefall. Ein Härtefall wurde von der Abteilung „Ausnahmegenehmigung“ der Kommission für Qualitätskontrolle nicht angenommen, weil der Antragstellerin bereits zum jet-

zigen Zeitpunkt eine Qualitätskontrolle möglich ist. Sie hat – im Gegensatz zu einer Existenzgründung – schon gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchgeführt, so dass im Rahmen der Auftragsabwicklung eine auftragsbezogene Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems erfolgreich durchgeführt werden kann.

Die beabsichtigte Heilung nichtiger Jahresabschlüsse begründet keine die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung rechtfertigende Härte. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck einer Ausnahmegenehmigung, etwaige Rechtsverstoße zu „heilen“. Weiter war zu berücksichtigen, dass die Vorgehensweise der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bereits gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchzuführen, ohne über eine Ausnahmegenehmigung oder Teilnahmebescheinigung zu verfügen, auf Mängel des Qualitätssicherungssystems hindeutete. me

# Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

## Stellungnahme der WPK im Rahmen der Konsultation der BaFin zum Entwurf einer Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung

Die BaFin führte eine Konsultation zum Entwurf einer Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung (GPrüfV) durch. Der Entwurf der GPrüfV soll die wirksame Beaufsichtigung und die Einhaltung der Pflichten nichtfinanzieller Gegenparteien aufgrund der EMIR-EU-Verordnung gewährleisten.

Die in § 3 GPrüfV-E genannten Prüfungsbereiche stellen hohe Anforderungen an den Prüfer, so dass sich der Prüfer mit dem Prüfungsgegenstand an dem Prüfungsobjekt intensiv befassen müssen wird. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass auch die Risikomanagementverfahren zu überprüfen sind (§ 3 Abs. 5 GPrüfV-E). Des Weiteren werden im § 6 GPrüfV-E umfassende Berichtspflichten aufgeführt, die ebenfalls eine bedeutende Herausforderung für den Prüfer darstellen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2013 merkte die WPK an, dass im Zusammenhang mit der Verordnungsbegründung bei den Erläuterungen zur Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft auffällt, dass als Gesamtarbeitszeit-

aufwand für eine „Standardprüfung“ 960 Minuten (16 Stunden) veranschlagt werden. Dies erscheint etwas kurz gegriffen angesichts der Tatsache, dass die in § 3 GPrüfV-E genannten Prüfungsbereiche hohe Anforderungen an den Prüfer stellen werden und der Prüfer sich mit dem Prüfungsgegenstand an dem Prüfungsobjekt intensiv befassen müsse; dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass auch die Risikomanagementverfahren zu überprüfen seien. Des Weiteren werden im § 6 GPrüfV-E umfassende Berichts- und Dokumentationspflichten aufgeführt.

Daher sollten auch Zeiten für die Einarbeitung, interne Sitzungen und die Dokumentation vorgesehen werden (jeweils Maximalzeit) so dass sich für eine Prüfung ein Mindestzeitaufwand von 2.160 Minuten (36 Stunden) ergäbe. Dies würde bei dem angesetzten Stundensatz von 150 € zu einem Honorar führen, das die Prüfungsqualität sichere. Dies könne bei dem derzeit angesetzten „Standardhonorar“ in Höhe von 2.400 €/Prüfung leider nicht erkannt werden.

Stellungnahme der WPK vom 30. Oktober 2013 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2013/#sn-297](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2013/#sn-297)  
 → [www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/)

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
 Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
 Telefon 07 11/2 39 77-0  
 Telefax 07 11/2 39 77-12  
 E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
 Telefon 030/72 61 61-2 16  
 Telefax 030/72 61 61-1 99  
 E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
 Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
 Telefon 0 69/3 65 06 26-30  
 Telefax 0 69/3 65 06 26-32  
 E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
 Marienstraße 14/16, 80331 München  
 Telefon 0 89/54 46 16-0  
 Telefax 0 89/54 46 16-12  
 E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
 Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
 Telefon 0 40/8 08 03 43-0  
 Telefax 0 40/8 08 03 43-12  
 E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
 Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
 Telefon 02 11/45 61-1 87  
 Telefax 02 11/45 61-1 93  
 E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften – Gesetz verkündet

Erst Ende Juni hatte der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs verabschiedet. Bereits am 9. Oktober 2013 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, Seite 3746). Es trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wie berichtet (WPK Magazin 3/2013, Seite 45) ist die Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften die zentrale Neuregelung. Nach geltendem Recht beträgt das Mindestordnungsgeld unabhängig von der Unternehmensgröße stets 2.500 €. Der Höchstbetrag beträgt 25.000 €. Nach der Neuregelung wird das Mindestordnungsgeld für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500 € und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 € gesenkt. Anlässlich der Neuregelung wird außerdem die in der Rechtspraxis entwickelte Herabsetzung höherer angedrohter Ordnungsgelder auf einen Mindestbetrag von 2.500 € gesetzlich geregelt (bei größeren Kapitalgesellschaften, die ihre Unterlagen verspätet eingereicht haben).

Ein zweiter wesentlicher Baustein der Neuregelung ist die Abmilderung von Härten, die durch knappe Fristen entstehen. Gerade bei Kleinstkapitalgesellschaften oder kleinen Kapitalgesellschaften können Fristen gelegentlich nicht eingehalten werden, zum Beispiel wegen schwerer Erkrankung oder Tod des Alleingeschäftsführers oder durch Verlust von Rechnungslegungs- oder Buchführungsunterlagen in Folge von Naturereignissen/Bränden. Hierfür ist eine Wiedereinsetzungsregelung eingeführt worden, die eine flexible Prüfung erlaubt.

§ 335 HGB wurde zur besseren Verständlichkeit in zwei Vorschriften aufgeteilt. § 335 HGB wurde auf das Verfahren des Bundesamtes für Justiz beschränkt. Das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen des Bundesamts für Justiz ist nun in § 335 a HGB konzentriert.

Durch die Herabsetzung der Ordnungsgeldhöhe wird mit Mindereinnahmen des Bundes in Höhe von ca. 20 Mio. € jährlich gerechnet. ge

### Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfegesetz verkündet

Das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfegesetz wurde am 6. September im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, Seite 3533). Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Beratungshilfe wird demnach zukünftig nicht mehr allein durch Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt werden können, sondern auch durch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Steuerberater/Steuerbevollmächtigte und Rentenberater, jeweils im Umfang ihrer jeweiligen Rechtsberatungsbefugnis.

Die Vergütung der Beratungspersonen richtet sich nach den für die Beratungshilfe geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), wobei diese Vorschriften auch für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer Anwendung finden sollen. Dementsprechend würde zukünftig § 44 RVG und die Nr. 2500 ff. des Vergütungsverzeichnisses zum RVG anzuwenden sein.

Wie dies bereits bei Rechtsanwälten vorgesehen ist, wird die Pflicht zur Übernahme der Beratungshil-

fe in der WPO verankert, hier im neuen § 51a WPO (analog: § 65 a Steuerberatungsgesetz). Demnach werden Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen; die Beratungshilfe kann nur im Einzelfall aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

In den Verfahren vor den Sozial-, den Finanz- und Verwaltungsgerichten können Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zukünftig einer Partei beigeordnet werden, wenn dieser Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Entsprechende Regelungen finden sich künftig in den §§ 73 a Abs. 1 SGG, 142 Abs. 2 FGO, 166 Abs. 1 VwGO.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird ermächtigt, im Rahmen der Berufssatzung besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Beratungshilfe zu regeln (der Berufsstand der Rechtsanwälte hat entsprechende Regelungen in den §§ 16, 16 a Berufsordnung Rechtsanwälte, die der Gesetzgeber wahrscheinlich vor Augen hatte). ge

Zum Referentenentwurf des Gesetzes und zur Stellungnahme der WPK siehe WPK Magazin 3/2012, Seite 46.

## Analysen und Meinungen

### Wird die Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens durch Regelungen in der Satzung für Qualitätskontrolle ausreichend deutlich?



vBP/StB Gerhard Albrecht  
Vizepräsident der WPK

**PRO** Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel bedeutet, dass diese zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und auch angemessen sein müssen. Dieser Anforderung muss nicht nur eine gesetzliche oder satzungsmäßige Regelung entsprechen, sondern auch deren konkrete Anwendung durch die Verwaltung. Es ist nicht erforderlich, dass dies in der WPO oder der Satzung für Qualitätskontrolle ausdrücklich formuliert werden muss. Dennoch ist ein klarstellender Hinweis zur Verhältnismäßigkeit in die Satzung aufgenommen worden.

Für die Qualitätskontrolle sind die Gründe für die Verfahrenseinführung in der Gesetzesbegründung erläutert. Ein Ausdruck der Verhältnismäßigkeit des Verfahrens ist unter anderem die Ausnahmegenehmigung, durch die in Härtefällen auch ohne Qualitätskontrollen gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt werden dürfen.

Die Verhältnismäßigkeit beginnt bereits bei der Durchführung von Qualitätskontrollen in einer WP-/vBP-Praxis. Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss Art und Umfang der Qualitätskontrolle auch unter diesem Gesichtspunkt planen und durchführen (Hinweis der WPK zur Skalierung beziehungsweise IDW PS 140, Tz. 32 ff., 60 ff.). Erkennbar ist, dass dieser Grundsatz nicht von allen Prüfern gleich und im Sinne der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) verstanden wird. Dieses Manko soll durch eine intensivere Fortbildung der Prüfer durch die KfQK ausgeglichen werden. Die Hinweise der KfQK dienen der Unterstützung der Prüfer und der zu prüfenden Praxen. Sie tragen somit auch zur Verhältnismäßigkeit des Verfahrens bei.

Die bisherigen Entscheidungen der KfQK – auch bei der Auswertung von Qualitätskontrollberichten und der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen – wurden von der APAK regelmäßig in ihren Tätigkeitsberichten als insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig angesehen. Auch Gerichtsverfahren geben keinerlei Hinweise auf nicht verhältnismäßige Entscheidungen der KfQK, so dass aus meiner Sicht die Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens deutlich wird.



WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gschrei  
Mitglied des Beirates der WPK

**CONTRA** Der Gesetzgeber hat 2000 die Feinjustierung des Qualitätskontrollverfahrens auf den legislativen Teil des Berufsstands, den Beirat, übertragen. Sowohl die erste Satzung vom 17.1.2001 als auch die vier nachfolgenden Änderungen lassen die Verhältnismäßigkeit vermissen. Diese Feststellung möchte ich an einigen Sachverhalten demonstrieren:

1. Beim Start in das neue Prüferzeitalter wurde vergessen, bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die Verhältnismäßigkeit in die SafQK aufzunehmen. Die konkrete Umsetzung des Gesetzgeberwunsches, Prüfer mit nur einem Mandat eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, überließ man der KfQK. Bei deren restriktiver Anwendung des § 8 SafQK blieb der Gesetzgeberwunsch unerfüllt.
2. § 10 der SafQK überträgt der KfQK die Überprüfung, ob der Bericht **inhaltlich** den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung entspricht, obwohl die KfQK bei der Prüfung gar nicht mitwirken darf. Die WPO sieht ausschließlich den Prüfer für QK (PfQK) als Prüfer vor. Ein verwegener Auftrag also, der maßgeblich dafür sein könnte, dass die KfQK in den Hinweis zur Berichterstattung indirekt Prüfungsanweisungen aufgenommen hat.
3. Bei der eigentlichen Prüfung muss der „unkalierte“ IDW PS 140 angewendet werden, der bekanntlich auch für die Big4-Qualitätskontrollen gilt. Mangels „Deskalierung“ des IDW PS 140 liegt bei der Prüfungsdurchführung eine starke Unverhältnismäßigkeit vor.
4. Die fehlerhafte Satzungsbestimmung zur Berichtsauswertung räumt der KfQK großen Freiraum für die Gestaltung der Unverhältnismäßigkeit durch Hinweise ein. Der Satzung fehlen Vorgaben an die KfQK, was unter Auswertung des Berichts zu verstehen ist, zum Beispiel Inhalte der Überprüfung des Berichtes, Eingriffe in die Urteilsfindung des PfQK, Beurteilung der Maßnahmen des PfQK zur Beseitigung festgestellter (schwerer) Mängel, usw.

Vieles, was die KfQK durch die vielen Hinweise glaubte regeln zu können, ist originäre Aufgabe des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Der Beirat ist in der Pflicht.

# Berufshaftpflichtversicherung – Prämienkalkulation eines komplexen Produkts

*RA Dr. Alexander Schröder*



Bei der risikogerechten Tarifierung der Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer spielen viele Dimensionen eine Rolle, die sich wechselseitig bedingen. Daher ist die Tarifierung eine komplexe Aufgabe, die neben fundierten juristischen Kenntnissen und Marktwissen auch spezielles versicherungsmathematisches Know-how erfordert und die Versicherer und Aktuarien vor zahlreiche Herausforderungen stellt.

## Beispiel

Wirtschaftsprüfer Herr S. Orgfältig ist ein vielbeschäftigter Mann. Gemeinsam mit seinen Partnern betreibt er eine alteingesessene, mittelgroße Wirtschaftsprüfer-Sozietät. Zu seinen Stammkunden zählen eine Reihe mittelständischer Unternehmen der Region. Einer seiner Kunden hat kürzlich

behauptet, dass Herrn Orgfältig bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2002 bis 2005 ein Fehler unterlaufen sei, der den Kunden in jedem betroffenen Jahr einen hohen sechsstelligen Betrag gekostet haben soll. Diesen Betrag fordert der Kunde nun von Herrn Orgfältig zurück. Herr Orgfältig sieht das Verschulden für den Fehler allerdings auf Seiten des Kunden,

der ihn seinerzeit nicht vollständig über den zugrundeliegenden Sachverhalt informiert habe. Er hat den Schaden seinem Berufshaftpflichtversicherer gemeldet und arbeitet gemeinsam mit diesem an der Erwidierung der Anspruchsbehauptung.

Dieses kleine, fiktive Beispiel illustriert bereits eine Reihe von

Schwierigkeiten und Besonderheiten des Berufshaftpflichtversicherungsgeschäfts für Wirtschaftsprüfer:

- Seit vielen Jahren arbeitet die Kanzlei von Herrn Orgfältig gewissenhaft und gründlich. Sie genießt einen exzellenten Ruf im Markt. Nie gab es Probleme mit unzufriedenen Kunden. Es ist typisch für die Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflicht, dass nur wenige Schäden auftreten, die geforderten Anspruchssummen dafür aber umso höher sind. Häufig betreffen Schäden gleich mehrere Verstoßjahre, was die Schadenshöhen noch weiter steigert lässt.
- Viele Jahre nach Beendigung der Prüfungsstätigkeit und gegebenenfalls auch erst nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zwischen Wirtschaftsprüfer und Versicherer können noch neue Schäden gemeldet werden. Die Versicherer müssen aus der ursprünglich eingenommenen Prämie eine ausreichende Reserve für solche Spätschäden bilden, und diese Reserve über einen langen Zeitraum vorhalten.
- Auch nach der Meldung eines Schadens kann es viele Jahre dauern, bis die Haftungsfrage geklärt und die Höhe der Entschädigung festgesetzt ist. Die Fälle sind häufig sehr komplex, für die Schadensbearbeitung braucht ein Versicherer erfahrene Spezialisten, die sich sowohl mit den fachlichen Aspekten der Berufstätigkeit als auch mit der juristischen und wirtschaftlichen Seite der Schadensabwehr und der Schadensregulierung auskennen müssen. Während der Lebensdauer eines Schadens kann die Einschätzung der Schadenshöhe deutlich schwanken, zum Beispiel aufgrund von juristischen Gutachten oder Gerichtsurteilen in

Vorinstanzen. Viele Fälle enden mit einem Vergleich der Prozessbeteiligten. Selbst wenn ein Anspruch erfolgreich abgewehrt werden kann, fallen für die Abwehr häufig Kosten in nicht unerheblicher Höhe an.

### Heterogene Struktur des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer

Hinzu kommt, dass der Markt für Wirtschaftsprüfer in Deutschland durchaus heterogen strukturiert ist. Neben den deutschen Mitgliedsgesellschaften großer, internationaler Netzwerke gibt es eine Reihe von Praxen mit stärker national ausgerichtetem Profil, die ebenfalls Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen. Darüber hinaus existiert eine große Anzahl kleiner und mittelgroßer Praxen. Das Spektrum der angebotenen Tätigkeiten erstreckt sich neben der gesetzlichen Abschlussprüfung unter anderem auch auf die Durchführung freiwilliger Prüfungen, auf die Steuer- und die betriebswirtschaftliche Beratung sowie auf Treuhand- und weitere Tätigkeiten.

Die Unterschiede in der Größe der Unternehmungen und in ihren jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten bedingen entsprechende Unterschiede in der Art, Höhe und Frequenz der auftretenden Schadensfälle. Jede Kanzlei benötigt einen auf sie abgestimmten Versicherungsschutz. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass auch bei kleinen und mittleren Praxen potenziell die Möglichkeit sehr großer Schäden besteht. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Mio. € kann da schnell überschritten werden.

Stark vereinfachend ist es möglich, den Berufsstand in vier Segmente zu unterteilen, die

sich in ihrer Risikostruktur voneinander unterscheiden:

Praxen, die mindestens 30 Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, decken grundsätzlich auch im Übrigen das komplette Spektrum der berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten ab. Die Mandanten- und Mandatsstruktur umfasst zahlreiche größte und komplexeste Aufgaben, die nicht selten von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Gleichzeitig sind die notwendigen Ressourcen vorhanden und werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein höchst professionelles Risikomanagement vorzuhalten.

Allerdings sind die Anforderungen auch an die anderen Praxen, deren Tätigkeitsportfolio die gesetzliche Abschlussprüfung von § 319a HGB-Mandaten umfasst, durchaus erheblich. Das Risikobewusstsein und der hohe Qualitätsstandard, den die Erfüllung der erwähnten Anforderungen in aller Regel über die gesamte Arbeit der Praxis erstreckt, sind besonders ausgeprägt. Häufig besitzt die Praxis Branchenschwerpunkte und Berufsträger, die in diesen Bereichen national und international anerkannte Experten sind. Erwähnenswert ist, dass es auch einige Praxen mit lediglich einem Berufsträger gibt, die sich vor dem Hintergrund der erwähnten Anforderungen in diesem Segment erfolgreich behaupten.

Die weiteren mittelständischen Praxen, soweit mehr als ein Berufsträger in ihnen tätig ist, können zu einem weiteren Segment zusammengefasst werden. Eine deutliche Mehrheit dieser Praxen hat an dem Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO teilgenommen.

men und ist in der Lage, verschiedenste Tätigkeitsbereiche innerhalb des berufsrechtlich Zulässigen mit Erfolg abzudecken und wirksame Risikomanagement-Maßnahmen zu ergreifen. Vereinzelt werden allerdings Tätigkeiten übernommen, deren Komplexität und Risikoanfälligkeit eine große Herausforderung für das Risikomanagement darstellen und daher in besonderer Weise Ressourcen dieser Praxen binden.

Schließlich ist das große Segment der Praxen mit nur einem Berufsträger zu nennen, die vielfach im Schwerpunkt steuerberatend, beispielsweise im Zusammenhang mit der Erstellung von Einkommenssteuererklärungen, tätig sind. Aber auch hier ist es nicht unüblich, dass die Praxisinhaber durch eine sehr persönliche Betreuung ihrer jeweiligen Mandantschaft mit für diese sehr wesentlichen Fragestellungen betraut werden. In solchen Konstellationen kommen durchaus häufig Beratungen hinsichtlich erheblicher Vermögenswerte oder auch internationale Sachverhalte vor; der WP-Titel sorgt im Vergleich mit reinen StB-Praxen für deutlich größere und komplexere Mandate. Typischerweise fällt es aber schwerer, fachlich einen doppelten Boden vorzuhalten, um – etwa bei einem Ausfall des Praxisinhabers – die Betreuung komplexer Mandate in gleicher Qualität sicherzustellen.

Verlaufsbetrachtungen der einzelnen Segmente des Berufsstands lassen sich nur schwer miteinander vergleichen. Soweit man dies dennoch versucht, bietet nur eine Datenbasis, die mehrere Jahrzehnte sowie einen weitgehenden Gesamtüberblick über unterschiedlich-

te Subsegmente und Teilportfolios des Berufsstands umfasst, eine belastbare Grundlage.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden einerseits und die Höhe von Schäden andererseits bestimmen dabei die Schadensbelastung der einzelnen Segmente. Die jeweilige Schadensbelastung ist zum Gesamtprämienvolumen des jeweiligen Segments ins Verhältnis zu setzen. Insgesamt lässt sich dadurch bei einer ausreichend großen Datenbasis für jedes Verstoßjahr eine Aufwandsquote pro Segment ermitteln. Allerdings bringt es die hohe Volatilität der Schäden mit sich, dass Einzeljahresbetrachtungen erhebliche Ausreißer aller vier Segmente sowohl nach oben als auch nach unten zeigen. Auch Fünf-Jahres-Scheiben führen noch zu der Erkenntnis, dass in unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen immer noch jeweils unterschiedliche Segmente deutlich höhere Aufwandsquoten aufweisen, als die jeweils anderen. Erst ab einer – für das Risikoprofil dieses Berufsstands auch durchaus gebotenen – Langfristbetrachtung von zehn Jahren und mehr vereinheitlicht sich das Bild und zeigt pro Segment eine Aufwandsquote, die nur wenige Prozentpunkte von der der anderen Segmente abweicht.

Um eine solche langfristige Ausgeglichenheit über den Gesamtbestand der Versicherungsverhältnisse zu erreichen, ist eine langfristig orientierte sowie sorgfältige und verantwortliche Tarifierung im Einzelfall unerlässlich.

### Risikostruktur und Tarifierung in Theorie und Praxis

Dabei sind die Größe einer Praxis, ihr Risikoprofil und die gewählte Deckungssumme maßgebliche Kriterien bei der Bemessung der Versicherungsprämie.

Jeder Wirtschaftsprüfer beziehungsweise jede Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ein individuelles Risikoprofil in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung. Kernmerkmale eines solchen Profils sind unter anderem die Anzahl der qualifizierten Mitarbeiter, die Größe der betreuten Kunden, die Art der Tätigkeit (Prüfung, Steuerberatung, Beratung in komplexen Sonderfragen wie zum Beispiel im Rahmen von Fusionen und Übernahmen oder Börsengängen, etc.) und die Qualität des Risikomanagements.

Dabei ist offensichtlich, dass diese Merkmale hoch korreliert sind. Ein Wirtschaftsprüfer, der eine kleine Einzelpraxis betreibt, wird im Allgemeinen keine großen Börsengänge begleiten. Die Wahl einer angemessenen Deckungssumme hängt ebenfalls direkt mit der konkreten Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers zusammen; insbesondere auch mögliche Schadensersatzforderungen, die sich aus beratenden Tätigkeiten ergeben können, erfordern oftmals höhere Deckungssummen.

Die Abbildung dieser differenzierten Risikostruktur und die Identifikation und Quantifizierung der Abhängigkeiten stellen eine anspruchsvolle Aufgabe im Rahmen der Tarifierung dar, für die in der Regel komplexe mathematisch-statistische Verfahren verwendet werden.

Zunächst wird für jedes Risiko im Bestand die Bedarfsprämie ermittelt, die vereinfacht dargestellt aus den folgenden Komponenten besteht:

- Erwarteter mittlerer Schadensbedarf
- Zuschlag zur Deckung der Kosten des Versicherers

Im Vergleich zu Massensparten wie etwa der Kfz-Versicherung sind bei der Tarifierung in der Be-

rufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer eine Reihe spezieller Aspekte und Besonderheiten zu berücksichtigen:

### Geringe Schadensfrequenz bei hohem Schadensdurchschnitt

Es handelt sich um eine Sparte mit einer relativ niedrigen Schadensfrequenz. Wenn es zum Schaden kommt, ist dieser häufig sehr hoch. Auf Grund der geringen Schadensfrequenz ist die Datenbasis der bekannten Schäden bedeutend kleiner als in anderen Versicherungssparten. Für eine fundierte Tarifanalyse ist eine ausreichende und valide Datenbasis aber unbedingt erforderlich. Hier sind große Anbieter und solche, die das Geschäft kontinuierlich über viele Jahrzehnte betreiben, klar im Vorteil. Falls nicht genügend Daten für die Kalkulation verfügbar sind, müssen zusätzliche Annahmen getroffen werden, was allerdings nicht ohne Risiko für die Ergebnisse ist.

### Erhöhtes Spätschadenspotenzial

Wie bereits oben angedeutet, besitzt die Berufshaftpflichtversi-

cherung für Wirtschaftsprüfer ein großes Spätschadenspotenzial, für das die Versicherer unmittelbar schon während der Deckungsperiode eine ausreichende Reserve bilden müssen. Die nachfolgende Grafik zeigt beispielhaft, wie sich Schadenszahlungen im Laufe der Jahre dem endgültigen Schadensniveau annähern, das heißt bis die Schäden zu 100 Prozent bezahlt worden sind und geschlossen werden können (siehe Abbildung Abwicklungsmuster).

Ein wesentlicher Grund für die lange Abwicklungszeit liegt darin, dass eine große Anzahl von Schäden erst nach vielen Jahren entdeckt, gemeldet und anschließend auch bearbeitet und im Haftungsfall bezahlt werden können.

Die Schätzung eines angemessenen Niveaus für die Spätschadenspauschale ist eine zentrale Aufgabe der Aktuarien und Basis für die weiteren Schritte bei der Tarifierung; eine Datengrundlage bei der Tarifierung sind die beobachteten Schäden der Vergangenheit. Das Niveau und die Anzahl dieser Schäden sind aber für die meisten Jahre noch nicht endgültig bekannt und müssen daher angemessen geschätzt werden.

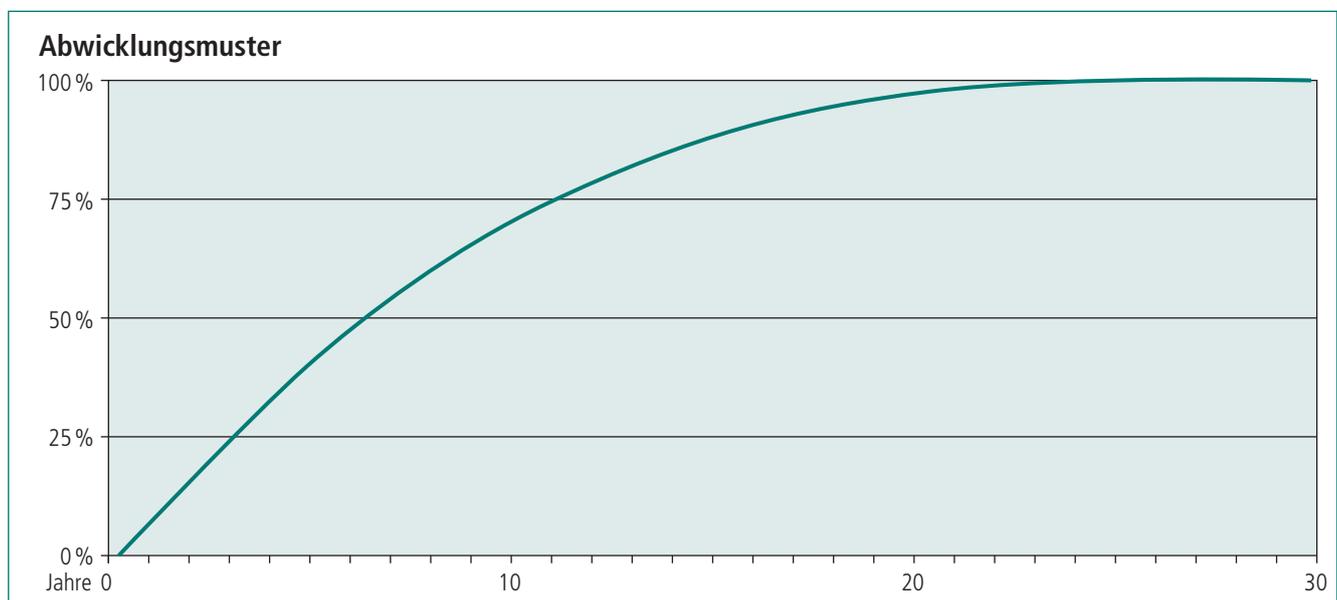
Dies bedeutet, dass die Informationen, anhand derer ein Tarif ermittelt wird, mit zahlreichen Unsicherheiten belegt sind. Diese Unsicherheiten sinken deutlich, je größer der Bestand und je länger die verfügbare Datenhistorie sind.

### Anfälligkeit für Großschäden

Des Weiteren besteht in der Berufshaftpflicht für die Versicherer das Risiko, dass es zu erheblichen Großschäden kommt und dies insbesondere auch bei kleinen und mittelgroßen Praxen. Hier ist insbesondere die Steuerberatung zu nennen, aber auch die gesetzliche Abschlussprüfung, wenn zum Beispiel gleich mehrere Prüfungsjahre von einem Schaden betroffen sind. Daher muss das Risiko solcher Großschäden sorgfältig modelliert werden, und auch hier steigt die Aussagekraft der Analyse deutlich, je umfangreicher die zugehörige Datengrundlage ausfällt.

### Risiko von Massenschäden

Insbesondere im Zusammenhang mit treuhänderischen Tätigkeiten



im Kapitalanlagebereich und gerade auch als Mittelverwendungskontrolleur für Fondsgesellschaften kommt es zunehmend häufiger zu Massenschäden, bei denen es nicht einen, sondern mehrere Dutzend und in einigen Fällen mehrere oder sogar viele Hundert Anspruchssteller gibt. Ganz überwiegend sind von diesem Phänomen kleine Praxen betroffen. Neben der zusätzlichen logistischen Herausforderung sind auch bei der Bearbeitung und Regulierung dieser Schäden einige besondere Aspekte wie beispielsweise die

spezifische Arbeitsweise von Anlegerkanzleien oder der Umgang mit einem zu erwartenden überdurchschnittlichen Medienecho zu beachten. Hierfür zu veranschlagender Aufwand ist ebenfalls bei der tariflichen Modellierung zu berücksichtigen.

Die bisher beschriebene Vorgehensweise mit den aufgezeigten Herausforderungen deckt die Ermittlung des mittleren Schadensbedarfs ab. Hinzu kommt noch ein Zuschlag zur Deckung der Kosten. Diese umfassen sowohl interne Verwaltungskosten des Versiche-

rers als auch die Abschluss- und Vertriebskosten. Sie können je nach Kundensegment deutlich variieren. Verträge, die nicht über einen Vermittler abgeschlossen werden, haben naturgemäß eine geringere Kostenquote, da die entsprechende Provision nicht anfällt.

In der Praxis hat allerdings auch der intensive Wettbewerb unter den Anbietern von Berufshaftpflichtdeckungen eine Auswirkung auf angebotene Prämienhöhen. Dabei kann es vorkommen, dass die im Rahmen der Tarifierung ermittelten Prämien auf-

### Verallgemeinerte Lineare Modelle (GLMs)

Ein erster Schritt in der Tarifierung besteht darin, den Schadensbedarf in einer Dimension (univariat) zu analysieren und erste Erkenntnisse über die unternehmensindividuelle Risikostruktur zu erhalten. Dazu wird der Bestand in die einzelnen Ausprägungen eines Tarifierungsmerkmals unterteilt und der jeweilige beobachtete Schadensbedarf analysiert.

Univariate Analysen geben nur einen ersten Hinweis auf mögliche Wirkungszusammenhänge, die sich unter Umständen später in der multivariaten Betrachtung anders darstellen. Das sei in der Beispiel-Tabelle skizziert.

Der Bestand wird hier analysiert bezüglich der Merkmale A und B mit den jeweiligen Ausprägungen A1, A2 bzw. B1, B2. Der Selbstbehalt könnte ein Beispiel für ein solches Merkmal sein mit Ausprägungen „kein Selbstbehalt“ und „5.000 € Selbstbehalt“. Der Schadensbedarf ergibt sich als mit den Jahreseinheiten gewichtetes Mittel bezüglich der einzelnen Ausprägungen.

Wird nur die Randverteilung betrachtet, liegt der Schadensbedarf der Ausprägung A1 des Merkmals A mit 350 € um 80 € über dem der Ausprägung A2. Innerhalb der beiden durch die Merkmalsausprägungen von B gegebenen Teilbestände liegt der Schadensbedarf der Ausprägung A1 mit 200 € bzw. 400 € jeweils leicht unter den Werten von 220 € bzw. 420 € für die Ausprägung A2.

Diese Verwerfungen beruhen auf dem recht großen Schadensbedarfsunterschied der beiden Merkmalsausprägungen von B, die sich durch die unterschiedliche Bestandsverteilung von B innerhalb der durch A1 bzw. A2 gegebenen Teilbestände auf die Randverteilung von A auswirken.

Das Beispiel zeigt, dass Ergebnisse einer univariaten Analyse vorsichtig zu interpretieren sind,

da sie Korrelationen zwischen Variablen sowie auch Interaktionen zwischen den Ausprägungen der Variablen nicht berücksichtigen.

Daher werden Tarife häufig anhand multivariater Modelle kalkuliert. Zu dieser Klasse von Modellen gehören die Verallgemeinerten Linearen Modelle („GLM“). Mittels solcher Modelle können entsprechende Abhängigkeiten identifiziert und statistisch fundiert berücksichtigt werden.

Wesentlich für die Anwendung von GLMs ist allerdings eine gute und ausreichend große Datenbasis. Sind zu viele Kombinationen von Merkmalsausprägungen dünn besetzt, reduziert sich die Aussagekraft beziehungsweise Prognosegenauigkeit einer solchen Analyse deutlich.

|        | Anzahl Jahreseinheiten |     |        | Schadensbedarf |     |        |
|--------|------------------------|-----|--------|----------------|-----|--------|
|        | B1                     | B2  | Gesamt | B1             | B2  | Gesamt |
| A1     | 25                     | 75  | 100    | 200            | 400 | 350    |
| A2     | 75                     | 25  | 100    | 220            | 420 | 270    |
| Gesamt | 100                    | 100 | 200    | 215            | 405 | 310    |

grund des Wettbewerbs am Markt vorübergehend schwer erzielbar sind.

Der Markt für Haftpflichtversicherungsprodukte verläuft zyklisch. Harte Marktphasen mit einem auskömmlichen Prämienniveau locken zusätzliche Anbieter an. Der verschärfte Wettbewerb führt zu einem Verfall angebotener Prämien, bis zu einem Punkt, an dem einzelne Anbieter entscheiden, aus dem Markt auszutreten, da sie für ihre Produkte keine auskömmlichen Prämien mehr erzielen können. Jeder Versicherer muss für sich die jeweilige Marktsituation bewerten und seine Strategie festlegen. Dabei sind insbesondere auch kurz- und langfristige Strategien gegeneinander abzuwägen.

Um ein sensibles Versicherungsprodukt wie die Berufs-

haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer richtig zu bewerten und es entsprechend am Markt zu platzieren, ist allerdings nicht nur der Preis wichtig. Stabilität, inhaltliche Qualität und Service-Level sind weitere entscheidende Bezugsgrößen.

Die umfassende Beratung und Betreuung des Versicherungsnehmers in Vertrags- und Deckungsfragen durch den Versicherer sollte dabei selbstverständlich sein. Für die Berufsträger sind darüber hinaus zwei Qualitätsaspekte ganz entscheidend: Eine hohe Kompetenz in der Schadensbearbeitung und -regulierung sowie die Langfristigkeit der Kundenbeziehung und die hohe Verlässlichkeit ihres Versicherungspartners.

In der Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer gehen – wie beschrieben – Scha-

densmeldungen in der Regel erst viele Jahre und teilweise Jahrzehnte nach dem eigentlichen Verstoß ein. Daher ist es für den Berufsträger besonders wichtig, dass ein Versicherer auch zum Zeitpunkt der Schadensbearbeitung weiterhin am Markt tätig ist und diesen Versicherungszweig aktiv betreibt. Entscheidend ist, dass er genügend Ressourcen für eine kompetente Schadensbearbeitung vorhält.

RA Dr. Alexander Schröder ist Leiter der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

Anzeige

## A ONCE IN LIFETIME OPPORTUNITY FOR ALL ACCOUNTANTS

You could be budgeting with a street kid centre in Kampala, coaching a hospital bookkeeper in Kigali or financial reporting for a primary school in Kathmandu.

Accounting for International Development (AfID) is now supporting over 150 grassroots charities in 32 countries across Africa, Asia and South America and we urgently need the assistance of more outgoing accountants to coach and mentor local people.

Volunteer assignments of 2 weeks to 12 months form part of an ongoing strategy to build the financial management capacity and long term sustainability of small charities that are doing amazing work to tackle extreme poverty and inequality in their communities.

If you too are looking to inspire and to be inspired, please visit [www.afid.org.uk](http://www.afid.org.uk) or call +44 (0)208 741 7000



**AfID** Accounting for International Development

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

### Gewerblicher Zweitberuf für Steuerberater

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Das Verbot gewerblicher Tätigkeiten für die Freien wirtschafts- und rechtsberatenden Berufe knüpft verfassungsrechtlich unbedenklich an die von solchen Tätigkeiten ausgehende abstrakte Gefährdung von Berufspflichten an.
2. Sieht der Gesetzgeber Ausnahmen vom Verbot gewerblicher Tätigkeiten vor, kann das Vorliegen einer solchen Ausnahme im Einzelfall nicht mit Blick auf die abstrakte Gefährdung von Berufspflichten verneint werden. Vielmehr ist im Einzelfall konkret zu prüfen, ob überhaupt Berufspflichten gefährdet werden und ob dieser Gefahr nicht mit anderen, milderen Mitteln als dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit ausreichend begegnet werden kann.

**BVerfG**, Beschluss vom 23. August 2013 – 1 BvR 2912/11

#### ■ Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist als Geschäftsführer verschiedener Unternehmensberatungsgesellschaften gewerblich im Bereich der Beratung von Ärzten tätig. Er ist nicht als Steuerberater bestellt. Um ihm die Tätigkeit im Rahmen einer Steuerberatungsgesellschaft zu ermöglichen, wurde ihm als besonders befähigte Person von der Steuerberaterkammer die Genehmigung erteilt, gesetzlicher Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft zu werden.

Der Beschwerdeführer machte von dieser Genehmigung aber zunächst keinen Gebrauch, sondern wurde nur als Prokurist einer Steuerberatungsgesellschaft kaufmännisch und verwaltend tätig.

Später beantragte der Beschwerdeführer, gestützt auf die ihm erteilte Genehmigung, gesetzlicher Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft zu werden,

ergänzend die Genehmigung, auch Anteile an der Gesellschaft zu erwerben. Diese Genehmigung wurde ihm von der Steuerberaterkammer mit der Begründung versagt, er sei neben der Tätigkeit als Prokurist der Steuerberatungsgesellschaft als Berater von Ärzten weiterhin gewerblich tätig.

Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin die gesetzlich vorgesehene Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG, neben dem Beruf des Steuerberaters gewerblich tätig werden zu dürfen. Seine Tätigkeit in der Steuerberatungsgesellschaft sollte dabei, abgesichert durch eine entsprechende Regelung in der Satzung der Gesellschaft, weiterhin nicht steuerberatend, sondern auf kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten beschränkt bleiben. Auch diese Genehmigung versagte die Steuerberaterkammer.

Die hiergegen erhobene Klage des Beschwerdeführers blieb erfolglos. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes könne bei der gebotenen abstrakten Betrachtung eine Gefährdung seiner Unabhängigkeit trotz der Beschränkung auf kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten in der Steuerberatungsgesellschaft bei Interessenkollisionen mit seiner gewerblichen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmegenehmigung dürfe nur erteilt werden, wenn die vom Beschwerdeführer bereits ausgeübte und auch zukünftig beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten des Steuerberaters nicht erwarten lasse.

Auch der Antrag auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos, da das Verwaltungsgericht den Ausnahmetatbestand, insbesondere die Bedeutung einer „abstrakten“ oder „konkreten“ Gefährdung der Berufspflichten nicht verkannt und die Umstände des Einzelfalls ausreichend berücksichtigt habe. Die bloße Möglichkeit der Verwertung von Erkenntnissen aus der gewerblichen Tätigkeit begründe eine Gefährdung der unparteiischen und unabhängigen Berufsausübung. Am grundsätzlichen Verbot gewerblicher Tätigkeiten habe der Gesetzgeber bei Einführung der Ausnahmegenehmigung festhalten wollen.

## ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die angegriffenen Entscheidungen sind an der Berufsfreiheit zu messen. Das Verbot der gewerblichen Tätigkeit für Steuerberater, mit dem einer abstrakten Gefährdung von Berufspflichten begegnet werden soll, wird bestätigt, die Anwendung des Ausnahmetatbestandes durch die Steuerberaterkammer und die Fachgerichte ist jedoch zu beanstanden.

Die Versagung der Ausnahmegenehmigung wegen einer abstrakten Gefährdung beruflicher Pflichten ist unverhältnismäßig. Vielmehr ist es erforderlich, Feststellungen zur Gefahr konkreter Interessenkollisionen, etwa durch gemeinsame Mandanten der Unternehmensberatungsgesellschaft und der Steuerberatungsgesellschaft zu treffen und zu beurteilen, ob diesen Gefahren nicht durch andere weniger einschneidende berufsrechtliche Maßnahmen, etwa im Rahmen der Berufsaufsicht, ausreichend begegnet werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hält es dabei für fernliegend, dass der Beschwerdeführer mit Kenntnissen aus seiner steuerberatenden Tätigkeit in Konkurrenz zu den von ihm betreuten Ärzten tritt. Überdies hätten die Fachgerichte auch die offensichtlich um gesetzeskonformes Verhalten bemühte Person des Beschwerdeführers bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht die Sache an das Verwaltungsgericht zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen. Dieses hat den Auftrag, die Tätigkeiten des Beschwerdeführers in der Steuerberatungsgesellschaft und seine gewerblichen Tätigkeiten konkret gegenüberzustellen und zu ermitteln, welche Interessenkollisionen tatsächlich auftreten können, und ob den damit verbundenen Gefahren im konkreten Fall mit hinreichenden Mitteln begegnet werden kann.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/)

## Anmerkung

Der Beruf des Steuerberaters und der Beruf des Wirtschaftsprüfers sind nach ständiger Rechtsprechung nur eingeschränkt vergleichbar. Während dem Steuerberater mit der Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen zunächst die Wahrung von Mandanteninteressen obliegt, ist dem Wirtschaftsprüfer mit der Abschlussprüfung eine Aufgabe im Interesse der Öffentlichkeit übertragen. Auch das Bun-

desverfassungsgericht zieht in seiner Entscheidung nur Parallelen zwischen dem Beruf des Steuerberaters und dem Beruf des Rechtsanwalts.

Das ausnahmslose Verbot der gewerblichen Tätigkeit für Wirtschaftsprüfer steht nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht in Frage.<sup>1</sup>

Auch ohne die gesetzliche Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung wird die Wirtschaftsprüferkammer durch die Interpretation des ausnahmslosen Verbotes der gewerblichen Tätigkeit in § 43 a Abs. 1 Nr. 3 WPO schon heute dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Blick auf den Einzelfall gerecht. So werden durch eine Auslegung nach Sinn und Zweck verschiedene Tätigkeiten, etwa die Verwaltung eigenen Vermögens, der Betrieb einer Photovoltaikanlage oder einer Land- oder Forstwirtschaft sowie die Hausverwaltung bei Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit ausgenommen. Voraussetzung ist dabei in jedem Fall, dass die Gefährdung von Berufspflichten mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen ist.<sup>2</sup>

uh

<sup>1</sup> Siehe dazu auch die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg, Seite 47 in diesem Heft.

<sup>2</sup> Vgl. Uhlmann, in: Hense/Ulrich, WPO Kommentar, § 43 a Rn. 85 ff.

## Berufsrecht

### Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer wegen der Tätigkeit als Angestellter in einer Bank

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Tätigkeit eines WP als Angestellter einer Bank ist mit dem Beruf gemäß § 43 a Abs. 3 Nr. 2 WPO nicht vereinbar und führt zum Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 WPO.
2. Die Inkompatibilitätsregelung gemäß § 43 a Abs. 3 Nr. 2 WPO ist verfassungsgemäß. Insbesondere kommt es nicht auf den Inhalt und die Ausgestaltung des abhängigen Arbeitsverhältnisses an, da die beteiligten Kreise regelmäßig keine Möglichkeit haben, sich zuverlässige Kenntnisse über solche Interna zu verschaffen.

Leitsätze nach **VG Berlin**, Urteil vom 23. Juni 2011 – 16 K 57.10; Nichtzulassung der Berufung durch **OVG Berlin-Brandenburg**, Beschluss vom 21. März 2013 – OVG 12 N 78.11 bestätigt (Verfassungsbeschwerde durch BVerfG, Beschluss vom 23. April 2013 – 1 BvR 1062/13 nicht zur Entscheidung angenommen)

## ■ Sachverhalt

Die Klägerin (Kl.) war WP und seit dem 1. April 2006 bei der X-Bank als Managerin GIC/Transaction Support angestellt. Die beklagte WPK (Bekl.) hatte die Kl. bis zum 31. März 2009 beurlaubt.

Im März 2009 teilte die Kl. der Bekl. unter anderem mit, dass sie weiterhin bei der X-Bank angestellt sei und daneben als WP in eigener Praxis arbeiten wolle. Sie bat um Bestätigung, dass sie nach Ablauf der Beurlaubung wieder die Berufsbezeichnung WP führen könne. Hilfsweise beantragte sie die Verlängerung der Beurlaubung. Die X-Bank bescheinigte der Kl., dass sie durch das Anstellungsverhältnis nicht gehindert sein werde, ihren Berufspflichten als selbständige WP nachzukommen. Nach weiterem Schriftwechsel, in dessen Rahmen die Kl. auch zu dem beabsichtigten Widerruf der Bestellung angehört wurde, lehnte die Bekl. den von der Kl. gestellten Haupt- und Hilfsantrag ab. Dem Hauptantrag stehe § 43a Abs. 3 Nr. 1 und 2 WPO entgegen. Der Hilfsantrag sei abzulehnen, weil der in § 46 WPO für Beurlaubungen vorgesehene Zeitraum von drei Jahren ausgeschöpft sei. Zwar handele es sich um eine „Soll-Vorschrift“, jedoch werde zur Vermeidung von Missbräuchen restriktiv verfahren. Nur in atypischen Fällen komme eine geringfügig längere Beurlaubung in Betracht. Die Kl. erhielt Gelegenheit, bis Ende 2009 das Anstellungsverhältnis zu beenden.

Da dies nicht geschah, widerrief die Bekl. mit Bescheid vom 1. Februar 2010 die Bestellung der Klägerin als WP.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 21. März 2013 – OVG 12 N 78.11 die Berufung gegen das Urteil des VG Berlin vom 23. Juni 2011 – VG 16 K 57.10, mit dem die Klage gegen den Widerrufsbescheid abgewiesen wurde, nicht zugelassen. Die OVG-Entscheidung beschränkt sich auf die Feststellung, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe gemäß § 124 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen. Eine unzutreffende Sachverhaltsdarstellung im erstinstanzlichen Urteil sei nicht festzustellen. Auch lege der Zulassungsantrag nicht ausreichend dar, dass das erstinstanzliche Urteil von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweiche.

Die gegen die Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG durch Beschluss vom 23. April 2013 – 1 BvR 1062/13 nicht zur Entscheidung angenommen.

## ■ Wesentliche Entscheidungsgründe des VG Berlin

Die Anfechtungsklage ist unbegründet. Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist § 20 Abs. 2

Nr. 1 WPO i.V.m. § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO. Danach ist die Bestellung als WP u.a. dann zu widerrufen, wenn der oder die Betreffende eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43a Abs. 3 WPO unvereinbar ist. Nach § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO ist mit dem Beruf unvereinbar jede auf Grund eines Anstellungsvertrages erbrachte Tätigkeit, die keinem in § 43a Abs. 2 und 4 WPO geregelten Ausnahmetatbestand unterfällt. Das Anstellungsverhältnis der Kl. mit der X-Bank erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen der Widerrufsnorm.

Der Widerruf der Bestellung ist daher die für diesen Fall vom Gesetz zwingend vorgesehene Rechtsfolge; Ermessen ist der Bekl. insoweit nicht eröffnet.

Die von der Kl. vertretene Rechtsauffassung, dass die Inkompatibilitätsregelung des § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verfassungswidrig sei, teilt die Kammer nicht. Das BVerwG (Urteile vom 26. August 1997 – BVerwG 1 C 1.96, WPK-Mitt. 1998, 166 und BVerwG – 1 C 3.96, WPK-Mitt. 1998, 70) hat sich ausführlich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO auseinandergesetzt und diese uneingeschränkt bejaht. Es hat den in der Inkompatibilitätsregelung liegenden Eingriff in die Berufswahlfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes als gerechtfertigt angesehen.

An der sachgerechten Erfüllung der den WP und vBP nach § 2 Abs. 1 bzw. § 129 Abs. 1 WPO als Kernbereich ihrer jeweiligen Tätigkeit zugewiesenen Kontroll- und Bestätigungsaufgabe bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse. Der moderne Rechts- und Wirtschaftsverkehr sei auf verlässliche Buch- und Bilanzprüfungen angewiesen, wobei die mit dieser Aufgabe Betrauten des Vertrauens der interessierten, am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise bedürften. Die Inkompatibilitätsregelung solle Zweifeln des Publikums an der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen vorbeugen, die schon allein aus der Tatsache herrühren könnten, dass der Betreffende anderweitig in abhängiger Stellung tätig und damit erfahrungsgemäß in die Interessensphäre des Dienstherrn eingebunden sei, dem er Rücksichtnahme- und Treuepflichten schulde.

Bereits der Anschein einer durch das Anstellungsverhältnis vermittelten Abhängigkeit des Berufsangehörigen solle daher vermieden werden. § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO sei geeignet und erforderlich, dieses legitime gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Ein gleich geeignetes milderes Mittel stehe nicht zur Verfügung. Der Gleichheitssatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG sei im Verhältnis zu Steuerberatern und Rechtsanwälten ebenfalls nicht verletzt.

Während die wirtschaftsprüfenden Berufe auf Grund der ihnen als Kernaufgabe zugewiesenen Kontroll- und Bestätigungsfunktion (auch) im öffentlichen Interesse unabhängig, eigenverantwortlich und unparteiisch tätig würden, habe die Tätigkeit anderer Freier Berufe, wie die der Rechtsanwälte und Steuerberater, in erster Linie die Wahrung der Interessen ihrer jeweiligen Mandantschaft zum Gegenstand.

Das BVerwG hat auch in einer jüngeren Entscheidung vom 17. August 2005 – BVerwG 6 C 15/04 – (NJW 2005, 3795 = WPK Mag 1/2006, 48) an diesen zentralen Begründungselementen festgehalten. Dies gilt auch hinsichtlich der rechtlichen Bewertung, dass sich der WP-Beruf wegen seiner besonderen Funktion im Rechts- und Wirtschaftsleben grundlegend von anderen Freien Berufen, wie insbesondere denjenigen der Rechtsanwälte und Steuerberater, unterscheidet. Daran anknüpfende divergierende gesetzliche Regelungen seien nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes gerechtfertigt.

Hieraus folgt, dass Rechtsentwicklungen im Rechtsanwalts- und Steuerberatungsrecht nach wie vor nicht ohne Weiteres auf das Recht der wirtschaftsprüfenden Berufe übertragbar sind.

Der den Beruf der WP nach dieser Rechtsprechung im Kern bestimmende Aufgabenbereich ist nicht die Steuerberatung, sondern es sind die in § 2 Abs. 1 WPO (vgl. für vBP § 129 Abs. 1 WPO) bezeichneten, allein WP vorbehaltenen Tätigkeiten. Aus dem Umstand, dass eine gesetzliche Inkompatibilitätsregelung, die insbesondere diesen Kernbereich der wirtschaftsprüfenden Tätigkeiten zu schützen bestimmt ist, in vergleichbarer Weise für andere Freie Berufe nicht existiert, kann daher – trotz partieller Überschneidungen der verschiedenen Berufsbilder – für den Rechtsstandpunkt der Kl. nichts hergeleitet werden. Die Einführung des Syndikus-Steuerberaters durch das 8. Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz vom 8. April 2008 (BGBl. 1 S. 666) bietet keinen hinreichenden Anlass zur verfassungsrechtlichen Neubewertung der für die wirtschaftsprüfenden Berufe geltenden Inkompatibilitätsregelungen.

Soweit die Kl. ferner das Fehlen einer höchstwahrscheinlichen Gefahr für das durch die Inkompatibilitätsregelung geschützte wichtige Gemeinschaftsgut geltend macht, ist ihr entgegenzuhalten, dass nach der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung die aus Zweifeln an der Verlässlichkeit des Wirtschaftsprüferwesens resultierenden Nachteile nicht konkret erfasst und nachgewiesen werden müssen, sondern es reicht, dass der Gesetzgeber auf der Grundlage allgemeiner Erfahrungen von einer entsprechenden Einstellung des Publikums ausgehen darf (vgl.

BVerwG, Urteil vom 26. August 1997, a. a. O., 5. 71). Dass sich daran zwischenzeitlich etwas geändert hätte, ist nicht erkennbar.

Auch auf Inhalt und Ausgestaltung des abhängigen Arbeitsverhältnisses im jeweiligen Einzelfall kommt es nicht an (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 1997, a. a. O., 5. 72 m. w. Nachw.), denn die am Rechts- und Wirtschaftsleben beteiligten interessierten Kreise haben regelmäßig keine Möglichkeit, sich zu verlässiger Kenntnis von derartigen Interna des Arbeitsverhältnisses zu verschaffen.

Schließlich verstößt § 43 a Abs. 3 Nr. 2 WPO entgegen der klägerischen Auffassung auch nicht gegen das Übermaßverbot, denn ein zum Erreichen des gesetzgeberischen Ziels gleich geeignetes milderes Mittel steht nach wie vor nicht zur Verfügung. Die von der Kl. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für geboten gehaltene Beschränkung der Inkompatibilitätsregelung für Angestellte auf die in § 2 Abs. 1 WPO bezeichneten Tätigkeiten hätte nämlich zur Folge, dass die Befugnis für die den Berufsangehörigen exklusiv vorbehaltenen Kerntätigkeiten entfielen. Dann wäre die weitere Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Wirtschaftsprüferin“ im Rechts- und Wirtschaftsverkehr irreführend und mit dem gewachsenen, den berechtigten Erwartungen der interessierten Kreise entsprechenden Berufsbild unvereinbar.

Demgegenüber ist es (angehenden) WP zuzumuten, sich bei der Berufswahl und der Ausgestaltung ihres Ausbildungs- und Berufsweges von vornherein darauf einzustellen, den gewählten Beruf nur unter Einschluss auch und gerade der dafür charakteristischen Tätigkeiten ausüben zu können. Wer, wie es die Kl. geltend macht, neben einem Anstellungsverhältnis noch steuerberatend tätig sein will, kann diesen legitimen Wunsch im Rahmen der für StB geltenden Zulassungs- und Berufsausübungsregelungen verwirklichen.

Die Auswirkungen der Inkompatibilitätsregelung auf die Bestellung als WP während des Anstellungsverhältnisses stellen sich nach Auffassung der Kammer schließlich auch deshalb als nicht unverhältnismäßig dar, weil die WPO durch die Regelungen über die zeitweise Beurlaubung (§ 46 WPO) und die regelmäßig nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses ohne erneute Prüfung mögliche Wiederbestellung (§ 23 WPO) im Interesse der Berufsangehörigen einen gewissen Ausgleich vorsieht.

## Anmerkung

Die vom OVG Berlin-Brandenburg bestätigte Entscheidung des VG Berlin stellt heraus, dass das Verbot der Aufnahme berufsfremder Anstellungsverhältnisse durch WP gemäß § 43 a Abs. 3 Nr. 2 WPO nach wie vor verfassungsgemäß ist. Die Entscheidung des Gesetzgebers, anders als im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater, keine Syndikus-WP/Syndikus-vBP zuzulassen, wird gestützt. Die Entscheidung stellt erneut die Unterschiede in den Berufsbildern zwischen WP und vBP auf der einen und Rechtsanwälten und Steuerberatern auf der anderen Seite heraus. Während erstere auf Grund der ihnen als Kernaufgabe zugewiesenen Kontroll- und Bestätigungsfunktion (auch) im öffentlichen Interesse tätig werden, haben letztere in erster Linie die Wahrung der Interessen ihrer jeweiligen Mandantschaft zum Gegenstand.

Große praktische Relevanz hat die Entscheidung vor allem für diejenigen WP, die nicht zugleich als Steuerberater bestellt oder als Rechtsanwalt zugelassen sind. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der berufsständischen Altersversorgung und des Betriebs einer Feierabendpraxis, in der zum Beispiel Steuerberatungsmandate bearbeitet werden, besteht nicht. Wer neben einem mit dem WP-Beruf unvereinbaren Anstellungsverhältnis noch steuerberatend tätig sein will, wird vom VG Berlin auf die für Steuerberater geltenden Zulassungs- und Berufsausübungsregelungen, das heißt zunächst auf die erfolgreiche Absolvierung des Steuerberater-Examens verwiesen.

ti

## Berufsrecht

### Zweigniederlassung kraft Kundmachung

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Kundmachung einer Anschrift neben der beruflichen Niederlassung begründet grundsätzlich das Bestehen einer Zweigniederlassung, wenn nicht die Voraussetzungen des § 19 Abs. Satz 3 BS WP/vBP erfüllt sind.
2. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Regelung nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 BS WP/vBP ist § 57 Abs. 4 Nr. 1 a) WPO.

**VG Berlin**, Urteil vom 16. Juli 2013 – VG 16 K 65.12

#### ■ Sachverhalt

Im Zusammenhang mit anderweitigem Schriftwechsel fiel der beklagten WPK auf, dass der klagende Berufsangehörige auf seinem Geschäftsbriefbogen neben der Anschrift seiner beruflichen Niederlassung in N. eine hiervon rund 70 km entfernt liegende weitere Anschrift in Z. kundmachte. Die Anschrift wurde als Zweigniederlassung eingeordnet und von Amts wegen im Berufsregister erfasst. Außerdem wurde der Berufsangehörige gebeten, für die Zweigniederlassung einen Leiter zu benennen. Dies lehnte er mit der Begründung ab, dass er in Z. keine Zweigniederlassung unterhalte, er deshalb keinen Leiter zu benennen und keinen weiteren Kammerbeitrag zu entrichten habe. Daher legte er gegen den Beitragsbescheid Widerspruch ein, der zurückgewiesen wurde. Hiergegen erhob der Berufsangehörige Klage mit der Begründung, dass er in Z. keinen Bürobetrieb unterhalte. Die Angabe der Anschrift diene lediglich der Erleichterung der Korrespondenz mit dortigen Mandanten. Es handele sich um eine Kontaktadresse. Außerdem vertrat er die Auffassung, dass es für § 19 BS WP/vBP an einer Ermächtigungsgrundlage fehle. Die Regelung sei willkürlich, weil allein an der Kundmachung einer beruflichen Anschrift keine Beitragspflicht festgemacht werden könne.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Beitragsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kammerbeitrags ist § 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 130 Abs. 1 WPO. Danach sind vereidigte Buchprüfer Mitglieder der Beklagten und als solche verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b) der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 18. November 2010 (im Folgenden: BO) war im Jahr 2011 für eine Zweigniederlassung gemäß § 3, 47 WPO ein Beitrag von 235 € zu erheben.

Dies zugrunde gelegt ist gegen die angegriffene Beitragserhebung rechtlich nichts zu erinnern. Bei der vom Kläger während des Jahres 2011 angegebenen Geschäftsanschrift in Z. handelt es sich um eine Zweigniederlassung im Sinne der § 3, 47 WPO. Die Beklagte ging in nicht zu beanstandender Weise davon aus, dass die Zweigniederlassung im Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 bestand. Die Beitragserhebung für das Jahr 2011 stellt sich somit als rechtmäßig dar.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 WPO müssen Berufsangehörige unmittelbar nach ihrer Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten. Der vereidigte Buchprüfer darf nur eine (Haupt-)Niederlassung unterhalten. Nach § 3 Abs. 3 WPO besteht jedoch die Möglichkeit, Zweigniederlassungen nach den berufsrechtlichen Vorschriften zu begründen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP begründet dabei jede organisatorisch selbstständige Einheit eine Niederlassung oder Zweigniederlassung im Sinne der § 3, 47 WPO. Jede Kundmachung einer beruflichen Anschrift begründet gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP das Bestehen einer organisatorisch selbstständigen Einheit.

Nach diesen Maßstäben steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger im Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 neben seiner Hauptniederlassung in N. eine Zweigniederlassung unter der auf seinem damaligen geschäftlichen Briefkopf angegebenen Adresse in Z. unterhielt. Bei der in Z. angegebenen Anschrift handelt es sich um eine organisatorisch selbstständige Einheit und somit um eine Zweigniederlassung gemäß § 19 Abs. 1 BS WP/vBP, da die berufliche Anschrift vom Kläger nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP kundgemacht wurde.

Für eine Kundmachung in diesem Sinne reicht die Angabe der beruflichen Anschrift auf Geschäftspapieren und im Internet aus (vgl. Teckemeyer, in: Hense/Ulrich, WPO, § 3, Rn. 41). Die Kundmachung einer weiteren Anschrift muss dabei nicht mit einer Kennzeichnung als Zweigniederlassung versehen werden. Es genügt allein die Kundmachung der weiteren Anschrift. Auf dem im Jahr 2011 verwandten Briefkopf führte der Kläger neben der Adresse seiner Hauptniederlassung in N. ohne erkennbare äußere Unterscheidung die berufliche Anschrift in Z. Die äußere Gestaltung erweckte den Anschein, dass der Kläger sowohl in N. als auch in Z. als vereidigter Buchprüfer mit jeweils eigenem Büro tätig war. Die beiden Standorte erschienen als jeweils eigenständige Niederlassungen. Dieser Eindruck wurde noch verstärkt durch den Umstand, dass auf dem Briefkopf unter dem Namenszug des Klägers die Städte N. und Z. als gleichgeordnete Standorte genannt wurden. Ein potentieller Mandant musste zu dem Schluss gelangen, dass er den Kläger persönlich beziehungsweise seinen Niederlassungsleiter (vgl. § 47 WPO) unter den angegebenen Adressen antreffen konnte.

Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP nicht darauf an, ob er in Z. tatsächlich einen Bürobetrieb unterhalten und dort Angestellte beschäftigt hat. Nach der gesetzlichen Konzeption ist allein

die Kundmachung der geschäftlichen Adresse entscheidend. Der Kläger kann sich deshalb auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Adresse lediglich eine Kontaktadresse, vergleichbar mit einem Postfach, sei. Denn aus der kundgemachten Adresse, die insofern allein maßgeblich ist, lässt sich nicht ersehen, dass es sich um eine reine Kontaktadresse ohne tatsächlichen Geschäftsbetrieb handelt. Die angegebenen Kontakt- und Bankverbindungsdaten deuten vielmehr auf eine tatsächliche Tätigkeit in Z. hin.

Vorliegend führt auch die Ausnahmegvorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP zu keinem anderen Ergebnis. In Abweichung von Satz 2 der Vorschrift können danach mehrere berufliche Anschriften eine organisatorisch selbstständige Einheit bilden, wenn sie in engem örtlichen Zusammenhang stehen und die unter den Anschriften angebotenen Dienstleistungen unter einheitlicher Leitung erbracht werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zwischen den beiden Niederlassungen des Klägers in N. und Z. besteht kein enger örtlicher Zusammenhang. Erforderlich ist dafür zwar nicht zwingend, dass sich die kundgemachten beruflichen Anschriften innerhalb einer politischen Gemeinde befinden. Liegen die Niederlassungen jedoch mehr als 30 Kilometer voneinander entfernt, ist in der Regel nicht mehr von einem engen örtlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. Teckemeyer, in: Hense/Ulrich, WPO, § 3, Rn. 44). Die Entfernung zwischen der Anschrift in N. und der in Z. beträgt rund 70 Kilometer und spricht somit erheblich gegen das Vorliegen eines engen örtlichen Zusammenhangs.

Soweit der Kläger sein Begehren damit zu begründen sucht, dass die Vorschrift des § 19 Abs. 1 BS WP/vBP von der zugrundeliegenden Satzungsermächtigung des § 57 Abs. 4 Nr. 1 a) und Nr. 4 b) WPO nicht umfasst sei, so greifen diese Bedenken nicht durch. Nach der Satzungsermächtigung kann die Berufssatzung im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln: 1. Allgemeine Berufspflichten a) Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit; b) berufswürdiges Verhalten (...).

Die Regelung des § 19 Abs. 1 BS WP/vBP dient der Sicherstellung der Berufspflichten der Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit und des berufswürdigen Verhaltens. Der Zweck der Regelung des § 19 Abs. 1 BS WP/vBP besteht – wie Abs. 2 und 3 zeigen – darin, die verantwortliche und gewissenhafte Leitung von Haupt- und Zweigniederlassungen durch einen Berufsangehörigen sicherzustellen. Dafür ist es erforderlich, über eine klare Regelung zur Frage des Bestehens oder Nichtbestehens einer Haupt-

und/oder Zweigniederlassung zu verfügen. Diese Regelung bietet § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BS WP/vBP, nach der das Vorliegen einer organisatorisch selbstständigen Einheit und in der Folge einer Haupt- bzw. Zweigniederlassung allein von der Kundmachung der jeweiligen beruflichen Anschrift abhängt. Das Kriterium der Kundmachung erscheint in diesem Zusammenhang sachgerecht, da ein unbefangener Dritter im Fall der Kundmachung einer beruflichen Anschrift eines Berufsangehörigen davon ausgehen darf, dass dieser oder ein Zweigniederlassungsleiter für ihn vor Ort erreichbar ist (vgl. § 47 Satz 1 WPO). Zudem ermöglicht das Kriterium der Kundmachung eine klare Abgrenzung, da es allein an einfach zu ermittelnde objektive Umstände anknüpft. Entgegen der Auffassung des Klägers stellt sich die Regelung des § 19 Abs. 1 BS WP/vBP somit keineswegs als willkürlich dar.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/)

## Haftungsrecht

### Haftung des Wirtschaftsprüfers als Mittelverwendungskontrolleur wegen Verletzung von Aufklärungspflichten

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Zur Anwendung der Verjährungsfrist des § 51 a WPO alter Fassung (a. F.) in Verbindung mit § 139 b WPO.
  2. Die Tätigkeit einer WPG als Mittelverwendungskontrolleur einer Fondsgesellschaft gehört zu den typischen beruflichen Aufgaben nach § 2 WPO.
- BGH**, Urteil vom 11. April 2013 – III ZR 79/12

#### ■ Sachverhalt

Die Klägerin ist Alleinerbin eines Zessionars, dem vom Zedenten Kommandit-

## Verjährungsbeginn und Mahnbescheid

Im Jahr 2004 wurden die verjährungsrechtlichen Spezialvorschriften für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater abgeschafft. Seitdem gelten auch in Haftpflichtfällen gegen diese Berufsgruppen die allgemeinen Verjährungsvorschriften nach §§ 195, 199 BGB. Oftmals konnten Ansprüche gerade mit dem Argument der Verjährung abgewehrt werden. Dies ist nach der aktuellen Rechtslage nunmehr weitaus seltener möglich. Dennoch gibt es nach wie vor Fälle, in denen erfolgreich die Einrede der Verjährung erhoben werden kann. So wie in dem Fall, in dem das LG Stuttgart – 27 O 240/12 mit Urteil vom 24. Januar 2013 die Klage gegen eine Steuerberaterin wegen Verjährung abgewiesen hatte. Diesem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Eltern des Klägers übertrugen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge ihre Gesellschaftsanteile an einer GmbH an den Kläger, der dadurch Alleingesellschafter wurde. Mit notariellem Vertrag vom gleichen Tage wurden auch die beiden Grundstücke A und B übertragen. Das Grundstück A hatte sich vorher im Eigentum des Vaters befunden und war an die GmbH verpachtet. Das Grundstück B befand sich im Eigentum der GmbH. Ein weiteres Grundstück C, welches sich im Betriebsvermögen der Eltern befand, wurde nicht übertragen.

Das Finanzamt setzte zum einen wegen der Übertragung des Grundstücks B Grunderwerbsteuer fest und zum anderen Einkommensteuer gegen die Eltern, da es von einer Betriebsaufspaltung ausging. Gegen den Grunderwerbsteuerbescheid wurde ein Erlassantrag gestellt, der im Jahr 2009 zurückgewiesen worden war. Am 30. Dezember 2011 wurde Mahnbescheid beantragt wegen „schadensersatzfähiger Auflösung der Betriebsaufspaltung Grunderwerbsteuer vom 9. Juli 2010“.

Der Kläger hatte seinen Anspruch zunächst darauf gestützt, die Betriebsaufspaltung hätte dadurch verhindert werden können, dass auch das Grundstück C übertragen worden wäre. Im weiteren Prozessverlauf stützte er dann aber seinen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihn nicht darauf hingewiesen habe, im Falle der Übertragung des Grundstücks B falle Grunderwerbsteuer an. Seit Abweisung des Erlassantrags läge für ihn Kenntnis vom Schadenseintritt vor.

Die Beklagte verteidigte sich unter anderem mit dem Argument der Verjährung, da der Mahnbescheidantrag nicht hinreichend bestimmt gewesen sei.

Das LG wies die Klage hauptsächlich aus Verjährungsgründen ab. Zunächst stellte es klar, dass der objektive Schadenseintritt mit Bekanntgabe des Grunderwerbsteuerbescheids im Jahr 2008 eingetreten ist und nicht erst nach Zurückweisung des Erlassantrags im Jahr 2009. Entscheidend war daher, wann die subjektive Kenntnis über den Schadenseintritt vorlag und inwieweit der Mahnbescheid Ende 2011 die Verjährung noch hemmen konnte.

Das Gericht führte aus, dass durch die Bekanntgabe des Grunderwerbsteuerbescheids für den Kläger die nach § 199 Abs. 1 BGB erforderliche subjektive Kenntnis vorlag. Dem Kläger sei dadurch bewusst gewesen, dass die Übertragung der Gesellschaftsanteile auf ihn nicht steuerneutral erfolgte und damit das Beratungsziel nicht erfüllt worden sei. Ferner habe er gewusst, dass er von der Beklagten nicht auf andere Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen worden sei. Ihm war daher als Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur in Form der Feststellungsklage, erfolgsversprechend möglich.

Nicht zu fordern sei, dass der Geschädigte alle einzelnen Umstände kenne, die für die Beurteilung möglicherweise Bedeutung haben. Es reiche vielmehr im Grundsatz die Kenntnis der den Ersatzanspruch begründenden tatsächlichen Umstände aus. Diesem stehe auch nicht entgegen, dass nicht festgestellt werden könne, dass der Kläger im Jahr 2008 bereits Kenntnis davon hatte, welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten gegeben waren und inwieweit dadurch ein Vermögensnachteil hätte vermieden werden können. Denn die korrekte rechtliche Würdigung sei für die Annahme der für den Verjährungsbeginn erforderlichen Kenntnis grundsätzlich nicht erforderlich.

Nachdem für das Gericht somit feststand, dass die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn vorlagen, musste es anschließend überprüfen, inwieweit der noch am 31. Dezember 2011 eingereichte Mahnbescheidsantrag die Verjährung wirksam hemmen konnte. Dies verneinte das Gericht, da der Anspruch im Mahnbescheid nicht hinreichend bestimmt worden sei.

Die außergerichtliche Geltendmachung sowie die in dem Mahnbescheid bezifferte Forderung ließen erkennen, dass der Kläger der Beklagten vorwarf, nicht auf Gestaltungen zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer hingewiesen zu haben (Grundstück B). Die Anspruchsbegründung bezog sich dann aber auf den unterlassenen Hinweis der Betriebsaufspaltung (Grundstück C). Im weiteren Prozess wiederum wurde die Klage darauf gestützt, durch die Übertragung des Grundstücks hätte die Grunderwerbsteuer vermieden werden können (Grundstück B). Das Gericht ging hier von zwei verschiedenen Lebenssachverhalten aus. Ein Mahnbescheid müsse aber erkennen lassen, auf welchen Lebenssachverhalt sich der Anspruch stützt. Der Mahnbescheid war daher nicht hinreichend individualisiert und konnte somit die Verjährung nicht hemmen. Da nach dem neuen Verjährungsrecht für eine Sekundärverjährung kein Raum mehr ist, wurde letztendlich die Klage dann als verjährt zurückgewiesen.

Dieser Fall zeigt zum einen, dass nach wie vor das Verjährungsrecht eine entscheidungserhebliche Rolle spielen kann und zum anderen, dass ein Mahnbescheid nicht automatisch die Verjährung hemmt.

Andreas Kraus, Rechtsanwalt/Justitiar, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

beteiligungen (aus den Jahren 2000 und 2001) an zwei Medienfondsgesellschaften abgetreten wurden. Die beiden Beteiligungen des Zedenten wurden von zwei Treuhandgesellschaften gehalten. Beklagte zu 1 ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG), die nach dem Emissionsprospekt der Kapitalanlagen die Mittelverwendungskontrolle übernahm. Beklagter zu 2 ist Geschäftsführer der jeweiligen Komplementärgesellschaft der Fonds.

Die Mittelverwendungskontrollverträge enthielten eine Klausel über die Verjährung von Ersatzansprüchen gegen die WPG innerhalb von drei Jahren nach deren Entstehung. Weitere Klauseln enthielten genaue Vorgaben für die Mittelbereitstellung und -freigabe. Dazu gehörte eine Ermessensklausel, wonach die WPG fällige Beträge auch dann auszahlen kann, wenn dafür zu erbringende Nachweise noch nicht vorliegen und die Auszahlung erforderlich ist.

Die Klägerin behauptet, die WPG habe ihr Ermessen regelmäßig ausgeübt, hinsichtlich der ersten Rate sogar gänzlich ausüben müssen. Auf diese im Widerspruch zum Gesamtkonzept der Anlagen stehende Praxis hätte die WPG den Zedenten vor seiner Zeichnung hinweisen müssen, da eine effektive Mittelverwendungskontrolle so nicht zu erreichen gewesen sei. Zudem sei das Ermessen teilweise fehlerhaft ausgeübt worden. Wäre der Zedent auf diese Handhabung hingewiesen worden, wäre er den Fonds nicht beigetreten.

Die Klägerin verlangt von der WPG Ersatz des Zeichnungsschadens des Zedenten sowie des entgangenen Anlagezinses. Die WPG erhob unter anderem die Einrede der Verjährung. Das Landgericht und Oberlandesgericht München wiesen die Klage ab. Der BGH hob das Urteil des Oberlandesgerichts auf und verwies die Sache zurück.

## ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Eine deliktische Haftung der WPG kommt nur als Mitwirkende an den de-

liktischen Handlungen des Beklagten zu 2 gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 27 StGB und §§ 31, 830, 831 BGB in Betracht. Denn als bloße Mittelverwendungskontrolleurin ist sie nicht prospektverantwortlich und es wurde auch nicht dargetan, dass sie (potenziellen) Anlegern gegenüber falsche Angaben gemacht hat.

Eine vertragliche Haftung der WPG wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag scheidet hingegen aus. Ob ein Schadensersatzanspruch tatsächlich besteht, kann dahinstehen. Denn der Anspruch der Klägerin ist verjährt. Hierzu greift – unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen – die Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs gemäß § 51 a WPO a. F., der gemäß § 56 WPO auch für eine WPG gilt. In zeitlicher Hinsicht findet § 51 a WPO a. F. gemäß § 139 b Abs. 1 WPO auf den hiesigen Sachverhalt weiterhin Anwendung. Die von § 139 b Abs. 1 WPO vorgesehene regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB, beginnend ab dem 1. Januar 2004, greift gemäß § 139 b Abs. 2 Satz 2 WPO nicht, da vorliegend die Verjährungsfrist des § 51 a WPO a. F. früher abläuft.

Auch inhaltlich umfasst § 51 a WPO a. F. den Sachverhalt, da die Norm auch Ansprüche gegen einen Wirtschaftsprüfer umfasst, wenn dieser sich vertraglich zu einer Leistung verpflichtet, die zum Berufsbild des Wirtschaftsprüfers gehört. Dies ist hier der Fall.

§ 2 Abs. 1 WPO ist nicht abschließend. Gemäß § 2 Abs. 3 WPO gehört zu den Befugnissen des Wirtschaftsprüfers auch, in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, fremde Interessen zu wahren und treuhänderische Verwaltungen vorzunehmen. Die Pflichten der WPG als Mittelverwendungskontrolleurin waren dementsprechend ausgestaltet. Sie hatte die angelegten Gelder zu überwachen, zu verwenden und, soweit erforderlich, die Mittelverwendung zu regulieren. Dazu musste sie treuhänderische Anderkonten einrichten und verwalten. Bei den vorliegenden Kapitalanlagemodellen ist es üblich, einen Mittelverwendungskontrolleur einzuschalten und mit dieser Aufgabe einen Wirtschaftsprüfer zu betrauen. Denn vor allem dessen spezielle betriebswirtschaftliche Kenntnisse wecken Vertrauen in die Seriosität der Anlage.

Der Verjährung kann die Klägerin keine Sekundärhaftung der WPG entgegenhalten. Denn wie in seiner Funktion als Jahresabschlussprüfer ist der Wirtschaftsprüfer auch als Mittelverwendungskontrolleur zu keiner umfassenden rechtlichen Beratung verpflichtet.

Zur Entscheidung über mögliche deliktische Ansprüche gegen die WPG wird die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/)

## Haftungsrecht

### Haftung des Abschlussprüfers bei Bilanzfälschung des Geschäftsführers der zu prüfenden Gesellschaft

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Haftung des Abschlussprüfers wegen eines Verstoßes gegen § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB tritt hinter eine vorsätzliche Bilanzfälschung des Geschäftsführers der zu prüfenden Gesellschaft vollständig zurück, sofern der Abschlussprüfer allenfalls leicht fahrlässig handelte.
2. Ein allenfalls leichter Fehler liegt vor, wenn der Abschlussprüfer von der Routine der vorherigen Jahre nicht abweicht und die Funktionsweise des Warenwirtschaftssystems sowie dessen konkreten Einsatz nicht durch Einblick in den virtuellen Datenbestand überprüft.

**OLG Saarbrücken**, Urteil vom 18. Juli 2013 – 4 U 278/11 – 88

#### ■ Sachverhalt

Kläger ist der Insolvenzverwalter über das Vermögen der Gesellschaft X. Die Beklagte war gesetzliche Abschlussprüferin der X für das Geschäftsjahr 2005. Sie erteilte im Juni 2006 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Im April 2007 erstattete der Geschäftsführer der X Selbstanzeige wegen umfangreicher Bilanzmanipulationen. Unmittelbar danach wurde das Insolvenzverfahren für die X eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Das Landgericht Saarbrücken verurteilte den Geschäftsführer im Juni 2008 wegen unrichtiger Darstellung in den Bilanzen und wegen Betrugs.

Der Kläger begehrt nun Feststellung, dass die Beklagte zur Insolvenzmasse Schadensersatz bezüglich des Insolvenzverschleppungsschadens wegen nicht ordnungsgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses und unterbliebener Aufklärung über die Insolvenz-

reife der X schulde. Hilfsweise verlangt er Ersatz des für die Prüfung des Jahresabschlusses gezahlten Honorars zur Insolvenzmasse. Die Beklagte habe grob fahrlässig gehandelt. Denn aufgrund erheblicher Bilanzierungs- und Buchungsfehler hätte ein Versagungsvermerk erteilt werden müssen. Bei den Inventuren der Jahre 2004 und 2005 habe sich die Beklagte auf die Bestandsmitteilungen der Lagerhalter verlassen. Die Beklagte habe auch nicht auf einem Systemausdruck bestanden, sondern – wie in den Jahren zuvor – nur das höhere Preissegment stichprobenartig untersucht und den erhöhten Bestand zudem überhöht bewertet.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht Saarbrücken wiesen die Klage ab. Die Revision wurde nicht zugelassen.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Abschlussprüfer haftet nach § 280 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz, wenn er seine Pflichten aus §§ 317 ff. HGB, insbesondere die Pflicht zur gewissenhaften Prüfung (§ 323 Abs. 1 Satz 1 HGB), verletzt hat. Da der Beklagten aber allenfalls leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, tritt ihre Haftung bereits auf der Ebene der Mitverschuldensabwägung nach § 254 BGB vollständig hinter das vorsätzliche Verschulden des Geschäftsführers der X zurück. Die Frage, inwieweit das objektiv fehlerhafte Prüferergebnis zu einer Verschleppung einer bereits bestehenden Insolvenz beigetragen hat, ist damit für den Ausgang des Rechtsstreits nicht relevant.

Bei der Abwägung nach § 254 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich anerkannt, dass ein vorsätzliches Mitverschulden des Gläubigers den Verschuldensanteil des Schuldners vollständig entfallen lassen kann.

Ein vorsätzliches Verschulden des Geschäftsführers der X ist vorliegend zu bejahen. Denn der Jahresabschluss wurde in erster Linie aufgrund seines kriminellen Verhaltens fehlerhaft festgestellt. Zeugenaussagen bestätigen, dass er zielgerichtet und planvoll Excel-Tabellen manipuliert und Artikelstammlätter gefälscht hatte, um die Beklagte zu täuschen.

Bei der Abwägung nach § 254 BGB ist aber zu beachten, dass der der Beklagten übertragene Prüfauftrag auch darauf gerichtet war, Fehler in der Rechnungslegung aufzudecken und daraus resultierende Schäden von der Gesellschaft abzuwenden. Die Haftung der Beklagten tritt also nur dann vollständig

zurück, wenn die Grenze zur groben Fahrlässigkeit noch nicht überschritten ist. Nach einer intensiven Beweisaufnahme ist dies noch nicht der Fall.

Zum einen musste die Beklagte die systemische Funktionsweise des Warenwirtschaftssystems nicht eigenständig feststellen. Denn das Programm besaß eine Zertifizierung und es bestand kein Anlass, an deren Aussagekraft zu zweifeln. Darüber hinaus war der Beklagten das Programm bereits aus den Vorjahren bekannt. Sie hat außerdem die Funktionsweise und den korrekten Einsatz im Geschäftsbetrieb durch Einzelfallprüfung hinterfragt.

Zum anderen ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte keinen Einblick in den virtuellen Datenbestand genommen hat. Die gesetzlichen Vorgaben und berufsständischen Standards, die die Prüfungsdichte bei der Abschlussprüfung definieren, verpflichten den Abschlussprüfer nicht, einen Systemabgleich vorzunehmen. Die Beklagte durfte sich zur Überprüfung der Bilanzdaten auf ihr übergebenen Unterlagen stützen, die sie als richtig unterstellt, solange keine konkreten Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder unredliches Verhalten des Geschäftsführers ersichtlich sind. Gleiches gilt für weitere von der Klägerin vorgebrachten Details, die ihrer Meinung nach von der Beklagten zu überprüfen gewesen wären.

Weiterhin ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte bei der Prüfung bei ihrer bisherigen Prüfroutine geblieben ist. Nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz darf der Prüfungsschwerpunkt durchaus in der höheren Produktgruppe liegen. Zwar kann sich bei einer langjährigen Zusammenarbeit von Abschlussprüfer und Unternehmen eine Routine einstellen, die die Objektivität des Prüfergebnisses beeinträchtigen und Manipulationen Vorschub leisten kann. Von der fünfjährigen Rotationsvorgabe, die dem entgegenwirken soll, ist die X allerdings abgewichen. Dies darf nicht zum Nachteil der Beklagten gehen. Es gab keine konkreten Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten, die eine Änderung der Prüfroutine veranlasst hätten.

Aus denselben Gründen ist auch der Hilfsantrag des Klägers wegen Schlechterfüllung des Prüfauftrags abzulehnen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/)

## Für die Praxis

## Formwechsel einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der GmbH in die GmbH & Co KG nicht im Handelsregister eintragungsfähig

### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Der Formwechsel einer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in eine KG ist unzulässig, weil eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft freiberuflich tätig ist. Eine daneben ausgeübte gewerbliche Treuhand- tätigkeit ist nicht ausreichend für die Umwandlung in eine KG.
2. Im Rahmen der berufsrechtlichen Anforderungen kann eine wegen Treuhand- tätigkeit bereits ins Handelsregister eingetragene KG als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden.

**KG Berlin**, Beschluss vom 27. September 2013 – 12 W 94/12

### ■ Sachverhalt

Die Gesellschafter der X & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (X) haben eine Gesellschafterversammlung abgehalten, in der sie den Formwechsel in die X & Kollegen GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschlossen haben. Die bisherigen Gesellschafter der GmbH übernahmen Kommanditanteile im Wert von insgesamt 100.000 €. Einzige Komplementärin der umgewandelten Gesellschaft wurde die X & Kollegen Verwaltungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Der Formwechsel wurde daraufhin beim AG Charlottenburg zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

Dieses hat mit Zwischenverfügung darauf hingewiesen, dass der Formwechsel in eine KG nicht in Betracht komme, da die Gesellschaft freiberufliche Tätigkeiten ausübe. Unter Vorlage einer den Formwechsel befürwortenden Stellungnahme der WPK und einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerberaterkammer Berlin hielt X den Antrag auf Eintragung aufrecht. Mit Beschluss vom 27. August 2012 wies das AG Charlottenburg die Anmeldung zurück, weil X im wesentlichen freiberufliche Tätigkeiten ausübe. Dass daneben auch in geringem Umfang Treuhand- tätigkeiten ausgeübt werden würden, ändere daran nichts. Würde man über kleingewerbliche Zusatz- tätigkeit die Eintragungsfähigkeit bejahen, wären Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet.

Mit der gegen den Beschluss erhobenen Beschwerde beruft sich X darauf, dass seit Jahrzehnten die Berufstätigkeit in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform der KG ausgeübt werde. Dem habe auch der Gesetzgeber mit der Neuregelung von § 27 WPO Rechnung getragen. Das AG Charlottenburg hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Kammergericht zur Entscheidung vorgelegt.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist unbegründet, weil die Umwandlung einer bereits existierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft in eine KG nicht möglich ist. Diese müsste zunächst gemäß § 27 Abs. 2 WPO und § 49 Abs. 2 StBerG wegen ihrer Treuhand- tätigkeit ins Handelsregister eingetragen sein. Gemäß § 228 UmwG kann eine Kapitalgesellschaft nur dann die Rechtsform einer Personenhand- lsgesellschaft erhalten, wenn der Unternehmensgegenstand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels den Vorschriften über die Gründung einer OHG genügt. Dies gilt auch für die KG, auf die gemäß § 161 Abs. 2 HGB der § 105 HGB Anwendung findet.

Hier war Gegenstand der Gesellschaft der klassische berufliche Aufgabenbereich des Steuerberaters und des Wirtschaftsprüfers, die einen Freien Beruf ausüben und vom Gewerbebegriff ausgenommen sind. Ein Formwechsel in eine Personenhand- lsgesellschaft und damit eine Eintragung in das Handelsregister A ist damit ausgeschlossen. Die Kapitalgesellschaft von Freiberuflern betreibt kein Gewerbe, so dass ihr Formwechsel in die Rechtsform der Personenhand- lsgesellschaft auch in Form der GmbH & Co KG verwehrt ist.

Zwar kann eine KG gemäß § 27 Abs. 2 WPO als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und gemäß § 49 Abs. 1 StBerG als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden. Nach der Logik des Gesetzes kann eine solche KG erst dann als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhand- tätigkeit ins Handelsregister eingetragen ist. Bei der Treuhand- tätigkeit handelt es sich um eine hand- lsgewerbliche Tätigkeit. Diese Treuhand- tätigkeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 mit dem Beruf des WP und gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG mit dem Beruf des StB vereinbar.

Sollte demgegenüber die umwandelnde GmbH neben ihrer WP- und StB- Kerntätigkeit auch treuhänderische Tätigkeiten ausüben, genügt dies nicht für die Umwandlung in eine KG. Den beteiligten WP

und StB steht aber die Möglichkeit offen, im Rahmen der berufsrechtlichen Anforderungen eine Zulassung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der KG zu erhalten, wenn diese sich wegen ihrer Treuhandtätigkeit in das Handelsregister eintragen lässt, wobei dann ggf. die X & Kollegen Verwaltungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Komplementärin beitreten könnte. Dieser bisher nicht beschrittene Weg wird durch die nunmehr im Gesellschaftsvertrag erwähnten Treuhandtätigkeiten nicht entbehrlich.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2013/)

## Anmerkung

Hintergrund der Entscheidung des Kammergerichts ist die vornehmlich in der Rechtsliteratur vertretene Auffassung, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mangels gewerblicher Tätigkeit gemäß § 105 HGB nicht in das Handelsregister eingetragen werden können, obwohl berufsrechtlich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemäß § 27 WPO in der Rechtsform der KG zugelassen werden. Vergleichbar ist das Problem bei den Steuerberatern. Das OLG Dresden (6. Dezem-

ber 2012 – 12 W 865/12, n.rkr.) hatte einer Steuerberatungsgesellschaft in der Form der GmbH & Co KG die Eintragung ins Handelsregister versagt. Die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde beim BGH wird von der Bundessteuerberaterkammer unterstützt. Die höchstrichterliche Entscheidung bleibt abzuwarten.

In der vorliegenden Entscheidung des Kammergerichts wird zwar der Handelsregistereintragung des Rechtsformwechsels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der GmbH in die KG eine Absage erteilt, aber herausgestellt, dass wegen Treuhandtätigkeiten bereits in das Handelsregister eingetragene KG in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfirmiert und alsdann auch als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden können. Insoweit müsste zunächst eine (gewerbliche) KG gegründet werden. Nach der Eintragung ins Handelsregister ist eine Änderung der Firmierung und des Gegenstandes in die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Anforderungen vorzunehmen und der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der WPK zu stellen. Die WPK macht sich aber für eine klarstellende Regelung durch den Gesetzgeber in § 27 Abs. 2 WPO stark, dass § 105 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet. Dann könnte bereits die Ersteintragung einer (GmbH & Co) KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ins Handelsregister erfolgen und dem Rechtsformwechsel von der GmbH in die KG stünden keine Hindernisse mehr entgegen. ti



Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Neu auf [WPK.de](http://WPK.de)  
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

# Personalien

vom 16.8.2013 bis 15.11.2013

## Geburtstage



Sein 75. Lebensjahr vollendete am 21. August 2013 **vBP/RA Dr. Jochen Upmeier**, Freiburg. Herr Dr. Upmeier engagierte sich von Juni 1990 bis Juni 1993 als Mitglied des Beirates und von Juni 1993 bis Juni 1999 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1996 bis Juni 1999 hatte er das Ehrenamt des Vizepräsidenten inne. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Upmeier für sein ehrenamtliches Engagement.



Am 18. September 2013 beging **WP/StB Dipl.-Volksw. Werner Schmid**, Berlin, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Schmid für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg von November 1999 bis Dezember 2005.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter**, Bremen, feierte am 30. September 2013 seinen 65. Geburtstag. Herr Bitter engagierte sich seit von Juni 2002 bis Juni 2005 im Beirat sowie von Juni 2005 bis September 2011 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und nahm von Juni 2000 bis Dezember 2011 die Interessen des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bremen wahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seinen ehrenamtlichen Einsatz für den Berufsstand.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 9. November 2013 **WP/StB Dr. Hans-Joachim Daiber**, Stuttgart. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Daiber für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2002 bis September 2011.



**vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Ritter**, Nürnberg, beging am 15. Oktober 2013 seinen 65. Geburtstag. Herr Ritter engagierte sich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 1993. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 27. August 2013 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schnabl**, Frankfurt, seinen 65. Geburtstag. Herr Schnabl ist seit November 2012 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



**WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer**, Stuttgart, beging am 14. Oktober 2013 seinen 60. Geburtstag. Herr Professor Pfitzer war von Juni 2002 bis Juni 2007 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2007 bis Juni 2008 nahm er als Vizepräsident und von Juni 2008 bis September 2011 als Präsident der Wirtschaftsprüferkammer die Belange des Berufsstandes wahr. Neben seiner Tätigkeit in der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK von Januar 2001 bis Juni 2002 wirkte er in zahlreichen weiteren Ausschüssen und Arbeitskreisen mit. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit.

## Jubiläen



Sein 50-jähriges Berufsjubiläum beging am 28. Oktober 2013 der ehemalige Stellvertretende Vorsitzende des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/RA Dr. Werner Bohl**, Hamburg.



Am 26. September 2013 beging **WP/StB Dipl.-Finanzw. Christoph Köhnlein**, Crailsheim, Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

## Ehrung



**WP/StB/RA Ruprecht Röver**, Berlin, wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

### Geburtstage und Jubiläen vom 16.8.2013 bis 15.11.2013

#### ■ Geburtstage

##### 90. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Annemarie Alsleben, Berlin  
 WP Dr. Hermann Berlin, Augsburg

##### 85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Brackmeyer, Heiligenhaus  
 WP/StB Dr. Sigwart Raimer Möhrle, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Plum, Köln  
 WP Maximilian Schaumeier, München  
 vBP/StB Werner Spaeth, Ravensburg  
 WP/StB Heinrich Wölfinger, Bad Homburg

##### 80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Dieter Berroth, Neckarsulm  
 WP Dr. Günter Buschmann, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Hasse, Altenholz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Heessel, Planegg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Irmengard Hörning, München  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jan Rogmans, Stuttgart  
 WP Dr. Ernst Stripf, Landau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Walser, Stuttgart  
 WP/StB Jürgen Wittich, Hamburg

##### 75. Geburtstag

WP/StB/RA Dr. Gerhard Beißwanger, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Börner, Osnabrück  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Uwe Brandt, Essen  
 WP/StB Dr. Dieter Feil, Göppingen  
 WP Dipl.-Kfm. Ulrich Fröhlich, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Gabbert, Krefeld  
 vBP/StB Wilhelm Hampel, Moers  
 WP Peter Haupt, München  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Alfred Hennig, Bad Vilbel  
 vBP/StB Clemens Kohl, Steinfeld  
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Horst Langel, Königstein  
 WP Dipl.-Kfm. Werner Laumans, Köln  
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hannsjörg Mössbauer, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schabik, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Schiebener, Köln  
 WP/StB Dr. Manfred Schlüter, Itzehoe  
 vBP/StB Dipl.-Hdl. Klaus-Dieter Schröder, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Manfred von Wallenrodt, München  
 WP/StB Hans Wickers, Oberhausen  
 WP Dipl.-Kfm. Johannes Willing, Ahaus  
 vBP Dipl.-Kfm. Volkhard Witte, Tutzing

##### 70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Althaus, Hagen

WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf K. Bellersheim, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hanns-Joachim Buschek, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Clingen, Wuppertal  
 WP Dipl.oec. Hans-Ulrich Dierkes, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Dustert, Bonn  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Etschel, Treuchtlingen  
 vBP/StB Ursula Fahrbach-Nußbaum, Mainz-Kastel  
 vBP/StB Dr. Jens Freiling, Kassel  
 WP/StB Heinz Gaiser, Remseck  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Frank-Siegfried Gregor, Frankfurt  
 WP/StB Dr. Michael Hagemann, Wiesbaden  
 WP/StB Winfried Herber, Fulda  
 vBP/StB Gertrud Jakowetz, Gladenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Klotzbach, Essen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kreckel, Köln  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Reinhard Lompa, Berlin  
 vBP/StB Gerhard Mertens, Cuxhaven  
 WP/StB/RA Dr. Walter Niemann, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Niemann, Braunsfels  
 vBP/StB Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Jochen Okraß, Berlin  
 WP Dr. Wolfgang Peiner, Hamburg  
 vBP/StB Manfred Probst, Lörrach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Rabanus, Büchenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Rahn, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt C. Reschucha, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Rischmann, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Rottmann, Neustadt  
 WP Dipl.-Volksw. Bernd Schilling, Isernhagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Udo Schröder, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Veith, Velbert  
 vBP/StB Almut Walter, Halle  
 vBP/StB Horst-Dieter Witte, Langenfeld  
 vBP/StB Manfred Woitsch, Starnberg  
 vBP/StB Heinz-Dieter Zachmann, Renningen

##### 65. Geburtstag

WP/StB Dr. Heiner R. Adamsen, Bochum  
 vBP/StB Marianne Arnst, Montabaur  
 vBP/StB Heinz-Georg Bauer, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Baumann, Mönchengladbach  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Lutz Michael Blattner, Schmitten  
 WP/StB Dipl.oec. Hartmut Blechstein, Pforzheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bonse, Köln  
 WP/StB Günter Braun, Homburg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Georg Brosowski, Zittau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Drebber, Hamburg  
 WP/StB Günther G. Fischer, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Führer, Münster

WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Peter-Christian Genz, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Lothar Hans Götttschkes, München  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gronemeier, Jork  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hans, Waghäusel  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Haverkamp, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Henzler, Oberursel  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Friedhelm Kesting, Witten  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Raymund A. Kohlöffel, Wangen  
 WP/StB/RA Dr. Dagobert Kohout, Flughafen Frankfurt-Hahn  
 vBP/RA Dipl.-Betriebsw. Alfred Lechner, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Lengemann, Mannheim  
 vBP/RA Norbert Linke, Konstanz  
 vBP/StB Monika Mayer, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Oldiges, Meppen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Oppermann, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Paulat, Hanau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Pfefferle, Dillingen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Theodor-J. Prast, Wesel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Riebschläger, Düsseldorf  
 vBP/StB Wolfgang Roth, Konz  
 WP/StB Dipl.oec. Klaus Dieter Schmitt, Gießen  
 vBP/StB Karl-Heinz Schmitz, Kassel  
 vBP/StB Peter Schnell, Osnabrück  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert Scholz-Starke, Krefeld  
 WP/StB/RA Prof. Dr. Wilfried Schulte, Krefeld  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Werner Paul Schumann, Koblenz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Schuppert, Oberstenfeld  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Schween, Kassel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Jürgen Siehl, Bad Homburg  
 vBP/RA Friedhelm Freiherr von Spiessen, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Stangner, Grünwald  
 WP/StB Dr. Gernot Sturm, Schwentimental  
 WP/StB Dipl.rer.pol. Rudolf Veigel, Kornwestheim  
 vBP/StB Hans-Jörg Weckenmann, Reutlingen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ingo Weißmeier, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ewald Wiederstein, Betzdorf

#### ■ Jubiläen

##### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Diethard Anders, München  
 WP/StB Dr. Fritz Bernhardt, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Jaeger, Mönchengladbach  
 WP/StB Dr. Otto F. Koops, Vechta  
 WP Dr. Wilhelm Lienau, Bremerhaven

WP Dipl.-Kfm. Peter Meins, Hamburg  
 WP/StB Dr. Rüdiger Mohren, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Neske, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Waldemar Pommer, München  
 WP/StB Dr. Ulrich Preuss, Hohenhameln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Ernst Schmidt, Ulm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Stempinsky, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Uhl, Berlin

### 30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Behnen, Bergheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Bornemann, Göttingen  
 WP/StB Reinhard Drewes, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Holger Falck, Siegburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Heims, Meerbusch  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Herrmann, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Ulrich Heuermann, Stade  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Friedrich Holst, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Liebing, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Meyer, Lohne  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Niemeyer, Neumünster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Pannecke, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald, Bremen

### 25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Rose-Marie Abresch, Varel  
 WP/StB Ernst Albeck, Bönningheim  
 vBP/StB Renate Apfelthaler, Rotenburg  
 vBP/StB Marianne Arnst, Montabaur  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Banker, Gelsenkirchen  
 vBP/StB Anselm Bauermann, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Lüder Behnken, Bremen  
 WP/StB Ludwig Berger, München  
 WP/StB Dr. Peter Berndsen, Augsburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günther Blank, Oberasbach  
 vBP/StB Dipl.-Oec. Jürgen Bock, Dinslaken  
 vBP/StB Manfred Bösing, Dülmen  
 vBP/StB Karl Braun, Balingen  
 vBP/RA Dr. Peter Bringer, Heidelberg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Bernhard Brugger, Friedrichshafen  
 vBP/StB Willi Dorth, Köln  
 vBP/StB Jürgen Düllmann, Herne  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Eichinger, Neuötting  
 vBP/StB Klaus Erdmann, Schweinfurt  
 WP/StB Prof. Birgit Exter, Berlin  
 vBP/StB Brigitte Färber, Hamm  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Burkhard Fay, Frankfurt  
 WP/StB Dr. Dieter Feil, Göppingen  
 WP/StB Dr. Winfried Fischer, München  
 WP/RA Dr. Ronald Frohne, Berlin  
 WP/StB Heinz Gaiser, Remseck  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Gehrman, Aachen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Peter-Christian Genz, Berlin  
 vBP/StB Theo Gessmann, Dinslaken

vBP/StB Dipl.-Volksw. Ernst-Dieter Grafe, Troisdorf-Sieglar  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum, Bayreuth  
 WP/StB Wolfgang Grundmann, Ludwigsburg  
 vBP/StB Hans-Georg Hacker, Köln  
 vBP/StB Barbara Hartmann, Heidenheim  
 vBP/StB Marita Hendricks, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Henke, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Michael Heymann, Mülheim  
 vBP/StB Kurt Hochheimer, Mörfelden-Walldorf  
 vBP/StB Alwine Hollatz, Gelsenkirchen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Willi S. Huber, Zell  
 vBP/StB Jürgen Irlinger, Kassel  
 WP/StB Dr. Helmut Jockel, Biebesheim  
 vBP/RA Dipl.-Betriebsw. Ralf-Dieter Kanzler, Bad Kreuznach  
 vBP/StB Karl-Heinz Kaufmann, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Kilian, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Knittel, Weilheim  
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Rosa Koziok, München  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernd Kraft, Maxdorf  
 WP/StB/RA Harald Kring, Neumünster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Kunz, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Kurka, Sankt Augustin  
 vBP/StB Manfred Lachmann, Hemmingen  
 vBP/RA Dr. Thomas Leicht, Stuttgart  
 vBP/StB Leonhard Lermann, Hausham  
 vBP/StB Elke Liebert, Krefeld  
 WP/RA Dieter Kurt Lutz, Kehl  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Joachim Mack, Frankfurt  
 vBP/StB Manfred Mädler, Hufschlag  
 WP Dipl.-Kfm. Joachim Markus, Köln  
 vBP/StB Brigitte Martin, Tuttlingen  
 vBP/StB Hubert W. van Meegen, Kevelaer  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Merget, Mainaschaff  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Harald Mischlich, Weiterstadt  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerhard Mößner, Marbach  
 vBP/RA Dr. Ilse Mohr, Haar  
 WP/StB Dr. Gerhard Müller-Kröncke, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus-Peter Ohland, München  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz-Joachim Oppermann, Hildesheim  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Oppermann, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Rebmann, Backnang  
 WP/StB Dr. Armin Riehle, Mühlacker  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christel Sauer, Stuttgart  
 vBP/StB Manfred Schapschröder, Dülmen  
 vBP/StB Peter Schiffers, Düsseldorf  
 vBP/StB Dr. Ulrich Schmid, Amberg  
 vBP/StB Gustav Schmoll, Haigerloch  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Schreyer, Schorndorf  
 vBP/StB Berthold Schütte, Bielefeld  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Eckehard Schulz, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Werner Paul Schumann, Koblenz

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Hermann Seibert, Wuppertal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Leopold Spieß, Grafrath  
 vBP/StB Klaus Stahn, Planegg  
 vBP/StB Klaus Steinbach, München  
 vBP/StB Rudolf Stolz, Trier  
 vBP/RA Rainer von Szczutowski, Hagen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Tesch, Berlin  
 WP/StB Eberhard Teufel, Berlin  
 vBP/StB Stefan Josef Thurner, Neuburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Traiser, Mannheim  
 vBP/StB Peter Trebing, Gottmadingen  
 vBP/StB Martin Vierthaler, München  
 vBP/StB Michael Vogel, Lindau  
 vBP/StB Margret Voßkuhl, Emsdetten  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Günter Waskow, Hennef  
 vBP/StB Hans-Jörg Weckenmann, Reutlingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Axel Werner, Hamburg  
 WP/StB Heinrich Wölfinger, Bad Homburg  
 vBP/StB Siegfried Wolny, Eschweiler  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Maximilian Zimmermann, Augsburg

### Todesfälle

21.07.2013 vBP/StB/RA Wolfgang Bauer, Hannover  
 23.07.2013 WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Dr. Karl Christoph, Duisburg  
 09.08.2013 WP Jörg Kuschfeldt, Berlin  
 14.08.2013 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Albert Runde, Ibbenbüren  
 26.08.2013 WP Dipl.-Kfm. Dr. Rolf Sturm, Bensheim  
 26.08.2013 vBP/StB Michael Vogt, Ortenberg  
 31.08.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Ewald Teligmann, Düsseldorf  
 06.09.2013 vBP/StB Gerhard Schanowski, Düsseldorf  
 10.09.2013 WP/StB Franz Hamann, Fehrn  
 10.09.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Nico Laudi, Frankfurt  
 20.09.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Habersetzer, Hamburg  
 22.09.2013 vBP/StB Rainer Lang, Aschaffenburg  
 26.09.2013 WP Dipl.-Kfm. Willi Jung, Frankfurt  
 03.10.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Weinheimer, Koblenz  
 10.10.2013 WP/StB Wilfried Zerbst, Kronberg  
 11.10.2013 WP Dipl.-Volksw. Dr. Bert Pfluger, Karlsruhe  
 12.10.2013 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz Penker, Landshut  
 17.10.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Henner Hagenbach, Hannover  
 22.10.2013 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Jürgen Hüttner, Bonn  
 29.10.2013 vBP/StB Susanne Gehrs-Grunwald, Hannover  
 02.11.2013 WP/StB Rudolf Mark, Kronach

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**

## Berichte und Meldungen

### 15 Jahre interdisziplinärer Austausch durch die Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer

Seit nunmehr 15 Jahren stellt die Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer ein Forum für einen interdisziplinären Austausch zwischen Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. Dieser Austausch wird von den Professoren beider Disziplinen als einmalig in Deutschland bezeichnet.

Die Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer fördert satzungsgemäß die Lehre und Forschung auf den Gebieten der Betriebswirtschaft/Revision, des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und assoziierter Freier Berufe sowie des Wirtschaftsrechts. Innerhalb dieser Bandbreite können sich junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, meistens Doktoranden, zu aktuellen und von der Stiftung ausgewählten Themen, die oft so nicht in den Lehrplänen stehen, äußern und diese präsentieren. Im Rahmen eines von der Stiftung durchgeführten jährlichen Festakts in Frankfurt am Main werden die Arbeiten öffentlich vorgestellt und zusammen mit Vertretern der Hochschulen und der Praxis diskutiert. Im Anschluss werden die Arbeiten regelmäßig in Fachzeitschriften veröffentlicht.

Die Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer hat im September 2013 wieder acht junge Wissenschaftler ausgezeichnet, die einen Beitrag eingereicht und ihre Thesen in einer Podiumsdiskussion zusammen mit den sie betreuenden Professoren vorgestellt haben. Das zu bearbeitende Thema lautete

#### Stellenwert und notwendige Konkretisierung des Grundsatzes „kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers“ (Professional Scepticism)

und wurde begleitet von Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Prof. Dr. Dr. Werner Ebke, LL.M., Ruprecht-Karls-Universität

Heidelberg, Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Universität zu Köln, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, sowie Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Es wurden namhafte Geldpreise vergeben; den ersten Preis errang das von Prof. Dr. Dr. Ebke benannte Team Marc Deckers und Christian Hermann.

Damit hat die Stiftung ihre Arbeit erfolgreich fortgesetzt. Mehr als 50 Preisträger konnten in den vergangenen Jahren für hervorragende Leistungen ausgezeichnet werden. Details hierzu auf der Internetseite der Stiftung.

Die Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer will die überdurchschnittlichen Leistungen der jungen Wissenschaftler auch künftig unterstützen und angemessen belohnen. Es gilt, dieses Forum des Dialogs zwischen Betriebswirten und Juristen zu erhalten und auszubauen. Der interdisziplinäre Austausch soll schon beim Nachwuchs beginnen. Davon können alle nur profitieren.

Für dieses Vorhaben braucht die Stiftung mittel- und langfristig regelmässige Spenden oder Zustiftungen. Wir bitten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aller Größenordnungen und alle Berufsträger hierüber nachzudenken und danken Ihnen schon jetzt für jede Unterstützung.

Interessierte können sich gerne direkt an die Vorstandsvorsitzende der Stiftung, Rain Elgin Steuber, oder an jedes andere Mitglied des Vorstandes wenden.

Kontaktdaten und Informationen über die Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer abrufbar unter  
→ [www.stiftung-hessischer-wirtschaftspruefer.de](http://www.stiftung-hessischer-wirtschaftspruefer.de)



**Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle**

**Online-Formular unter**  
→ [www.wpk.de/qk/mitteilung.asp](http://www.wpk.de/qk/mitteilung.asp)

## Literaturhinweise

### Berufsrecht und Haftung der Wirtschaftsprüfer

Praxishandbuch und Nachschlagewerk



Von  
**WP/StB/RA Dr. Bernhard Schmitz,**  
**WPin/StBin Dipl.-Kffr. Petra Lorey**  
**und RA Richard Harder**  
530 S., 52 €, NWB Verlag,  
Herne 2013

Neben dem gestiegenen Stellenwert des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer werden Kenntnisse über Haftung auslösende Umstände für das Risikomanagement des Wirtschaftsprüfers immer wichtiger. Das Praxishandbuch gibt einen Gesamtüberblick über Berufsrecht und Haftung der Wirtschaftsprüfer. Es zeigt anhand von konkreten Sachverhalten aus der Praxis, wie Berufsträger ihre Berufspflichten erfüllen und Haftungsrisiken vermeiden. Schaubilder, Beispiele und Praxishinweise veranschaulichen auch komplexe Sachverhalte. Die wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Satzungen der WPK zum Berufsrecht sind im Anhang abgedruckt. Für Examenskandidaten führt das Buch in kompakter Form in das Prüfungsgebiet Berufsrecht ein und dient mit dem Kapitel „Die Haftung des Wirtschaftsprüfers“ auch der Examensvorbereitung für das Fach Wirtschaftsrecht.

### Die Partnerschaftsgesellschaft

Recht, Steuer, Betriebswirtschaft



Von  
**StB Prof. Dr. Michael Wehrheim,**  
**fortgeführt von**  
**WP/StB Dr. Holger Wirtz**  
Reihe Rechtsformen der Wirtschaft (MRW), Bd. 15, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, 192 S., 39,80 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2013

Die Partnerschaftsgesellschaft bietet Angehörigen der Freien Berufe einen Rahmen für berufliche Zusammenschlüsse. Neben der bisherigen Form wurde nun auch die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung geschaffen, eine Alternative zur britischen LLP. Die Neuauflage des Werkes unterstützt bei der Wahl der geeigneten Rechtsform und enthält Aspekte für die Entscheidungsfindung und Gestaltung. Neben zivilrechtlichen Grundlagen, wie Rechtsverhältnisse, Möglichkeiten zur Haftungsbegrenzung,

### WPO Kommentar

Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – Wirtschaftsprüferordnung (WPO)



Hrsg. von  
**WP/RA Dr. Burkhard Hense und**  
**WP/StB/RA Dieter Ulrich**  
2. Auflage, 1.438 S., 199 €,  
IDW Verlag, Düsseldorf 2013

Seit seinem Erscheinen im Jahr 2008 hat sich der Hense/Ulrich als Kommentar zur WPO zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen. Jede Bestimmung wird umfassend kommentiert, die maßgebliche Rechtsprechung und Literatur werden dargestellt. Die Kommentierung der 2. Auflage berücksichtigt unter anderem bereits das am 19. Juli 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung der PartGmbH. Ergänzend sind die europäische Abschlussprüferrichtlinie, Verordnungen und Satzungen wiedergegeben. Dies ermöglicht sowohl einen tiefen Einstieg in die Materie als auch einen schnellen Überblick über das Ganze. Die Kommentierung wurde überwiegend von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer bearbeitet. Die Mehrzahl der Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren wurde vom Vorsitzenden der für Disziplinarfälle von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zuständigen Kammer beim Landgericht Berlin kommentiert. Die Gesamtreaktion lag bei dem für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zuständigen Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer. Dies gewährleistet, dass alle wesentlichen in der Praxis vorkommenden Anwendungs- und Auslegungsfragen berücksichtigt und sachgerecht bearbeitet wurden.

Spannungsverhältnis zu berufsrechtlichen Vorgaben, sind dies die steuerliche Behandlung, unter anderem Einkunftsarten und Folgen der Haftungskonzentration, sowie betriebswirtschaftliche Aspekte, hier insbesondere Vor- und Nachteile gegenüber der GbR und GmbH sowie zwischen der klassischen Partnerschaftsgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Ergänzt wird das Buch mit einer detaillierten Checkliste zur Ausgestaltung von Partnerschaftsgesellschaftsverträgen.

## Steuerberatung 2020



**Hrsg. von**  
**RA Dr. Hans-Günther Gilgan**  
344 S., 69 €, NWB Verlag, Herne  
2013

Die Entwicklung der Demografie, die veränderten Anforderungen der Informationstechnologie sowie die rechtliche Harmonisierung der EU machen auch vor der Steuerberatungsbranche nicht halt. Künftig sind unternehmerische Kompetenz, strategische Positionierung im Markt, Technologieeinsatz sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit gefragt. Auf der Grundlage von Fakten und Statistiken zum Berufsstand geben die Autoren einen Ausblick auf Perspektiven, Herausforderungen und Chancen der Steuerberaterbranche. Sie leiten daraus ab, vor welchen Herausforderungen Steuerberater stehen und welche Chancen sich bieten. Als eine Art „roter Faden“ wird dabei der Wandel, der schon im Gang ist, in die Zukunft fortgeschrieben. Auf Basis der prognostizierten Entwicklung bietet das Buch konkrete Anleitungen, wie Kanzleien ihre Stellung am Markt und ihre wirtschaftliche Basis sichern können.

## Verkürzung des WP-Examens nach § 8 a und § 13 b WPO

Fachliche Voraussetzungen, Profile anerkannter Hochschulen, AuditXcellence Program, Pforzheimer FORUM



**Hrsg. von Detlef Jürgen Brauner**  
4., überarbeitete und erweiterte  
Auflage, 232 S., 20 €, Verlag  
Wissenschaft & Praxis,  
Sternenfels 2013

Die vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage dieses Buches vermittelt dem am Berufsziel Wirtschaftsprüfer Interessierten zunächst einen aktuellen Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens. Anschließend daran stellen sich sowohl die nach § 8 a WPO anerkannten Hochschulen vor als auch jene Hochschulen, deren Prüfungen denen des WP-Examens nach § 13 b WPO gleichwertig sind. Darüber hinaus werden das AuditXcellence Program der „Big Four“ sowie das Pforzheimer FORUM Steuern und Wirtschaftsprüfung e.V. vorgestellt.

## Marketing für Kanzleien und Wirtschaftsprüfer

Ein Praxishandbuch für Anwalts-, Steuerkanzleien und  
Wirtschaftsprüfungsunternehmen



**Hrsg. von Claudia Schieblon**  
3. Auflage, 233 S., 54,99 €, Springer  
Gabler Verlag, Wiesbaden 2013

Marketingaktivitäten sind im starken Wettbewerb der Anwalts- und Steuerkanzleien sowie Wirtschaftsprüfungsunternehmen unerlässlich, um sich im Markt zu behaupten. Das Handbuch geht auf wichtige Marketing- und Geschäftsentwicklungsthemen von Kanzleien ein und unterstützt damit den Aufbau und die Umsetzung effektiver Marketingmaßnahmen kleiner wie großer Einheiten. Neben der Entwicklung unter anderem des Kanzleimarketings, der Markenbildung und -führung, interner und externer Kommunikation, des Online- und Internationalen Marketings und des Personalmarketings widmet es sich auch dem Marketingcontrolling und Kontaktdatenmanagementsystemen. Für die Neuauflage wurden alle Kapitel überarbeitet und vier aktuelle Themenbereiche ergänzt.

## Erfolgsfaktor Soft Skills

Was Wirtschaftsprüfer aus der Sozialpsychologie lernen können



**Von Erwin Hoffmann**  
510 S., 59 €, IDW Verlag,  
Düsseldorf 2013

Im schwieriger werdenden Wettbewerbsumfeld für Wirtschaftsprüfer entscheiden nicht nur Fachkenntnisse über Erfolg oder Misserfolg. Auch die Persönlichkeit spielt eine wichtige Rolle und hilft, sich von der Konkurrenz abzusetzen. Der Autor stellt sechs verschiedene Bereiche dar, in denen Wirtschaftsprüfer von ihrer sozialen Kompetenz profitieren können: Persönlichkeitspsychologie, Gesprächsführung, Präsentationen, Mitarbeiterführung, Selbstorganisation und Zeitmanagement sowie Veränderungskompetenz. Die einzelnen Kapitel enthalten Hinweise, Tipps, Übungen und Beispiele, die in Seminaren und Coachings für (angehende) Wirtschaftsprüfer erprobt wurden.

## Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/)

### WIRTSCHAFTSPRÜFER W/M

#### Qualitätssicherung in erfolgreicher mittelständischer WP-Gesellschaft

Unser Auftraggeber ist eine seit vielen Jahren erfolgreiche und bundesweit tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Mandantenstruktur ist überwiegend mittelständischer Prägung. Das Prüfungsspektrum umfasst anspruchsvolle und komplexe Jahresabschluss-, Konzernabschluss- und Sonderprüfungen in den Bereichen Banken, Dienstleistung und Handel.

Als Wirtschaftsprüfer w/m übernehmen Sie die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards (QS-Handbuch) sowie der Prüfungsmethoden und Prüfungssoftware. Selbstverständlich gehören die Vorbereitung und Begleitung von Peer Reviews und anlassunabhängigen Sonderprüfungen zu Ihrem Verantwortungsbereich. Ihren Kolleginnen und Kollegen aus dem Prüfungsbereich stehen Sie bei besonders herausfordernden Themen der Bilanzierung oder Bewertung als Sparringpartner zur Verfügung. Darüber hinaus übernehmen Sie die personelle Leitung des Bereichs Berichtskritik.

Ihre fachlichen und persönlichen Fähigkeiten sollten Sie bereits sowohl in der Leitung von anspruchsvollen Prüfungen

und der umfassenden Mandantenbetreuung als auch in der Qualitätssicherung innerhalb einer renommierten Prüfungsgesellschaft mittlerer Größe unter Beweis gestellt haben. Sie haben sich gute Kenntnisse in berufs- und haftungsrechtlichen Fragestellungen erarbeitet und haben ausgeprägtes Interesse an IT-gestützten Prüfungsabläufen. Ein hohes Maß an Prozess- und Risikoorientierung zeichnet Sie ebenso aus wie Teamfähigkeit und Serviceorientierung. Es erwartet Sie eine attraktive, verantwortungsvolle Gestaltungsaufgabe in einem äußerst angenehmen und kollegialen Umfeld.

Senden Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung unter Angabe der Kennziffer **KS310WPK** an SCHLAGHECK RADTKE OLDIGES executive consultants, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf oder auch gerne per E-Mail an: [cvduesseldorf@sro-consultants.de](mailto:cvduesseldorf@sro-consultants.de). Für telefonische Voranfragen stehen Ihnen dort Marion Bondorf und Klaus Schlagheck unter Telefon 0211 179212-0, die Ihnen absolute Vertraulichkeit zusichern, gerne zur Verfügung.

[www.sro-consultants.de](http://www.sro-consultants.de)



## SCHLAGHECK RADTKE OLDIGES

EXECUTIVE CONSULTANTS

Düsseldorf · Frankfurt · München · Ravensburg · Hamburg

München: WPIn, Dipl.-Bw. (FH), Prokuristin, 42 J., 14-jährige Berufserfahrung im In- und Ausland bei einer „Big Four“-Gesellschaft. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen im Bereich Finanzdienstleistungen (inkl. Kreditprüfung, Depot-/WpHG-Prüfung, Compliance, § 53 HGrG), Prüfung von Sondervermögen nach InvG sowie Durchführung von Innenrevisionsdienstleistungen bei Kapitalanlagegesellschaften; sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung bei einer WPG oder auch gerne in der Finanzdienstleistungsbranche in Teilzeit (ca. 20 bis 30 Wochenstunden). **WPK 4101**

**JOST** ↑  
Ihr Kanzleivermittler

Wir suchen bundesweit

## WIRTSCHAFTSPRÜFER/STEUERBERATER

für vorgemerkte Kanzleien zur Anstellung/Beteiligung

Stefan Heinicke  
Telefon 09123/179-143

Nürnberger Straße 18  
91207 Lauf

[s.heinicke@jost-ag.com](mailto:s.heinicke@jost-ag.com)  
[www.jost-ag.com](http://www.jost-ag.com)

**WP/StB (m/w)** – gerne mit eigenen Prüfungsmandanten – als

## Gesellschafter/Geschäftsführer

zur gezielten Expansion einer seit rund 10 Jahren bestehenden überregional tätigen WP-GmbH mit Standorten in Nordbayern und Thüringen gesucht.

WPK 4001

WP/StB, Dipl.-Kfm., Spezialist Kapitalanlagegesetzbuch, langjährige Erfahrung in der Prüfung, Beratung und internen Revision von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Fondsgesellschaften, auch an weiteren Tätigkeiten in diesem Bereich interessiert, sucht neue berufliche Herausforderung.

WPK 4102

WP/StB, Mitarbeiter in der Fach-/Grundsatzabteilung Rechnungswesen bei einer „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue berufliche Herausforderung mit Karriereperspektive, gerne in der Fach-/Grundsatzabteilung einer anderen großen oder mittelgroßen Prüfungsgesellschaft.

WPK 4103

WP/StB, Dipl.-Kfm., 47 J., mit langjähriger Berufserfahrung bei einer „Big Four“-Gesellschaft sowie einer mittelständischen WPG/StBG, sucht neue berufliche Herausforderung in mittelständischer WPG oder als kfm. Leiter eines mittelständischen Unternehmens in Thüringen, umfassende Erfahrung bei Erstellung/Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Größen und Rechtsformen sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung, spezielle Branchenkenntnisse bei Mandanten des Gesundheits- und Sozialwesens, Bildungsträgern, Stadtwerken sowie dem Groß- und Einzelhandel.

WPK 4104

Großraum Stuttgart: WP/StB, Dipl.-Kfm., sucht Anstellung in WPG/StBG. Langjährige Erfahrungen bei „Big Four“-Gesellschaft sowie im Mittelstand: Durchführung von Abschlussprüfungen, Sonderprüfungen sowie betriebswirtschaftliche Beratungen (Unternehmensbewertungen, Due-Diligence-Untersuchungen).

WPK 4105

Augsburg/München und Umgebung: WP/StB, langjährige Berufserfahrung in der Prüfung und

Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Steuerberatung von Unternehmen und Konzernen unterschiedlicher Größenklassen, Branchen und Rechtsformen sowie betriebswirtschaftlicher Beratung sucht neue Herausforderung. Unternehmerisch denkend, Führungserfahrung sowie hohes Maß an Selbstständigkeit vorhanden und erwünscht.

WPK 4106

Erfahrene WP/StB bietet die Durchführung der materiellen Berichtskritik i.S.v. Abschnitt 4.6.7.1 der VO 1/2006 für Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB ab. Die Berichte werden vollständig gelesen und mit aussagekräftigen Anmerkungen versehen. Selbstverständlich werden sämtliche aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der aktuellen IDW PS berücksichtigt.

WPK 4107

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter, mit langjährigen Erfahrungen in der Wirtschaftsprüfung und Beratung von Unternehmen nach den Rechnungslegungsvorschriften HGB/IFRS, unter Anwendung risikoorientiertes Prüfungsvorgehen nach den Vorschriften des IDW, insbesondere Printmedien, Handel und produzierendes Gewerbe, sowie in der Jahresabschlusserstellung und Steuerberatung für mittelständische Unternehmen aller Rechtsformen, Immobiliengesellschaften, inhabergeführte Betriebe, Freiberufler und vermögende Privatpersonen, sucht neue Herausforderung (auch freie Mitarbeit oder Teilzeitbeschäftigung möglich) im Raum Hamburg. EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: Word/Excel 2010, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich AP-Programme), SAP-R3, Agenda, Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme.

WPK 4108

WPIn/StBin, Mitte 30, mit langjähriger Berufserfahrung in der Prüfung von Jahres- und Kon-

MDS MÖHRLE

sucht in Hamburg

**FREIEN MITARBEITER**  
(m/w)  
**ALS ERFAHRENEN PRÜFER**

für die Unterstützung bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB und IFRS sowie bei Sonderprüfungen.

Nähere Informationen finden Sie in unserem Karriereteil unter:

[www.mds-moehrle.de](http://www.mds-moehrle.de)

zernabschlüssen in verantwortlicher Position, möchte gern auch künftig im Bereich der steuerlichen Beratung von Unternehmen tätig sein und sucht daher eine neue berufliche Herausforderung bei einer WP-/StB-Kanzlei im Raum Stuttgart – Rems-Murr-Kreis – Esslingen – Ludwigsburg für 4 Tage/Woche. WPK 4109

WP/StB, prom., Ende 40, sucht in einer Partnerschaft in NRW eine Tätigkeit mit neuen Erfolgsaussichten. Das bisherige Tätigkeitsfeld lag bei „Big Four“-Unternehmen und im Mittelstand beim Aufbau neuer Geschäftsfelder sowie dem Marketing und Vertrieb unter Einbeziehung von Partnern und Mitarbeitern aller Erfahrungsstufen. Fachliche Stärken können in den Bereichen Transaktionen (M&A), Restrukturierungen, Sonderprüfungen (Compliance Audits, Forensik, Geschäftsführungsprüfungen) sowie Abschlussprüfungen (HGB, US-GAAP, IFRS) eingebracht werden.

WPK 4110

StB, Dipl.-Betriebswirtin (BA), Mitte 30, mit über 10 Jahren Berufserfahrung und bestandenen WP-Examen, in ungekündigter Stellung, sucht neue Anstellung in einer WPG/StBG im Raum Stuttgart. Bisherige Tätigkeitschwerpunkte: Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen, Erstellung von Steuerklärungen sowie steuerliche Beratung von Unternehmen verschiedener Größen, Rechtsformen und Branchen. WPK 4111

WP/StB, Dipl.-Kfm., 45 J., sucht Tätigkeit als freier Mitarbeiter für den Bereich Berichtskri-

tik bei mittelständischer WPG im Großraum Hamburg. **WPK 4112**

RA mit Industrie- und Kanzleierfahrung im Gesellschafts-, Arbeits- und Baurecht sucht wirtschaftsrechtliche Tätigkeit vorzugsweise im Raum H, BS, MD, HBS oder WR.  
Kontakt: E-Mail: bewerberra@freenet.de

München/Raum München: WP/StBin, 40 J., mit langjähriger Erfahrung als Managerin und Prokuristin bei „Big Four“-Gesellschaft in der verantwortlichen Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB sowie IFRS von Unternehmen verschiedenster Größen, Rechtsformen und Branchen, sowie auch bei mittelständischer WPG, sucht neue berufliche Herausforderung entweder in einer WPG/StBG oder im kaufmännischen Bereich einer mittelständischen oder größeren Unternehmensgruppe. Fremdsprachen: Englisch, Französisch.

Zuschriften bitte per E-Mail an wirtschaftsprueferin@gmx.de

Dipl.-Betriebsw. (FH), 50 J., erfahrener Prüfer im kommunalen Bereich (Energie- und Wasserversorgung, ÖPNV, Entsorgung, Bäder, Kindertagesstätten, ...), sucht ab sofort neuen Wirkungskreis in WPG (Jahresabschlussprüfungen nach HGB, Berichtskritik ...) im PLZ-Gebiet 97, 74, 63 möglichst in Festanstellung (freiberuflich evtl. möglich).  
Kontakt: E-Mail: pruefer62@gmx.de

WP, 44 J., mit langjähriger Erfahrung im Corporate Finance-Bereich (Unternehmensbewertungen, Due Diligence-Prüfungen, Unternehmenstransaktionen, Restrukturierungen) sowohl bei „Big Four“-Gesellschaften wie auch im mittelständischen Bereich, sucht eine neue verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der Transaktionsberatung bei mittelgro-

ßer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.  
Kontakt: E-Mail: wp\_cva@email.de

Einstieg als WP-Assistent (Kanzleistandort bevorzugt südlich): BWL-Student (Abendstudium), 5. Semester, Abschlussziel 1. Bachelor, 2. Master, 31 J., ledig, keine Kinder, wohnhaft in Freiburg/Breisgau, sucht Einstieg mit 50-80 % Anstellung, um Praxisjahre zu sammeln. Gerne mit Verantwortung für Mandate und selbständiger Arbeitsweise, interdisziplinärer Zusammenarbeit und Projektmanagement. Reisebereitschaft vorhanden. Berufserfahrung & Kenntnisse als Finanzdienstleister (Grenzgänger Beratung D/CH/F/USA/CN), PKV/GKV/BAV/GRV, erste Erfahrung mit Buchhaltung, IDW-Standards, DATEV + Audicon. Persönlich: Loyal, verantwortungsbewusst, zielstrebig, Teamplayer, unternehmerisch handelnd und motiviert.  
Kontakt: E-Mail: oliver-fiedler@live.de

## Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/)

WP/StB mit langjähriger Berufserfahrung bietet Unterstützung – bevorzugt Norddeutschland und Nordrhein-Westfalen – bei freiwilligen und gesetzlichen Abschlussprüfungen sowie betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratungen (Unternehmensbewertungen, Umwandlungen, Sanierungen, Gründungsprüfungen etc.). Ebenso bei Berichtskritik und interner Nachschau. Mandantenschutz und kooperative Zusammenarbeit werden zugesichert. **WPK 4201**

Spezialist Kapitalanlagegesetzbuch, WP/StB, Dipl.-Kfm., bietet Unterstützung bei der Umsetzung des KAGB an. Langjährige Erfahrung in der Prüfung, Beratung und internen Revision von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Fondsgesellschaften, auch an weiteren Tätigkeiten in diesem Bereich interessiert. **WPK 4202**

UK Chartered Accountant bietet bundesweit **Übersetzung** (deutsch/englisch) von Jahresabschlüssen, Prüfberichten, Geschäftsberichten, Steuerkorrespondenz und weiteren Unterlagen an. Fachgerecht und zuverlässig. Langfristige Kooperationen möglich. Mandantenschutz und berufsbliche Verschwiegenheit werden selbstverständlich zugesichert.

Kontakt: FRE Language · Richard Mold · Weinligstraße 11 · 04155 Leipzig  
E-Mail: Richard.Mold@fre-consulting.com · Internet: www.fre-language.com

WP/StB, Dipl.-Kffr., Großraum Stuttgart, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ sowie mittelständischer WPG/StBG, unterstützt Berufskollegen auf freiberuflicher Basis bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen. Gerne auch Berichtskritik und Nachschau. **WPK 4203**

WP, 70+, topfit, sehr breites berufliches Tätigkeitsfeld einschließlich Non-Profit-Unter-

nehmen (außer Vers. u. Banken), völlig unabhängig und netzwerkfrei, sucht „Mitarbeit auf Zeit“ bei Projekt-, Sanierungs- und Insolvenzbegleitungen („ESUG“), vorübergehende Leitung/Vertretung einer WPG-Niederlassung, externe Übernahme der Berichtskritik/Nachschau, Mithilfe bei gerichtlichen u.ä. Gutachtenaufträgen. Raum NDS, NRW, HH o.B. wünschenswert. **WPK 4204**

Raum Stuttgart/Esslingen: WP/StB, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. **WPK 4205**

WP/StB, Mitte 40, zeitlich und örtlich flexibel einsetzbar, mit langjähriger Erfahrung im Mittelstand sowie bei „Big Four“-Gesellschaften, bietet freiberufliche Zusammenarbeit in der „busy season“. **WPK 4206**

Erfahrener WP/RA/StB mit Münchener Zweigniederlassung bietet bundesweit Unterstützung bei/oder Übernahme von Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionen zum Bundesfinanzhof. **WPK 4207**

WP/StB, Mitte 50, mit guten internationalen Kontakten, nicht in Berufsgesellschaft tätig, sucht eine Möglichkeit, seine Verbindungen beidseitig vorteilhaft einzubringen und bietet nicht-operative Beteiligung durch Akquisitionstätigkeit und ggfs. Kapital an WPG oder StBG. **WPK 4208**

Überregional tätige Steuerkanzlei in Südbayern sucht WP für Kooperation; eigener Mandantenstamm und regionale Nähe zu unserer Kanzlei erwünscht; Büroräume können angemietet werden. **WPK 4209**

WP/StB, mit Zulassungen in Deutschland und Österreich, bietet partnerschaftliche Zusammenarbeit in der grenzüberschreitenden Prüfung und Beratung an, bevorzugt im süddeutschen Raum. **WPK 4210**

WP/StB-GmbH mit internationaler Ausrichtung und Bewertungsexpertise, bietet Kooperation und Mitnutzung des renovierten Altbau-Büros in Top-Lage in Mannheim. **WPK 4211**

WPin/StBin, 34 J., mit Berufserfahrung als Prokuristin in mittelgroßen WPG/StBG, bietet in München zuverlässige Unterstützung im Rahmen freier Mitarbeit in den Bereichen Abschlussprüfung (national u. international, Einzel- u. Konzernabschlüsse, Berichtskritik, Sonderprüfungen, qualitätssichernde Nachschau), Jahresabschlusserstellung (auch Überleitung von HGB auf IFRS) und Steuern (privat und betrieblich, insb. Beurteilung umsatzsteuerlicher Sachverhalte) an. Mandatsschutz ist selbstverständlich. Kontakt bitte unter

E-Mail: wp-stb-muenchen@gmx.de  
oder **WPK 4212**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Berufserfahrung, übernimmt Vertretungen in der Wirtschaftsprüfung oder Beratung, Durchführung von Berichtskritik, auftragsbegleitender Qualitätssicherung und Nachschau. Mandatsschutz ist selbstverständlich, regional ungebunden. **WPK 4213**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 4214**

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unterstützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik. **WPK 4215**

WP, im nordbadischen Raum, bietet bundesweite Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, EEG-Prüfungen, Prüfung von Finanzdienstleistungsunternehmen, Unternehmensbewertungen, Gutachten etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 4216**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. **WPK 4217**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 18 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Be-

richtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.

Kontakt unter  
E-Mail: ak\_wp\_plz7@yahoo.com  
oder **WPK 4218**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 4219**

WP sucht Berufsträger/-trägerinnen als freie Mitarbeiter/-innen bei Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen vorwiegend im Rhein-Main-Gebiet.

Bei Interesse Kontakt unter:

WP Prof. Dr. Volker Beeck  
E-Mail: beeck@beeck-wp.de  
Tel.: 06131 570510

Selbstständiger, zuverlässiger Prüfer/Berater aus Hamburg, 33 J., WP/StB, mit interner und externer Revisorerfahrung, leitend bei DAX, „Big Four“, KMU; aktuell beratend tätig im Bereich der IFRS-Grundsatzfragen bei einem Großkonzern, unterstützt gerne Berufskollegen mit Prüfungsmandanten. Sehr gute EDV-Kenntnisse, Zusatzqualifikation CIA, SAP- und DATEV Erfahrung, Souveränes Auftreten, organisiert, team- und mandantenorientiert, verhandlungssicheres Englisch.

Kontakt unter E-Mail: wpstb-2013@yahoo.com

WP/StB, Mitte 40, Sitz im Ruhrgebiet, langjährige Prüfungserfahrung bei einer „Big Four“-Gesellschaft, sucht für die kommende Prüfungssaison freiberufliche Mitarbeit bei der Prüfung von Jahres- bzw. Konzernabschlüssen nach HGB bzw. IFRS (bundesweit einsetzbar). Kontakt: E-Mail: wp-freie-Mitarbeit@arcor.de

Zuverlässiger WP/StB, 50 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnis-

se in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers

E-Mail: wp@mangliers.de

Tel.: 040 43272727

Mehr Info unter Internet: www.mangliers.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 02594 78304-0

E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WPIn/StBin, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis im Saarland tätig, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen bei einer der „Big Four“-Gesellschaften, hat noch Kapazitäten frei und übernimmt Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können bzw. bietet auf Basis freier Mitarbeit überregional Unterstützung bei gesetzlichen und freiwilligen Jahresabschlussprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz werden selbstverständlich garantiert.

Kontakt: WPIn/StBin B. Grazdanow

Tel.: 06831 768800

Fax: 06831 7688088

E-Mail: b.grazdanow@berater-centrum.de

Selbstständiger Transaktionsberater, Chartered Certified Accountant, Dipl.-Betriebsw.,

bietet freie Mitarbeit bei Beratungsaufträgen: Due Diligence, M&A-Prozesse, SPA-Unterstützung, Post-Merger und sonstige betriebswirtschaftliche Beratung. 13 Jahre internationale Berufserfahrung, davon 7 Jahre im Bereich Transaction Services bei „Big Four“; verhandlungssicheres Englisch. Flexibel deutschlandweit und im europäischen Ausland, insbes. Kooperation bei Aufträgen in UK und Irland (derzeitiger Standort: Dublin).

Kontakt: Sebastian Wiegmann

E-Mail: info@wiegmann.ie

Internet: www.wiegmann.ie

WPIn aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken

Tel.: 040 3770761-30 oder

E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG

WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498-30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889-0

E-Mail: info@unionag.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 02594 78304-0

E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Berufsgruppe aus WP, RA und StB bietet Unterstützung bei Abschlussprüfungen, Erstellungsarbeiten, Transaktionen, Gutachten, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen an.

Kontakt:

E-Mail: WP-RA-StB@web.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt:

E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/)

### Team von erfahrenen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

mit internationalem Hintergrund sucht eine Kanzlei zur Übernahme ab einem Jahresumsatz von 1 Mio. Euro in der Region Oberbayern, Schwaben und Bodensee. Eine überleitende Tätigkeit ist erwünscht.

WPK 4002

WP/StB, ortsgebunden im Großraum Freiburg, sucht Beteiligung oder Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen vorhanden. **WPK 4301**

Allgäu/Bodensee: 50 %-Beteiligung an etablierter mittelständischer WP/StB-Praxis (1 WP/1 StB) aus Altersgründen an junge(n) WP/StB oder StB abzugeben. Eine überleitende Mitarbeit ist gewährleistet. Qualifizierte Mitarbeiter, neueste EDV, gute Mandantenstruktur und Ertragslage sind gewährleistet. **WPK 4302**

Ravensburg/Friedrichshafen/Überlingen: WP/StB mit eigenem Mandantenstamm sucht WP/

StB-Kanzlei zum Erwerb oder Beteiligung an WP/StB-Kanzlei. **WPK 4303**

WP/StB, Mitte 30, sucht Beteiligung an WPG oder Übernahme einer Praxis im Raum Bremen-Oldenburg, Zuschriften bitte an E-Mail: [wp2014@freenet.de](mailto:wp2014@freenet.de) oder **WPK 4304**

Oldenburg: WP/StB-Praxis (1 Mio. € Umsatz, zwei Partner) sucht Nachfolger für Seniorpartner. Interessent sollte WP/StB und Anfang bis Mitte 30 Jahre alt sein. Überleitung bis Ende 2016. **WPK 4305**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, langjährige Erfahrung in der ganzheitlichen unternehmerischen Beratung des Mittelstandes mit eigenem Mandantenstamm sucht Einzelmandate, Teilpraxis, Praxis oder Beteiligung an WPG/StBG im Großraum Stuttgart. Zuschriften an E-Mail: [wp-stb@gmx.de](mailto:wp-stb@gmx.de)

WP/StB bietet Berufskollegen professionelle Unterstützung bei der Kanzleinachfolge, Existenzgründung und der Suche nach geeigneten Berufspartnern. Langjährige Berufs- und Transaktionserfahrung. Kontakt: WP/StB Martin Boerger

Mühlenweg 32  
23909 Bäk  
Tel.: 0171 5224079  
E-Mail: [m.boerger@martinboerger.de](mailto:m.boerger@martinboerger.de)

Großraum München/Augsburg/Ingolstadt oder Mannheim/Heidelberg – WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., mit 2,5 Jahren Berufserfahrung als Senior Manager bei „Big Four“ in der Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung nach HGB/IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen sowie 8 Jahren Berufserfahrung bei zwei mittelständischen, überregionalen WPG und StBG in Prüfung und Steuerberatung mittelständischer Mandate und Einzelpersonen, sucht Beteiligung/Partnerschaft an kleiner WPG oder StBG. Eventuell anfänglich auch freiberufliche Tätigkeit. Zuschriften bitte per E-Mail an [WP\\_StB\\_MUC@yahoo.de](mailto:WP_StB_MUC@yahoo.de)

Lüneburg: Partner/in für WP/StB/RA-Partnerschaft als Nachfolger/in für eine ausscheidende Partnerin (Ruhestand) gesucht. Derzeit 4 Partner und rund 40 Mitarbeiter, etabliert seit 50 Jahren, Mandantenstamm insbesondere aus dem Mittelstand. Zuschriften unter E-Mail: [bewerbung@amp-steuerberatung.de](mailto:bewerbung@amp-steuerberatung.de)

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/)

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum, mit umfangreichen Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 4401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO,

führt (bundesweit) externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen etc. sind möglich. **WPK 4402**

WPin/StBin, seit 2006 Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener

Praxis im Saarland tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Berichtskritik, interne Nachschau, auftragsbegleitende Qualitätssicherung u.ä.) an. Kontakt: WPin/StBin B. Grazdanow  
Tel.: 06831 768800  
Fax: 06831 7688088  
E-Mail: [b.grazdanow@berater-centrum.de](mailto:b.grazdanow@berater-centrum.de)

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase  
Bernhard-Nocht-Str. 99  
20359 Hamburg  
E-Mail: info@agw-revision.de  
Internet: www.agw-revision.de

Kleine WPG, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury  
Lindenpark 7  
04178 Leipzig  
Tel.: 0341 4511346  
Fax: 0341 4957147  
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gem. § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761-30  
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de  
Internet: www.kleeberg.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel  
Tel.: 06105 26371  
E-Mail: info@wp-dammel.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
Körnerstraße 84  
58095 Hagen  
Tel.: 02331 922150  
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:  
WP/StB/FBfIntStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig  
Kückshauer Straße 52  
44265 Dortmund  
Tel.: 02304 775961  
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 170 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr  
Tel.: 030 263498-30

E-Mail: farr@farr-wp.de  
Internet: www.farr-wp.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Friedrich-Ebert-Straße 21  
95448 Bayreuth  
Tel.: 0921 889-0  
E-Mail: info@unionag.de

WP/StB, FBfIntStR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 06074 8273-0  
E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de  
Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten).

Kontakt für ein erstes Gespräch:  
WP/StB Christian Maracke  
c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 99081-300  
E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 10 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Qualitätsverlautbarung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer

Tel.: 0201 87856-40

E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de

Internet: www.bswest.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913

E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm

Tel.: 05223 160002

E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 0171 4953880

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung

von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

Tel.: 02689 9850-0

Internet: www.marx-jansen.de

www.michael-weidenfeller.de

Kleine WPG, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt, Tel. 0 52 05-75 15-0, Fax 0 52 05/75 15-29, E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann

JU-GmbH WPG

Tel.: 0160 96637457

E-Mail: Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

# Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praktikumsboerse/)

BFMT Gruppe, eine mittelgroße Steuerberater-, Unternehmensberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei mit PCAOB-Zulassung, Washington D.C., sowie renommierten mittelständischen und DAX-notierten Mandanten, bietet Studenten/-innen ab dem 1. Semester die Möglichkeit ein Praktikum in 94234 Viechtach oder in ihrer Niederlassung Nürnberg (Advisory) zu absolvieren. Zeitpunkt und Zeitdauer können flexibel vereinbart werden. Stu-

dienschwerpunkte sind: BWL, (grenzüberschreitende) Steuerlehre, Wirtschaftsprüfung, Finanzwesen, Corporate Finance, Unternehmensbewertung oder Wirtschaftsmathematik. Ihr Einsatzgebiet umfasst je nach Auftragslage die Bereiche Gründungsberatung, Private Equity, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung, (Internationales) Steuerrecht, IFRS/US-GAAP und Jahresabschlussprüfungen sowie Prüfungen nach US SSAE 16.

Kontaktadresse: BFMT Gruppe  
Flurstraße 9  
94234 Viechtach  
Herrn Martin Trost oder Herrn Dr. Bernd Fischl  
Tel.: 09942 949510  
Fax: 09942 9495111  
E-Mail: [rskerath@bfmt.net](mailto:rskerath@bfmt.net)  
Internet: [www.bfmt.net](http://www.bfmt.net)

## Stellengesuche von Berufsmitgliedern (auch zukünftigen)

Sie suchen eine neue Stelle bei einer Firma? Dann ist Ihre Anzeige für Sie kostenfrei und wird als Fließtext (ohne Gestaltung) sowohl im WPK Magazin als auch vorab auf den Internetseiten der Wirtschaftsprüferkammer unter [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/) veröffentlicht.

Bitte wenden Sie sich für Veröffentlichungswünsche und Fragen an:

Wirtschaftsprüferkammer  
Redaktion WPK Magazin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Fax: 030 726161 228  
E-Mail: [magazin@wpk.de](mailto:magazin@wpk.de)

## Stellenangebote von Firmen

Sie suchen einen Mitarbeiter für Ihre Firma? Dann ist Ihre Anzeige kostenpflichtig und wird besonders gestaltet.

Dazu wenden Sie sich bitte an die von der Wirtschaftsprüferkammer beauftragte Anzeigenagentur, die auch gern Ihre Fragen beantwortet:

Hertwig-Design · Norbert Hertwig  
Telefon: 030 64326097  
E-Mail: [mail@hertwig-design.de](mailto:mail@hertwig-design.de)

## Die anderen Rubriken

In den Rubriken „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“ und „System der Qualitätskontrolle“ können Firmen oder auch Mitarbeiter kostenlos Kleinanzeigen schalten. Zuständig für diese Anfragen ist die Wirtschaftsprüferkammer.

Ausnahme: Wenn Sie nicht den üblichen Fließtext, sondern eine besondere Gestaltung Ihrer Anzeige wünschen, dann ist auch eine Anzeige in diesen Rubriken kostenpflichtig. Dazu wenden Sie sich bitte an Hertwig-Design, Norbert Hertwig.

## Chiffre-Anzeigen

Die Wirtschaftsprüferkammer bietet für den Fall, dass Ihre Kontaktinformationen dem Leser verborgen bleiben sollen, auch die Veröffentlichung von Chiffre-Anzeigen an.

Wer auf eine Chiffre-Anzeige antworten möchte, sollte die Chiffre-Nummer deutlich sichtbar im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens platzieren.

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:  
Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 030 726161 0  
Fax: 030 726161 212  
E-Mail: [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:  
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:  
Hertwig-Design · Norbert Hertwig  
Telefon: 030 64326097  
E-Mail: [mail@hertwig-design.de](mailto:mail@hertwig-design.de)

Konzeption, grafische Gestaltung,  
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

### Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nach-

druckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise: Bundesamt für Justiz, Bonn (S. 33); IFAC, New York (S. 24); Lisa Farkas, Frankfurt a.M. (S. 27); Michelle Spillner, Frankfurt a.M. (S. 31); © shutterstock/Dragon Images (S. 1 u., 40); © shutterstock/Yellowj (S. 4); © iStockphoto/arturbo (S. 46); © Picture-Factory/Fotolia.com (S. 20); David Thorn, Berlin (S. 1 o., 12)  
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat



## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen, 13. Auflage 2013

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen, Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle, Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a., 434 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



## 2009 Code of Ethics for Professional Accountants Erarbeitet vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

Autorisierte Übersetzung  
159 Seiten, 10,00 €  
(zzgl. Versandkosten)



## 50 Jahre Wirtschaftsprüfer- kammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

96 Seiten, kostenlos  
(keine Versandkosten)

## Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 13. Auflage 2013, 434 Seiten**  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**2009 Code of Ethics for Professional Accountants, 159 Seiten**  
10,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer  
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten** 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2010 - 2011 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung  
im öffentlichen Interesse** 0,00 € (keine Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_

c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Meine Familie ist nun in der dritten Generation im wirtschaftlichen Prüfungswesen tätig. Das Berufsziel Wirtschaftsprüfer stand zu Beginn meines Studiums zwar im Raum, aber nur vage. Während des Studiums bekam ich erste Eindrücke von der Wirtschaftsprüfung, sowohl im Rahmen von Praktika, als auch in Vorlesungen. Nach dem Studium habe ich mich jedoch entschieden, meinen Schwerpunkt zunächst in der Steuerberatung zu setzen. Seit der Rückkehr in meine Heimat habe ich mich wieder intensiv mit der Wirtschaftsprüfung beschäftigt und dies als mein Berufsziel entdeckt.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Mich faszinieren das Vertrauen, das man als Wirtschaftsprüfer kleiner und mittelständischer Unternehmen genießt, sowie die Kompetenz, die einem von den Unternehmern zugesprochen wird. Praktisch bedeutet dies einen direkten Draht zu Unternehmerpersönlichkeiten und tiefe Einblicke in die geprüften Unternehmen.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Zunächst bedeutet es die Ablieferung eines einwandfreien Arbeitsergebnisses, das den Auftrag mindestens vollumfänglich erfüllt. Es bedeutet, dass der Unternehmer den Mehrwert des Arbeitsergebnisses für sein Unternehmen erkennt und zu schätzen weiß. Es muss es ihm – über die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags hinaus – von Wert sein, den Wirtschaftsprüfer zu betrauen.

### Was freut Sie besonders?

Es freut mich, wenn ein Arbeitsergebnis als wertvoll anerkannt wird. Besonders freuen mich die kleinen Gesten, mit denen Unternehmer diese Anerkennung aussprechen – sei es durch einen besonders festen Händedruck, eine einvernehmlich Gesellschafterversammlung oder ein gutes Geschäftsessen.

### Was ärgert Sie besonders?

Mich ärgert, wenn eine Abschlussprüfung vom Mandanten als Last empfunden wird, mit den entsprechenden Konsequenzen in der Kommunikation, dem Ablauf der Prüfung oder der Zuverlässigkeit der Angaben des Unternehmens. Mit der Abschlussprüfung erfüllen Unternehmer und Abschlussprüfer gemeinsam einen gesetzlichen Auftrag, bei dem für den Unternehmer durchaus auch ein Mehrwert entstehen kann.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Natürlich das bestandene Wirtschaftsprüferexamen. Vielmehr aber, dass ich dieses in Einklang mit meinem

**WP/StB Dipl.-Kfm. Bert-Jan Annecke** (34) studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth. Nach dem Studium war er einige Jahre bei einer der Big4 in der steuerlichen Compliance und Advisory Beratung tätig und betreute mittelständische Unternehmen. Er legte 2009 das Steuerberaterexamen ab. Dann wechselte er in die Sozietät in seiner Heimat, die aus der Familienkanzlei hervorgegangen ist. Seitdem prüft er Jahresabschlüsse kleiner und mittelständischer Unternehmen und wurde am 19. Juni 2013 von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt. Heute ist er in der ANNECKE G.m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hofgeismar bei Kassel prüfend tätig.



Privat- und Familienleben absolvieren konnte. Dabei hatte ich meine Familie als ganz besonderen Helfer mit ihrer Geduld und Zuversicht an meiner Seite.

### Wo würden Sie gerne leben?

Zurzeit möchte ich genau da leben, wo ich jetzt bin. Wir haben uns gerade häuslich niedergelassen und wollen lange bleiben. Für die Zukunft wünsche ich mir ein Haus an der französischen Atlantikküste.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Es bedeutet, alles zu haben, was man braucht, ohne immer alles zu bekommen, was man will. Das Wünschen und Träumen muss einem erhalten bleiben.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Privat möchte ich noch immer dort sein, wo ich bin, bei meiner gesunden Familie. Beruflich möchte ich die Wirtschaftsprüferpraxis weiter ausbauen und neue Tätigkeitsfelder im wirtschaftlichen Prüfungswesen erschließen.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Von Vätern und Söhnen“ von Karsten de Riese. Es ist ein Bildband, in dem der Autor Väter und Söhne gemeinsam dazu befragt, wie sie zueinander stehen und wie sich dieses Verhältnis im Zeitablauf geändert hat.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich verbringe meine Freizeit am liebsten mit meiner Familie. Dann spielen wir daheim oder machen Ausflüge. Seit ich – schon während meiner Examensvorbereitung – meinen Bootsführerschein gemacht habe, gehören Ausflüge zu Wasser zu meinen Freizeitaktivitäten.

### Was ist Ihr Motto?

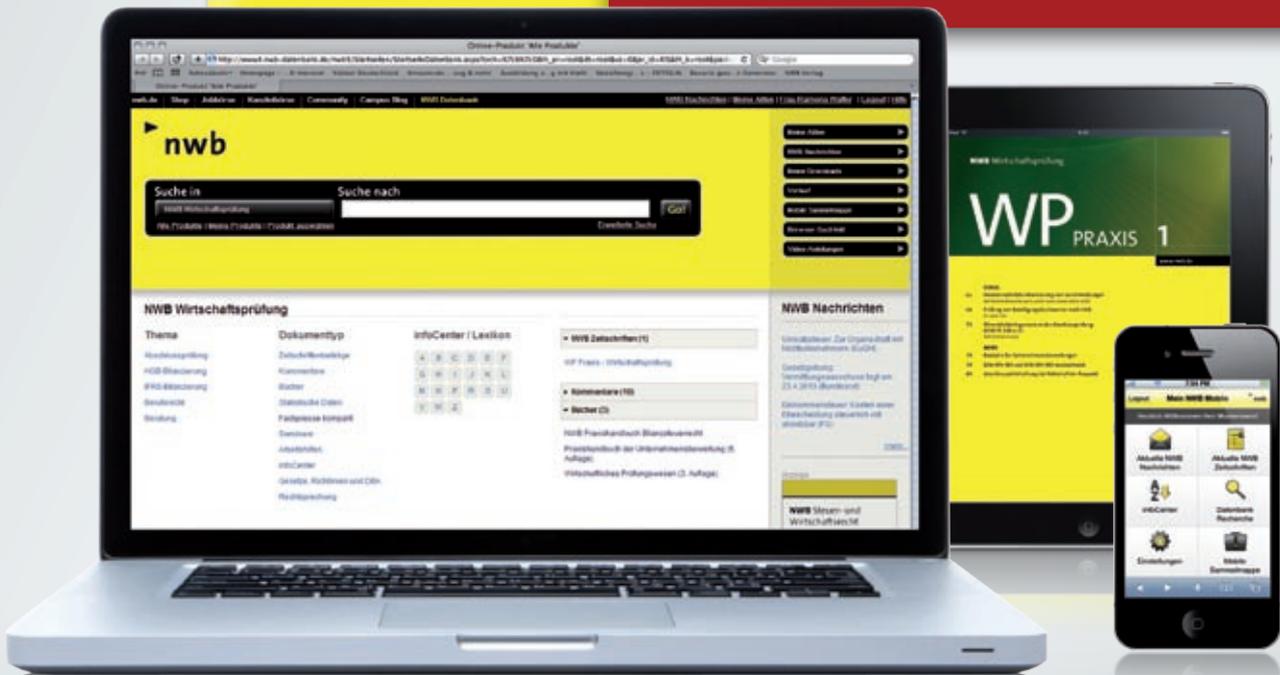
Die wichtigen Dinge stehen vor den dringenden Dingen. Dieses Motto hilft mir, meine Ziele konsequent zu verfolgen und zufrieden zurück zu blicken.

# Wissensbasis für Wirtschaftsprüfer.



Neu: Für 5 Nutzer schon ab 82,70 €/Monat

Inkl. 19 % MwSt. und 0,60 € Versand



## NWB Wirtschaftsprüfung

Alles für die gezielte Recherche und die aktuelle Information.  
Aus einer Hand.

Gratis-Test anfordern unter  
[www.nwb.de/go/wp](http://www.nwb.de/go/wp)

Jetzt 4 Wochen  
kostenlos  
testen!



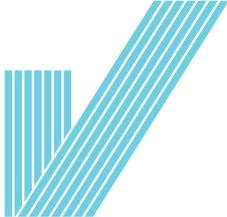
# BESONDERS ...

## **... ist unsere Ausrichtung auf die individuellen Bedürfnisse von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.**

Durch unsere Nähe zum Berufsstand kennen wir das Risiko aus Ihrer Berufstätigkeit nicht nur aus Akten. Wir sind vertraut mit den Fragen und Schwierigkeiten Ihres Berufsalltags und den an Sie gestellten Anforderungen. Auch wenn diese sich ändern. Wir gehen mit Ihnen. Wir verbinden die Vorteile eines kleinen, unabhängigen Spezialanbieters mit der Finanzkraft unserer Gesellschafter Allianz, AXA, ERGO, R+V. Unsere Entscheidungswege sind kurz und unbürokratisch. Wir sind persönlich für Sie da. Direkt. Kompetent.

**Versicherungsgemeinschaft für das  
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen  
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0  
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26  
E-Mail: [vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de)  
[www.versicherungsstelle-wiesbaden.de](http://www.versicherungsstelle-wiesbaden.de)



**Versicherungsstelle  
Wiesbaden**